Nr.

Termin

8. X 11 30

21. II

11. IV

2. V

28. V

Heinrich B a u e r

gegen

Gemeinde H e d d esheim

angefangen: 19

beendigt: 19

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1668

1668

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

5

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Glas – Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 9. September 1958

Zirkel 26/28 - Postschließfach 246 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Herrn
Rechtsanwalt
Prof. Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Ke/Sch.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer,
Leutershausen

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. August 1958 und danken Ihnen gleichzeitig für die Rückerstattung des Auslagenvorschusses in Höhe von DM 10,--.

Das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 25.6.1958 dürfte inzwischen ja auch längst rechtskräftig geworden sein. Wir können daher diese Schadenssache als erledigt betrachten.

Hochachtungsvoll

ppa.

Herrn H u b e r

In der Prozeßsache Heinrich Bauer gegen Gemeinde Heddesheim hat mir die Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-A.G., die offenbar die Interessen des Klägers wahrnahm, durch Postanweisung den Kostenbetrag von

DM 233.08

heute zugehen lassen. Von diesem Kostenbetrag stehen DM 10.-- dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband in Karlsruhe zu, der in dieser Höhe einen Gerichtsgebührenvorschuss geleistet hat. Diese DM 10.-- habe ich heute zu Lasten meines Bankkontos an den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband überwiesen.

Mannheim 7.8.1958

(Prof.Dr.Heimerich)

I Sache erledigt
II Akten ablegen.
7.8.58.

den 7.8.1958

An den
Badischen Gemeinde-
versicherungs-Verband

K a r l s r u h e / B.
Zirkel 26/28

Betr.: Ke/De.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen

Sehr geehrte Herren !

In der obigen Angelegenheit habe ich heute den von Ihnen ausgelegten Gebührenvorschuss von DM 10.--, der nunmehr von der Gegenpartei erstattet worden ist, auf Ihr Konto Nr. 6725 bei der Badischen Kommunalen Landesbank, Zweiganstalt Karlsruhe, überweisen lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Fl.



x233x DM 08 Pf

ARAG
Allgemeine Rechtsschutz-
Versicherungs-
Aktien-Gesellschaft

(22a) Düsseldorf 10

Heinrichstr. 153

Konto Köln 799 92

Hess
8e.8
Anc

Zivils. 56
Bauer ./.
Hess

Q 83748

Vollstreckbare Ausfertigung!

Geschäftsstelle des Landgerichts
— Zivilkammer III —
~~— Kammer für Handelssachen —~~
Der Urkundsbeamte

Mannheim, den 28. Juli 19 58

In Sachen

Aktenzeichen: 3 -0- 86/57

Heinrich Bauer, Kohlenhändler und Fuhrunternehmer in Leutershausen, Bahnhofstr. 2o

Kläg.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Kampp in Weinheim

gegen

1. Gemeinde Heddesheim, vertr.d.d.Herrn Bürgermeister
2. Kaufmann Karl Hess, Heidelberg, Häusserstr. 33
3. Ewald Kaufmann, Metzgermeister in Heidelberg, Steinhofweg 67

Bekl.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Heimerich in Mannheim für Bekl. Ziff. 1

" ~~wegen~~ " Dr.Hafner in Mannheim für Bekl. Ziff. 2

wegen Forderung

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Das Amtsgericht und die Gerichtskasse sind z. Entgegennahme der Zahlungen nicht befugt.

Aus diesem Beschluß kann ohne weitere Mahnung die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht binnen **einer Woche** nach der Zustellung dieses Beschlusses bezahlt sind (§ 798 ZPO).

Die von dem Kläger an die Beklagte zu Ziffer 1 nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Landgerichts Mannheim vom 25. Juni 1958 zu erstattenden - in der Anlage berechneten Kosten werden festgesetzt auf:

233 DM 08 Dpf

(in Worten: zweihundertdreiunddreissig Deutsche Mark 08 Dpf.
Der vorstehende Beschluss ist unter der gleichen Voraussetzung vorläufig vollstreckbar wie das Urteil.

G r ü n d e :

Die Gebühren bestimmen sich nach altem Recht, da der Auftrag vor dem 1.10.1957 erteilt ist. Die volle Gebühr beträgt demnach 67,50 DM. Die Kostenfestsetzungsgebühr beträgt 3/10 aus 228,-- DM = 4.50 DM (§ 23 Ziff.3 RAGeb.O.). Die Umsatzsteuer war entsprechend zu berichtigten und zu ergänzen.

Herrn RA.
Dr.Heimerich
Mannheim

gez. Orth, Justizoberinspektor
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

LANDGERICHT MANNHEIM

mp. Justizassistent.

Best. Nr. 199
(ZP. 96) Kostenfestsetzungsbeschluß (§§ 103, 104 ZPO.)
Landgericht — Ausfertigung (6a, A4, 5. 58, 1000,

Vorstehende Ausfertigung wird dem ~~Klager~~ ~~Beklagten~~ ~~Redenvorde~~
Beklagten Ziff. 1

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem

Gegner am 30. Juli ~~August~~ 1958 zugestellt worden.

Mannheim, den 5. August 1958

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts

LANDGERICHT MANNHEIM

(Orth)

Justizoberinspektor

Mannheim, den 21. Juli 1958

An das Land- gericht

in Mannheim

Gesuch um Kostenfestsetzung

In Sachen Heinrich Bauer ./. Gemeinde Heddesheim

Akt.-Z.: 3086/57

bitte ich um abgekürzte — vollstreckbare — und einfache — vollständige — Ausfertigung des Urteils — Vergleichs — vom

Ich bitte ferner, die nachstehend berechneten Kosten festzusetzen und auszusprechen, daß sie gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO mit 4% zu verzinsen sind. Weitere Gerichtskosten bitte ich zuzusetzen. Gegenstandswert: DM 1285, 44

1. Prozeßgebühr §§ 11, 31 [1] BRAGebO *)	DM	67, 00
2. Gebühr für Antrag auf Vollstreckungsbefehl §§ 11, 43 I [3]	"	
3. Verhandlungsgebühr §§ 11, 31 [2] *)	"	67, 00
4. Verhandlungsgebühr, nichtstreitige, §§ 11, 33 I *)	"	
5. Verhandlungsgebühr nach Einspruch §§ 11, 38 *)	"	
6. Beweisgebühr §§ 11, 31 [3]	"	67, 00
7. Vergleichsgebühr §§ 11, 23, 36 *)	"	
8. Post- und Fernsprechgebühren, Entstehung versichert	"	7, 50
9.		
10.		
11.		
12.		
13. zusammen	DM	208, 50
14. Umsatzsteuer	"	8, 34
15. Gerichtskosten	"	10, 00
16. Auslagenvorschuß an Gericht	"	
17. Zustellungskosten Festsetzungsgesuchsgebühr	"	19, 00
18. soweit weitere Kosten entstanden sind, so		
19. bitte ich, diese zuzuschlagen.		
20. insgesamt:	DM	245, 84

(Prof. Dr. Neimerich)

Rechtsanwalt

*) in den höheren Rechtszügen auch § 11 Abs. 1 Satz 2.

K 419 N. Gesuch um Kostenfestsetzung, dreiteilig, Fassung 1. X. 57/2968. Nachdruck nicht gestattet.

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer - Einbruchdiebstahl - Beraubung - Leitungswasser - Haftpflicht
Unfall - Kraftfahrt - Kaution - Glas - Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 16. Juli 1958

Zirkel 26/28 - Postschließfach 246 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Ke/De.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen

Sehr geehrter Herr Professor !

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 8.7.58 und haben mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß das Landgericht die Klage gegen unseren Versicherungsnehmer kostenpflichtig abgewiesen hat.

Bitte verständigen Sie uns zur gegebenen Zeit, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist und veranlassen Sie auch das nötige bezüglich der Kostenfestsetzung. Wir haben Ihnen bekanntlich am 19.10. 1957 (vgl.unser Schreiben vom 15.10.57) einen Gebührenvorschuss von DM 10.-- überwiesen, den Sie uns bitte nach der Kostenfestsetzung wieder zurückerstatten wollen.

Hochachtungsvoll
I.A.

~~Ausfertigung — beglaubigte~~ Abschrift des voll-
~~ständigen~~ — abgekürzten Urteils — ~~Beschlusses~~
— ~~Vergleichs~~ — ~~mit Vollstreckungsklausel~~
— ~~Strafbefehls~~ vom 25. Juni 1958
ist mir/uns heute von Herrn
Rechtsanwalt ~~Dxxbxixxxxxxxxxx~~ G. C. Otto, Mannheim Professor Dr. Heimerich
von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden.

Weinheim, den 9. Juli 1958

Rechtsanwalt

Eingegangen
- 9. JULI 1958
Rechtsanwalt Dr. Kampp
Weinheim / Bergstr.

Ausfertigung

Landgericht

III. Zivilkammer

Mannheim

Aktenzeichen:

3 O 86/57

Verkündet

~~— Zugestellt gemäß § 310 Abs. 2 ZPO. —~~

am 25.Juni 19 58

(gez.) Altendorf

in

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Steitwert:

..... DM

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Heinrich B a u e r, Kohlenhändler und Fuhrunternehmer in Leutershausen, Bahnhofstr. 20

Kläg.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim,

gegen

1. Gemeinde Heddesheim, vertr.d.d.H.Bürgermeister,
2. Kaufmann Karl Hess, Heidelberg, Hüusserstr.33
3. Ewald Kaufmann, Metzgermeister in Heidelberg, Steinhofweg 67

Bekl.,

für Bekl.Ziff.1

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinerich, Mannheim

" " f.Bekl.Ziff.2: RA. Dr. Hafner, Mannheim,

wegen Forderung

hat die 3. **Zivilkammer des Landgerichts in Mannheim**

auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1958

durch den Landgerichtsdirektor S c h n i t z als Vorsitzenden

und die Landgerichtsräte
als beisitzende Richter Landgerichtsrat Hoffrichter und Gerichtsassessor Thornton

für Recht erkannt:

Die Klage gegen die Beklagte Ziff. 1 wird abgewiesen.

Der Kläger hat insoweit die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

r.

Tatbestand.

Am 22. Februar 1956 gegen 13.45 Uhr näherten sich etwa gleichzeitig zwei Lastkraftwagen der in der Gemeinde Heddesheim gelegenen Strassengabel Oberdorfstrasse (Kreisstrasse I. Ordnung nach Großsachsen und Kreisstrasse II. Ordnung nach Leutershausen). Der Strassenzug Oberdorfstrasse - Kreisstrasse nach Großsachsen ist bevorrechtigt, die Kreisstrasse Leutershausen - Heddesheim wartepflichtig. Die Strassen sind positiv und negativ ausgeschildert. Auf der nichtbevorrechtigten Strasse von Leutershausen fuhr der von Klüger gehaltene und von dem Kraftfahrer Rudolf Pommer gelenkte Lkw AW 73 - 6095, der in die Oberdorfstrasse einbiegen wollte und einbog. Ihm entgegen kam auf der Oberdorfstrasse der dem Kaufmann Karl Hess (Bekl. Ziff. 2) gehörige und von dem Metzger Ewald Kaufmann (Bekl. Ziff. 3) gelenkte Lkw AW 66 - 5324, der etwa 20 m vor der Gabelung wegen einer kleinen durch einen Wasserrohrbruch verursachten Baustelle auf der rechten Strassenseite an dieser Stelle die Strassenmitte und linke Seite einhielt. Die Fahrbahn ist an dieser Stelle etwa acht Meter breit. Die Baustelle war einen Meter breit; über sie hinaus ragte ein Compressorschlauch etwa 1.20 Meter weit in die Fahrbahn. Die Fahrbahn war vereist und schneeglatt. Kaufmann hatte den rechten Richtungsanzeiger herausgestellt. Die Fahrer der beiden Lkw sahen einander bereits, als der bevorrechtigte Lkw auf der Oberdorfstrasse die Baustelle noch nicht erreicht hatte. Kaufmann hielt den anderen Lkw noch so

weit entfernt, dass er an der Baustelle vorbeifahren zu sollen meinte; Pommer will angenommen haben, dass Kaufmann vor der Baustelle anhalten werde, um ihn (Pommer) zuerst an der Baustelle vorbeifahren zu lassen. So fuhren beide Lkw weiter und, als der aus der Oberdorfstrasse kommende Lkw bereits an der Baustelle vorbei war, aneinander vorbei. Der Lkw des Klägers kam hierbei zu weit nach rechts, und riss, nachdem die Fahrzeuge schon aneinander vorbeigefahren waren, einen Strassenbegrenzungsstein heraus und fuhr auf einen weiteren etwa 12 m entfernten Stein auf. Der Lkw des Klägers wurde hierbei schwer beschädigt. Seine Reparatur kostete DM 1.704.26.

Der Kläger führt aus:

Sein Fahrer Pommer sei zwar wegen zu schnellen Fahrens mit einer Geldstrafe bestraft worden. Die wegen der Schneeglätte überhöhte Geschwindigkeit des Lkw's sei jedoch nicht für den Unfall ursächlich, da Pommer seine Geschwindigkeit so herabgesetzt habe, dass er bei der Begegnung der beiden Fahrzeuge nur noch mit 20 - km/h gefahren sei und, um nicht im Schnee am Strassenrand stecken zu bleiben, erneut habe Gas geben müssen. Der Unfall sei ausschliesslich auf das Verschulden des Fahrers Kaufmann und der Beklagten zurückzuführen. Pommer habe von seinen täglichen Fahrten die Strecke genau gekannt und nicht damit rechnen können, dass Kaufmann anstatt die rechte Strassenseite einzuhalten oder gar in die vor der Gabelung rechts einmündende

Blumenstrasse einzubiegen, wegen der Baustelle über die Fahrbahnmitte noch auf die linke Seite kime. Der Unfall wäre vermieden worden, wenn die Beklagte nach § 3 StVO. auf der Kreisstrasse von Leuterhausen ein weiteres Warnzeichen hätte anbringen lassen und ausserdem eine Verkehrsregelung durch Einwinken oder grüne / rote Verkehrsleuchten durchgeführt hätte.

Seinen Schaden berechnet der Kläger wie folgt:

DM 1.704.26 Reparaturkosten

./. DM 276.50 Abzug neu für alt

DM 1.428.16

+ DM 500.-- Verdienstausfall

DM 1.928.16

./. DM 642.72 für die Beklagten Ziff. 2 u. 3 geleistete Zahlung des Versicherers

DM 1.285.44

Nach Rücknahme der Klage gegen die Bekl. Ziff. 2 u. 3 beantragt der Kläger, die Beklagte zu Ziff. 1 zu verurteilen, an den Kläger DM 1.285.44 nebst 10 v.H. Verzugszinsen hieraus seit dem 1. Juni 1956 zu zahlen,

der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte Ziff. 1 beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen,

hilfsweise: Vollstreckungsschutz.

Die Beklagte trägt vor:

Einer besonderen Verkehrsregelung oder auch nur der Anbringung von Vor-Warnzeichen auf die kleine Baustelle habe es nicht bedurft. Auf der nicht bevorrechtigten Kreisstrasse von Leutershausen stehe überdies schon das Zeichen nach Bild 30. Allein ursächlich für den Unfall seien die falsche Fahrweise Kaufmanns und die rücksichtslose Fahrweise des klägerischen Fahrers Pommer, den weder die eisglatte Fahrbahn noch das Vorfahrtszeichen nach Bild 30 zu einem verkehrsgerechten Verhalten veranlasst hätten.

Wegen des Vorbringens im einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze Bezug genommen. Gemäss den Beschlüssen vom 2. Juli und 8. Oktober 1957, 17. Januar 1958, Bl. 39, 44, 63, wurde Beweis erhoben.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 8. Oktober 1957, 11. April 1958 und die gutachtliche Äusserung der Kienzle Apparate-GmbH. vom 9. Dezember 1957, Bl. 44 ff, 71 ff, 49 ff, verwiesen. Die Akten des Staatl. Friedensgerichts beim Amtsgericht Weinheim in der Strafsache gegen Pommer, P Cs 13/56, waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Unstreitig hat die Beklagte(Ziff. 1) zu beiden Seiten der im Ortsbereich gelegenen Baustelle mit einem Abstand von wenigen Metern von der Baustelle je ein Warnzeichen nach Bild 1 der Anlage zu § 3 StVO aufgestellt, es jedoch unterlassen, in grösserem Abstand vor der Baustelle ein weiteres Warnzeichen aufzustellen oder eine besondere Verkehrsregelung zu treffen. Da es sich nur um eine kleine Baustelle handelte, die Strassendecke nicht in grösserem Umfange aufgebrochen war, und durch die Baustelle keine halbseitige Strassensperrung, sondern nur eine Sperrung etwa der Hälfte einer Strassenseite verursacht wurde, genügte das Aufstellen von Warnzeichen nach Bild 1 kurz vor der Baustelle den Bestimmungen der Anlage zu § 3 StVO. Dass die tatsächlichen Voraussetzungen der Ziff. A/V der Anlage zu § 3 StVO (Notwendigkeit einer Verkehrsregelung zur schnellen und reibungslosen Verkehrsabwicklung wegen Stärke des Verkehrs oder Unübersichtlichkeit der Wegstelle) vorgelegen hätten, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Hierbei ist noch zu beachten, dass nach Ziff. A III Abs. III der Anlage Warnzeichen nur an wirklich gefährlichen Stellen, innerhalb geschlossener Ortsteile nur an besonders gefährlichen Stellen, deren Gefährlichkeit schwer erkennbar ist, aufzustellen sind.

Überdies war die Unterlassung weiterer Massnahmen

für das Zustandekommen des Unfalls und des damit verbundene Entstehen des Schadens am klägerischen Lkw nicht ursächlich. Die Einnahme des Augenscheines der Unfallstelle anläßlich der Vernehmung des Zeugen Fiehn hat ergeben, daß der Fahrer des klägerischen Lkw die Baustelle und den anderen Lkw auf der Oberdorfstrasse auf eine Entfernung von etwa 44 m, d.h. in einem Augenblick, da er sich noch vor der Einmündung der von ihnm ihn befahrenen Strasse in die bevorrechtigte Oberdorfstrasse, auf deren Vorrecht er weitere 20 m vorher durch den Warnzeichen nach Bild 30 hingewiesen worden war, befand, sehen konnte. Die Fahrer der beiden Kraftfahrzeuge haben einander auch rechtzeitig gesehen. Übereinstimmend haben die beiden Fahrer Kaufmann und Pommer schon bei ihrer ersten polizeilichen Einvernahme, Bl. 3 - 4 der Strafakten, bekundet, daß sie einander bereits bemerkt haben, als der klägerische Lkw aus Richtung Leutershausen erst auf die Gabelung zufuhr und der andere Lkw sich (in dessen Fahrtrichtung gesehen) kurz vor der Baustelle befand. Pommer, der Fahrer des klägerischen Lkw, hat seine Einlassung in den beiden Hauptverhandlungen des gegen ihn geführten Strafverfahrens und als Zeuge in dem vorliegenden Rechtsstreit (Bl. 35, 53 der Strafakten, Bl. 44 f) bestätigt und dahin ergänzt, daß die Fahrbahn eis- und schneeglatt war, er (Pommer), bei der Verringerung seiner

Geschwindigkeit vor der Einfahrt in den vorfahrtberechtigten Straßenzug gleichzeitig die Baustelle und zwei Meter dahinter den anderen Lkw gesehen habe, und dass die beiden Fahrzeuge zusammengestossen wären, wenn er (Pommer) gebremst hätte. In allen Vernehmungen hat Pommer angegeben, dass er angenommen habe, der andere Lkw werde halten. Völlig klar und unmissverständlich hat er diesen Umstand schon bei seiner ersten polizeilichen Einvernahme wörtlich wie folgt angegeben:

"Der Unfall kam nur so zustande, weil ich annahm, dass der entgegenkommende Lkw vor der Baustelle hält und mich vorbeilässt...".

Danach ist der Unfall nicht auf das Nichtvorhandensein eines weiteren Warnzeichens in größerer Entfernung vor der Baustelle in der Kreisstrasse von Leutershausen zurückzuführen. Auch ein solches weiteres Warnzeichen hätte an der Verkehrslage und an der irrtümlichen Einstellung des klägerischen Fahrers Pommer nichts geändert. Die irrtümliche Annahme des Fahrers Pommer, der andere bevorrechtigte Lkw werde ihm die Vorfahrt lassen, aber geht wie jede Fehleinschätzung allein zu Lasten des Klägers, dessen Fahrer im Zweifel zu warten gehabt hätte, wozu er schon aufgrund des Warnzeichens nach Bild 30 verpflichtet war.

Die Klage gegen die Beklagte(Ziff. 1) war daher mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 709 Ziff. 4 ZPO.

gez.: Schmitz Thornton Hoffrichter

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

als Justizassistent

den 8.7.1958

An den
Badischen Gemeinde-
Versicherungs-Verband

K a r l s r u h e
Zirkel 26/28

Betr.: Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56

Sehr geehrte Herren !

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass in der obigen Sache das Landgericht Mannheim die Klage gegen Sie kostenpflichtig abgewiesen hat. Eine Ausfertigung des Urteils liegt für Sie bei. Für die Zustellung des Urteils an den Gegner werde ich Sorge tragen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
III. Zivilkammer
— Kammer für Handelssachen —
3 O 86/57

Mannheim, den 28. Mai 1958

In Sachen*)

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Schmitz
als Vorsitzender

Landgerichtsrat Hoffrichter

Gerichtsassessor Thornton
als beisitzende Richter — Handelsrichter

Justizang. Altendorf
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Bauer

gegen

Gemeinde Heddesheim

wegen — Forderung —

erschien bei Aufruf:

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim

Der Streitbevollmächtigte des Klägers verlas aus seiner Klageschrift vom 21. März 1957 den Antrag der Klage (Bl. 1 d.A.), mit der Maßgabe, daß Verurteilung nur bezüglich der Beklagten Ziff. 1 begehrt wird und damit die Worte "als Gesamtschuldner" in Ziff. 1 und 2 des verlesenen Klageantrags entfallen.

Der Streitbevollmächtigte der Beklagten verlas aus seiner Schrift vom 3. 5. 1957 die darin enthaltenen Anträge (Bl. 19 d.A.).

Die Parteivertreter verhandelten streitig zur Sache und über das Beweisergebnis.

Hierauf erging und wurde verkündet

Herren RA
Prof. Dr. Heinrich
Mannheim

Best. Nr. 179
(ZP. 72gg) Mündliche Verhandlung vor der Kammer.
(6a, A4, 2. 58, 3000, Z)

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Gerichtsbeschluss

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 25. Juni 1958, vormittags 10.00 Uhr
Zimmer 107.

Der Vorsitzende:
Ges.: Schultz

Die Urkundsbeamtin:
Ges.: Altendorf

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
III. Zivilkammer
— Kammer für Handelssachen —
3 O 86/57

Mannheim, den 28. Mai 1958

In Sachen*)

Landgerichtsdirektor Schmitz
als Vorsitzender

Landgerichtsrat Hoffrichter

Gerichtsassessor Thornton
als beisitzende Richter — Handelsrichter

Justizang. Altendorf
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Bauer

gegen

Gemeinde Heddesheim

wegen — Forderung —

erschienen bei Aufruf:

1. für die klägende Partei: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim

Der Streitbevollmächtigte des Klägers verlas aus seiner Klageschrift vom 21. März 1957 den Antrag der Klage (Bl. 1 d.A.), mit der Massgabe, dass Verurteilung nur bezüglich der Beklagten Ziff. 1 begehrt wird und damit die Worte "als Gesamtschuldner" in Ziff. 1 und 2 des verlesenen Klagantrags entfallen.

Der Streitbevollmächtigte der Beklagten verlas aus seiner Schrift vom 3. 5. 1957 die darin enthaltenen Anträge (Bl. 19 d.A.).

Die Parteivertreter verhandelten streitig zur Sache und über das Beweisergebnis.

Hierauf erging und wurde verkündet

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Gerichtsbeschluss

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 25. Juni 1958, vormittags 10.00 Uhr
Zimmer 103.

Der Vorsitzende:
gez.: Schmitz

Die Urkundsbeamtin:
gez.: Altendorf

28.5.1958

An den

Badischen Gemeinde-
Versicherungs-Verband

K a r l s r u h e

Hirkel 26/28

Dr.O./F.

Betr.: Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56

In der Klagesache Bauer gegen Gemeinde Heddesheim wurde im heutigen Termin vor der Kammer streitig verhandelt. Das Gericht wird eine Entscheidung am

Mittwoch, den 25. Juni 1958 vorm. 10 Uhr

im Landgericht Mannheim Zimmer 103 verkünden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
für Prof. Dr.Dr. Heimerich

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

K.g.

315.

4.

Aktenz.:

Terminzettel

Sache: Bauer / Gen. Heddesheim

Termin am 28.5.1958 **Uhr** **Zimmer Nr.** 103

Land **gericht.** **Gegenanwalt:** Dr. Koenpp

Information:

ET 25.VI.58 10 Uhr
Zimmer 103

Ergebnis:

Mandant war anwesend.

Hans-Soldan-Stiftung **H 19.** r **Terminlnformation und -Ergebnis,** rot
Fassung X. 53/1409

Öffentliche Sitzung des
Landgerichts Mannheim
Zivilkammer III

Mannheim, den 2. Mai 1958

In Sachen

Bauer gegen Gemeinde Heddesheim

wegen Forderung

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter,

Justizangestellte Rütten
als Urkundsbeamtin

3 O 86/57

erschienen bei Aufruf:
1. für die klagende Partei: RA. Dr. Kampp, Weinheim,
2. für die beklagte Partei: RA. Dr. Otto, hier.

Die Parteivertreter verhandelten streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme wie im Protokoll vom 7. Mai 1957 (Bl. 23 d.A.).

Der kläg. Vertreter bat um Nachschubsfrist auf den bekl. Schriftsatz vom 30. April 1958.

Hierauf erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss:

1. Die Sache wird an die Kammer verwiesen.
2. Termin zur Verhandlung vor der Kammer wird - im Einverständnis mit den Herrn Vorsitzenden - bestimmt auf: Mittwoch, den 28. Mai 1958, vorm. 10.00 Uhr, Zi.103.

Herrn RA.
Prof.Dr. Heimerich
Mannheim

Der Einzelrichter: gez. Hoffrichter

Die Urkundsbeamtin: gez. Rütten.

Prof. Dr. Heinrich
Heinz AG

Öffentliche Sitzung des
Landgerichts Mannheim
Zivilkammer III

Mannheim, den 2. Mai 1958

In Sachen

Bauer gegen Gemeinde Heddesheim

wegen Forderung

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter,
Justizangestellte Rütten
als Urkundsbeamtin

3 O 86/57

erschienen bei Aufruf:
1. für die klagende Partei: RA. Dr. Kampp, Weinheim,
2. für die beklagte Partei: RA. Dr. Otto, hier.

Die Parteivertreter verhandelten streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme wie im Protokoll vom 7. Mai 1957 (Bl. 23 d.A.).

Der kläg. Vertreter bat um Nachschubsfrist auf den bekl. Schriftsatz vom 30. April 1958.

Hierauf erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss:

1. Die Sache wird an die Kammer verwiesen.
2. Termin zur Verhandlung vor der Kammer wird - im Einverständnis mit dem Herrn Vorsitzenden - bestimmt auf: Mittwoch, den 28. Mai 1958, vorm. 10.00 Uhr, Zi.103.

Der Einzelrichter: Die Urkundsbeamtin:

gez. Hoffrichter gez. Rütten.

3.5.1958

An den
Badischen Gemeinde-Versiche-
rungs-Verband

K a r l s r u h e dr.O./F.

Zirkel 26/28

Betr.: Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56

In der Klagesache Bauer gegen Gemeinde Heddesheim wurde im Termin vom Freitag, den 2.5.1958 streitig vor dem Einzelrichter verhandelt, nachdem wir noch vorher den abschriftlich anliegenden Schriftsatz eingereicht haben. Die Sache wurde an die Kammer verwiesen.

Termin zur mündlichen Verhandlung ist anberaumt auf

Mittwoch, den 28. Mai 1958 vormittags 10 Uhr.

Es ist mit einem Urteil zu rechnen und zwar höchstwahrscheinlich auf Klagabweisung.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

(Rechtsanwalt)

Anlage

Aktenz.: 3086/57

Terminzettel

Sache: Bates ./. Gemeinde Heddesheim

Termin am 2.5.58 10 Uhr Zimmer Nr. 210

Landgericht. Gegenanwalt: Rc. Kamp

Information:

Mandantenin
28. Mai, 10 Uhr
Zimmer 103.
ist hier verständigt
wird anwesend sein

Ergebnis: Es wird in diesem Termin nicht plädiert sondern nur mündlich. Der Gegenanwalt läßt sich wahrscheinlich auch vertreten.

Mandant war anwesend.

Hans-Soldan-Stiftung H 19. r Terminformation und -Ergebnis, rot
Fassung X. 53/1409

1 x Gericht
2 x Gegner
1 x Akte

30.4.1958

An das
Landgericht
- Zivilkammer III -

Dr.H.Le./Me.

M a n n h e i m

In Sachen

A.Z. 3 O 86/57
Gegner erh.Abschr.

Bauer gegen Gemeinde Heddesheim u.A.

wegen Forderung

nehme ich in Erwiderung des klägerischen Schriftsatzes vom 23. April 1958 sowie zum Ergebnis des Augenscheins- und Beweistermins vom 11. April 1958 wie folgt Stellung:

1.) Die Ortsbesichtigung ergab, daß die Entfernung von der damaligen Arbeitsstelle bis zum Ende des gepflasterten Teiles der Ortsdurchfahrt 22 mtr. beträgt. Für einen aus Richtung Leutershausendkommenden LKW-Fahrer ist die damalige Arbeitsstelle ca. 23 mtr. vor Beginn der gepflasterten Ortsdurchfahrt erkennbar. Somit konnte der Zeuge Pommer die Baustelle auf 45mtr Entfernung sehen. Die aufgestellten Warnschilder musste er noch früher erkennen. Der im Protokoll erwähnte Tabakschopf wirkte aus dieser Entfernung nicht mehr sichtstörend.

2.) Ca. 40 mtr. vor der Einmündung war der Zeuge Pommer an dem Vorfahrtschild nach Bild 30 vorbeigefahren. Er war daher verpflichtet, aufzupassen und seine Geschwindigkeit so einzurichten, daß er den auf der bevorrechtigten Strasse fahrenden Fahrzeugen jederzeit die Vorfahrt einräumen konnte. Er war auch zum fürsorglichen Anhalten verpflichtet, wenn er sich den Überblick nicht schnell genug verschaffen konnte. Der Zeuge hat jedoch nicht seinen Wagen zum Stehen gebracht und zwar, obwohl er wusste, daß die Einmündung schlecht übersichtlich war. Es wird daher an dem bisherigen Vortrag festgehalten,

daß der Zeuge Pommer allein den Unfall verursacht hat.

3. Der Zeuge Fiehn hat bekundet, daß er eine Verkehrsregelung durch Einwinken oder Verkehrsampeln an der damaligen Arbeitsstelle nicht für erforderlich erachtete. Vielmehr hätten nach seinem Dafürhalten die Warnschilder, die nach seiner Erinnerung ca. 3 - 4 mtr. beidseitig von der Arbeitsstelle entfernt standen, lediglich in einer grösseren Entfernung, nämlich von 150 mtr., placiert werden müssen. Hierzu ist zu sagen, dass derartige Abstände für Landstraßen, auf denen schnell gefahren wird, angebracht sein mögen, nicht aber für enge, unübersichtliche Ortsdurchfahrten. Hier hat der Hinweis auf eine Baustelle nur dann einen Sinn, wenn er so dicht vor der Baustelle steht, daß die Verkehrsteilnehmer nicht später wieder durch andere, ebenfalls wichtige Hinweisschilder abgelenkt werden. Die Baustelle wäre dem aus Leutershausen kommenden, in Heddesheim einfahrenden Zeugen Pommer mit grosser Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht aufgefallen, wenn das Hinweisschild ca. 120 mtr. vor der Einmündung gestanden hätte, da seine Aufmerksamkeit inzwischen durch das ca. 40 mtr. vor der Einmündung befindliche Vorfahrtschild in Anspruch genommen war.

   Die Aussage des Zeugen Fiehn kann daher nicht den Nachweis dafür liefern, dass der Unfall dann vermieden worden wäre, wenn die Hinweisschilder in 150 mtr. Abstand von der damaligen Arbeitsstelle aufgestellt gewesen wären.

4. Die Baustelle war vielmehr völlig ausreichend kenntlich gemacht, da damit gerechnet werden konnte und durfte, daß ein von Leutershausen kommender Kraftfahrer das Vorfahrtschild nach Bild 30 berücksichtigt und so langsam fährt, daß er die Verkehrslage auf der bevorrechtigten Strasse richtig einschätzen und überblicken kann.

5. Dem klägerischen Vortrag kann nicht gefolgt werden, wenn

behauptet wird, dass die Zeugen Pommer und Kaufmann sich anders verhalten hätten, wenn sie die Vorwarnschilder früher gesehen hätten. Für den Zeugen Kaufmann trifft dies deswegen nicht zu, weil aus seiner Fahrtrichtung die Baustelle auf mindestens 100 mtr. erkennbar war, da hier die Straße keine Biegung macht und die Sicht ausreichend ist. Der Zeuge Pommer konnte sowieso erst dann auf die Baustelle reagieren, als er sie sah; ein Hinweisschild pflegt einem Kraftfahrer über Art und Umfang einer Baustelle überhaupt nichts zu sagen. Pommer hat es riskiert, ohne Anzuhalten in eine bevorrechtigte Strasse hineinzufahren. Er konnte auch ohne das Vorhandensein einer Baustelle jederzeit in einen genau gleich gearteten Unfall verwickelt werden, wenn das Hindernis, das im vorliegenden Falle eine Baustelle war, z.B. durch ein haltendes Auto oder eine Ansammlung von Fussgängern hervorgerufen wurde.

Es ist somit auch durch die neuerliche Beweisaufnahme nicht erwiesen, dass der Beklagten eine schuldhafte Unterlassung vorgeworfen werden kann, die für den Unfall am 22.2.1956 ursächlich gewesen sein könnte.

gez.Dr.Otto

Für RA.Prof.Dr.Dr.Heimerich

Dr. O t t o (Rechtsanwalt)

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich

An das
Landgericht - Zivilkammer III -

Mannheim

AZ.: 3 O 86/57

In Sachen

Bauer gegen Gemeinde Heddesheim u.A.

wegen Forderung

nehme ich in Erwiderung des klägerischen Schriftsatzes vom 23. April 1958 sowie zum Ergebnis des Augenscheins- und Beweistermins vom 11.April 1958 wie folgt Stellung:

1) Die Ortsbesichtigung ergab, daß die Entfernung von der damaligen Arbeitsstelle bis zum Ende des gepflasterten Teiles der Ortsdurchfahrt 22 mtr. beträgt. Für einen aus Richtung Leutershausen kommenden LKW-Fahrer ist die damalige Arbeitsstelle ca. 23 mtr. vor Beginn der gepflasterten Ortsdurchfahrt erkennbar. Somit konnte der Zeuge Pommer die Baustelle auf 45 mtr. Entfernung sehen. Die aufgestellten Warnschilder musste er noch früher erkennen. Der im Protokoll erwähnte Tabakschopf wirkte aus dieser Entfernung nicht mehr sichtstörend.

2) Ca. 40 mtr. vor der Einmündung war der Zeuge Pommer an dem Vorfahrtschild nach Bild 30 vorbeigefahren. Er war daher verpflichtet, aufzupassen und seine Geschwindigkeit so einzurichten, daß er den auf der bevorrechtigten Straße fahrenden Fahrzeugen jederzeit die Vorfahrt einräumen konnte. Er war auch zum fürsorglichen Anhalten verpflichtet, wenn er sich den Überblick nicht schnell genug verschaffen konnte. Der Zeuge hat jedoch nicht seinen Wagen zum Stehen gebracht, und zwar, obwohl er wusste, daß die Einmündung schlecht übersichtlich war. Es wird daher an den bisherigen Vortrag festgehalten, daß der Zeuge Pommer allein den Unfall verursacht hat.

3) Der Zeuge Fiehn hat bekundet, daß er eine Verkehrsregelung durch Einwinken oder Verkehrsampeln an der damaligen Arbeitsstelle nicht für erforderlich erachtete. Vielmehr hätten nach seinem Dafürhalten die Warnschilder, die nach seiner Erinnerung ca. 3 - 4 mtr. beidseitig von der Arbeitsstelle entfernt standen, lediglich in einer größeren Entfernung, nämlich von 150 mtr., placiert werden müssen.

Hierzu ist zu sagen, daß derartige Abstände für Landstraßen, auf denen schnell gefahren wird, angebracht sein mögen, nicht aber für enge, unübersichtliche Ortsdurchfahrten. Hier hat der Hinweis auf eine Baustelle nur dann einen Sinn, wenn er so dicht vor der Baustelle steht, daß die Verkehrsteilnehmer nicht später wieder durch andere, ebenfalls wichtige Hinweisschilder abgelenkt werden. Die Baustelle wäre dem aus Leutershausen kommenden, in Heddesheim einfahrenden Zeugen Pommer mit großer Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht aufgefallen, wenn das Hinweisschild ca. 120 mtr. vor der Einmündung gestanden hätte, da seine Aufmerksamkeit inzwischen durch das ca. 40 mtr. vor der Einmündung befindliche Vorfahrtschild in Anspruch genommen war.

Die Aussage des Zeugen Fiehn kann daher nicht den Nachweis dafür liefern, daß der Unfall dann vermieden worden wäre, wenn die Hinweisschilder in 150 mtr. Abstand von der damaligen Arbeitsstelle aufgestellt gewesen wären.

4) Die Baustelle war vielmehr völlig ausreichend kenntlich gemacht, da damit gerechnet werden konnte und durfte, daß ein von Leutershausen kommender Kraftfahrer das Vorfahrtschild nach Bild 30 berücksichtigt und so langsam fährt, daß er die Verkehrslage auf der bevorrechtigten Strasse richtig einschätzen und überblicken kann.

5) Dem kläg. Vortrag kann nicht gefolgt werden, wenn behauptet wird, daß die Zeugen Pommer und Kaufmann sich anders verhalten hätten, wenn sie die Vorwarnschilder früher gesehen hätten. Für den Zeugen Kaufmann trifft dies deswegen nicht zu, weil aus seiner Fahrtrichtung die Baustelle auf mindestens 100 mtr. erkennbar, da hier die Straße keine Biegung macht und die Sicht ausreichend ist. Der Zeuge Pommer konnte sowieso erst dann auf die Baustelle reagieren, als er sie sah; ein Hinweisschild pflegt einem Kraftfahrer über Art und Umfang einer Baustelle überhaupt nichts zu sagen. Pommer hat es riskiert, ohne Anzuhalten in eine Bevorrechtigte Straße hineinzufahren. Er konnte auch ohne das Vorhandensein einer Baustelle jederzeit in einen genau gleich gearteten Unfall verwickelt werden, wenn das Hindernis, das im vorliegenden Falle eine Baustelle war, z.B. durch ein haltendes Auto oder eine Ansammlung von Fußgängern hervorgerufen wurde.

Es ist somit auch durch die neuerliche Beweisaufnahme nicht erwiesen, daß der Beklagten eine schuldhafte Unterlassung vorgeworfen werden kann, die für den Unfall am 22.2.1956 ursächlich gewesen sein könnte.

den 25.4.1958

An den

Badischen Gemeinde-
Versicherungsverband

Dr.H./Me.

K a r l s r u h e /B.
Zirkel 26/28

Betr.: Ke/Sch.
Haftplfichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen

Sehr geehrte Herren !

In der Klagesache Bauer gegen Gemeinde Heddesheim hat der gegnerische Anwalt den abschriftlich beiliegenden Schriftsatz vom 23.4. eingereicht, der mir heute zugestellt worden ist.

Ich werde vor dem Termin zur Fortsetzung der Verhandlung am 2.5. auf diesen Schriftsatz noch erwidern.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Anlage.

Dr. Erich Kampp
Rechtsanwalt
Weinheim / Bergstr.
Freudenbergstraße 4e

Abschrift

Herrn Prof. Dr. Dr. Heimerich, Mannheim

23. April 1958
K/B

An das
Landgericht - Zivilkammer III -

Mannheim

3 O 86/57
Gegn.erh.Abschr.
Term.v.2.5.1958

In Sachen
Bauer gegen Gemeinde Heddesheim u.A.
wegen Forderung

trage ich zum weiteren Beweisergebnis und in Erwiderung des gegn. Schriftsatzes vom 16.1.1958 folgendes vor:

1.) Anlässlich des Augenscheins konnte zunächst festgestellt werden, dass die Strasse Leutershausen - Heddesheim vor der Ortseinfahrt verschiedene scharfe Kurven hat. Hierin dürfte der Grund für den wechselnden Geschwindigkeitsverlauf entsprechend dem Gutachten der Firma Kienzle liegen.

2.) Irrig ist die Auffassung im gegn. Schriftsatz vom 16.1.1968 dass das Gutachten die letzten 4o m nicht genügend berücksichtigt habe, wobei die Gegenseite zu dem unrichtigen Schluss kommt, der Zeuge Sommer sei in den letzten 4o m wieder erheblich schneller als 28 km/h gefahren. Ich weise darauf hin, dass das Gutachten in seinem letzten Satz wörtlich ausführt:

" Der LKW ist demnach mit einer Geschwindigkeit von ca 28 km/h auf den Strassenbegrenzungsstein aufgefahren. "

Wenn in der Zusammenstellung als letzte angegebene Durchschnittsgeschwindigkeit 28 km/h bei 4o m Entfernung zum Unfallspunkt angegeben wird, kann hieraus nicht geschlossen werden, dass in diesen letzten 4o m eine Geschwindigkeitsbeschleunigung eingetreten ist, weil sonst bestimmt eine höhere Geschwindigkeit angezeigt worden wäre und aus dem Gutachten ja auch hervorgeht, dass

der Geschwindigkeitsschreiber von 28 km/h auf 0 zurückgegangen ist.

Hieraus ergibt sich aber eindeutig, dass die Beklagte sich nicht darauf berufen kann, dass der Zeuge pOmmer während der letzten 4o m schnell und vorallem über 28 km/h gefahren sei.

3.) Wenn durch den Augenschein bewiesen ist, dass infolge des Tabakschuppens die Sicht von der Leutershausener Strasse in die Ortsstrasse behindert ist, wird hierdurch ebenfalls nicht wegen eines zu beanstandenen Verhaltens des Zeugen Pommer das Verschulden der Gemeinde Heddesheim ausgeschlossen.

Der Zeuge Pommer, wie auch der Zeuge Kaufmann, kannte von zahlreichen Fahrten her die Wegstrecke genau. Der Fahrer Kaufmann konnte damit rechnen, ~~dass~~ auf der rechten Fahrbahnseite bleiben zu können, ohne hierdurch ein aus Leutershausen kommendes Fahrzeug irgendwie zu beeinträchtigen und ohne auf ein solches Fahrzeug Rücksicht nehmen zu müssen. Denn ohne die Baustelle hätte der Fahrer Kaufmann mit normaler Geschwindigkeit zügig durchfahren können, ohne hierdurch den Kraftwagen des Klägers irgendwie zu behindern.

Der Fahrer Pommer andererseits wusste genau, dass er, wenn die rechte Fahrbahnseite in Ausfahrtrichtung Grossachsen frei ist, diese überschreiten konnte und dann durch den Verkehr von Heddesheim heraus nicht mehr gefährdet werden konnte. Der Zeuge Pommer brauchte also bei normalen Verhältnissen (dh. ohne Vorliegen einer Baustelle) lediglich darauf zu achten, ob Fahrzeuge, die aus Heddesheim herauskommen, noch soweit entfernt waren, dass er die eine Fahrbahnseite überqueren konnte, ehe die betreffenden Fahrzeuge seinen eigenen Schnittpunkt der Strasse erreichten. Wenn der Zeuge Pommer, sobald er die Ortsausfahrt aus Heddesheim übersehen konnte, das entgegenkommende Fahrzeug Hess erblickte, konnte er berechnen, ob er vorher die normale Fahrbahnseite des entgegenkommenden Fahrzeuges überqueren könne. War dies auch der Fall, war er berechtigt ohne ein Vorfahrtsrecht zu verletzten, auf die Strasse Grossachsen - Heddesheim überzuwechseln.

In vorliegendem Fall konnte ohne Rücksicht auf die Baustelle der Zeuge Pommer annehmen, dass das Fahrzeug Hess, welches er, wie der Augenschein ergab, erkennen konnte, als er noch etwa 2o - 25 m vor dem gepflasterten Teil der Strasse entfernt war, erst dann seine Einfahrtslinie erreichen werde, wenn er selbst sich auf der linken Fahrbahnseite des entgegenkommenden Fahrzeuges befinden würde. Ohne

Baustelle wären beide Fahrzeuge gut aneinander vorbeigekommen und hätte keine Veranlassung bestanden, dass der Zeuge Pommer nach rechts auswich und auf den Randstein auffuhr.

Dieses Auffahren auf den Randstein war nur bedingt dadurch, weil das entgegenkommende Fahrzeug Hess die linke Fahrbahnseite benutzte und das Fahrzeug des Klägers nach rechts abdrückte.

4.) Der Beweisaufnahmetermin in Heddesheim hat aber vorallem auch ergeben, dass die Achtungsschilder nur 3 - 4 m vor der Baustell sich befunden haben, weshalb auch der Sachverständige Fiehn aufgrund seiner jahrzehntelangen verantwortlichen Tätigkeit bei Beaufsichtigung von Strassenbaustellen die Beschilderung für unzureichend angesehen und die Notwendigkeit herausgestellt hat, dass schon auf eine Entfernung von etwa 15o m d auf die Baustelle hätte verwiesen werden müssen.

Bei einem derartigen Hinweis bei einer Entfernung von etwa 15o m wären beide ortskundigen Fahrer darauf hingewiesen worden, dass eine Besonderheit vorliege, die eine besondere Vorsicht verlange. Beide Fahrer hätten deshalb nicht erst bei Sichtbarwerden der Baustelle selbst, sondern schon vorher nach allgemeiner Lebenserfahrung eine sonst nicht notwendige besondere Vorsicht gezeigt und sich an die Baustelle mehr herangetastet. Insbesondere hätte der Fahrer Pommer damit rechnen müssen, dass ihm auf der linken Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Heddesheim - Grossachsen ein Fahrzeug entgegenkommen könnte. In Erkenntnis dieser Tatsache hätte der Fahrer Pommer bei Sichtbarwerden des Fahrzeugs Hess mit dem Kreuzen des Fahrzeugs auf der an sich unrichtigen Fahrbahnseite rechnen können und auch damit gerechnet und zweifellos das Fahrzeug Hess erst vor- beigelassen, ehe er selbst in die Ortseinfahrt Heddesheim eingefahren wäre. Damit wäre aber der Unfall unterblieben.

5.) Hieraus ergibt sich nach dem Augenschein und den sachverständigen Zeugenaussagen Fiehn, dass die Unterlassung der Anbringung von Vorwarnschildern ursächlich für den Unfall war, indem sowohl der Fahrer Kaufmann, wie auch der Fahrer Pommer nach allgemeiner Lebenserfahrung bei Vorhandensein dieser Vorwarnschilder sich anders verhalten hätten und entweder der Fahrer Kaufmann das Fahrzeug Bauer erst hätte die Baustelle passieren lassen, ehe er sich auf seine linke Fahrbahnseite zum Überholen der Baustelle begeben hätte, oder aber hätte der Fahrer Pommer erst den Fahrer

Kaufmann die Baustelle so passieren lassen, dass der Fahrer Kaufmann sich schon wieder auf seiner rechten Fahrbahnseite befunden hätte, als der Fahrer Pommer zum Überholen der Baustelle ansetzte, womit dann auch die Notwendigkeit des nach rechts Abdrängens entfallen wäre.

Bei dieser Ursächlichkeit der Unterlassung der Gemeinde Heddesheim ist der geltend gemachte Anspruch gegenüber der Gemeinde Heddesheim durch die Beweisaufnahme nunmehr als begründet erwiesen.

Der Rechtsanwalt.
gez. Dr. Kampp
Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

den 22.4.1958

An den

Badischen Gemeinde-
Versicherungsverband

Dr.H./Me.

K a r l s r u h e / B.
Zirkel 26/28

Betr.: Ke/Sch.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen

Sehr geehrte Herren !

In der Anlage übersende ich Ihnen das Protokoll des Augenscheins-termins vom 11.4.58.

Termin zur Fortsetzung der Verhandlung hat das Gericht auf

Freitag, den 2. Mai 1958, vorm. 10.00 Uhr

bestimmt.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Kh

Landgericht Mannheim
- III. Zivilkammer -

3 -0- 86/57

Heddesheim, den 11. April 1958

In Sachen

Bauer ./. Gemeinde Heddesheim
u.A.

wegen Forderung

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter

Justizangestellte Rittner
als Urkundsbeamtin

Das Gericht begab sich zum Zwecke eines Augenscheins und zur Vernehmung des Zeugen Fiehn an die Unfallstelle.

Dort waren anwesend:

1. für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim
2. für die Klägerin Ziff. 1 und für Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Heimerich: Ref. Lamprecht
3. der Zeuge Fiehn.

Es wurde festgestellt, daß die Übersicht über die Gabelung am Ortsausgang von Heddesheim für einen Fahrer, der von Leutershausen kommt, wenig übersichtlich ist. Die Straße nach der Ortsmitte ist durch ein an der linken Ecke stehender Tabakschopf völlig verdeckt. Die Einsicht auf die Landstraße nach Großsachsen ist durch einen Backsteinbau ebenfalls verdeckt.
Die Entfernung vom Vorfahrtsschild nach Bild 30 bis zum gepflasterten Teil der Ortsdurchfahrt beträgt 42 m-Schritte.

Herrn RA.
Prof.Dr. Heimerich
Mannheim

Die Entfernung von der Arbeitsstelle bis zum Beginn des gepflasterten Teils der Ortsdurchfahrt beträgt 22 m.

Für einen auf der rechten Straßenseite von Leutershausen kommenden Kraftfahrer ist die damalige Arbeitsstelle

auf etwa 22 - 23 m vor Beginn des gepflasterten Teils der Ortsdurchfahrt ~~an~~ sichtbar.
Die Straßengabel hat eine maximale Breite von etwa 15 m.
Die rechte Seite des Fahrbahnrandes von Großsachsen nach Leutershausen ist an der Gabelung durch 9 Begrenzungssteine gekennzeichnet im Abstand von etwa 6 m.

Hierauf wurde der Zeuge Fiehn zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe. Über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage wurde er belehrt und, wie aus der Kurzschriftanlage ersichtlich, vernommen.

Es wurde verkündet

Gerichtsbeschluß:

Termin zur Fortsetzung der Verhandlung wird bestimmt auf

Freitag, den 2. Mai 1958, vorm. 10.00 Uhr
im Landgericht Mannheim, Schloßhof, Zimmer 210.

Der Einzelrichter:
gez. Hoffrichter

Die Urkundsbeamtin:
gez. Rittner

Übertragung der Kurzschriftanlage:

Z.P. Philipp F i e h n , Bauinspektor i.R., 61 Jahre alt, verheiratet, wohnhaft; Leutershausen, Friedensweg 11,
n.v.u.n.v.

Z.S.

Als Beamter gehörte ich dem Straßenbauamt Heidelberg an. Als solcher habe ich jahrelang die Baustellen meiner Behörde beaufsichtigt und für die Beschilderung und Verkehrssicherheit an den Baustellen gesorgt.

Es ist richtig, daß ich nach dem Unfall zu dem Kläger ge=

äußert habe, man hätte die Baustelle durch zum mindesten eine Beschilderung 150 m vor und hinter der Baustelle sichern sollen. Wenn ich die Aufsicht über die Baustelle gehabt hätte, dann hätte ich 150 m vor der Baustelle nach beiden Seiten ein Hinweisschild nach Bild 1 (Straßenbauerbeiten) angebracht. Es kann möglich sein, daß ich noch am gleichen Tage, an dem der Unfall passierte, an die Baustelle kam. Ich war deshalb verwundert, daß in dem Augenblick, in dem ich die Baustelle nach dem Unfall sah, die beschrankte Baustelle nur durch ein Schild nach Bild 1 in einer Entfernung von etwa 8 - 10 m auf beiden Seiten der Baustelle gekennzeichnet war. Für einen Kraftfahrer, der von Leutershausen kam, befand sich dieses Hinweisschild auf,von ihm aus gesehen, der linken Straßenseite. Die Hinweisschilder an der Baustelle waren auf Ständern angebracht und in etwa Brusthöhe (etwa 1,20 m). Nach meinem Dafürhalten hätte eine Beschilderung zu beiden Seiten der Baustelle auf eine Entfernung von etwa 150 m genügen müssen. Eine zusätzliche Verkehrsregelung hätte ich nicht für erforderlich geachtet.

n.D.g., auf Vorlesen verzichtet.

Die Parteivertreter stellten keine Anträge zur Beeidigung.

Nachträglich erklärt der Zeuge nochmals an Ort und Stelle auf eine Entfernung von 10 m hingewiesen:
Ich möchte meine obigen Angaben berichtigen, so weit entfernt war das Schild nicht. Die Entfernung dürfte nur etwa 3 - 4 m gewesen sein.

n.D.g.

Vorstehende Übertragung stimmt mit der Kurzschriftanlage überein.

Die Urkundsbeamtin:

gez. Rittner

Landgericht Mannheim
Zivilkammer III

Mannheim, den 6. März 1958
Schloßhof Fernsprecher 58111 — Staatszentrale —

Aktenzeichen:
3-0-86/57
(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Eingegangen
10. MRZ. 1958
RA. Dr. Otto, Mannh.

In Sachen
Bauer ./. Gemeinde Heddesheim u.a.
wegen Forderung

Auf Antrag und wegen anderweiter dienstlicher Inanspruchnahme des kläg. Vertreters wird der Termin vom 14.3.1958 verlegt auf :

Freitag, den 11. April 1958, 15 Uhr, Unfallstelle.

Hierzu werden Sie geladen.

Der Einzelrichter:
gez. Hoffrichter

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

LANDGERICHT MANNHEIM

Herrn
RA. Dr. Heimerich
Mannheim

1) Bad-Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe
2) Gemeinde Heddesheim
erhielten Abschrift
am 11. März 1958

Termin wurde wahrgenommen

10. März 1958

An das
Bürgermeisteramt

H e d d e s h e i m / b. Mannheim

==========

Sehr geehrte Herren !

In der Anlage übersende ich Ihnen den Abdruck eines vom Landgericht Mannheim erlassenen Beweisbeschlusses vom 17. Januar 1958.

Der ursprünglich auf Freitag, den 21. Februar 1958, anberaumte Augenscheintermin ist wegen Verhinderung des Zeugen F i e n

auf Freitag, den 14. März 1958,
mittags 15 Uhr, an der Unfallstelle

verlegt worden.

Es wäre zweckmässig, wenn bei dem Augenscheintermin ein sachkundiger Vertreter Ihrer Gemeinde anwesend wäre.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Hg.

1 Anlage

10. März 1958

An den
Badischen Gemeindeversicherungsverband
K a r l s r u h e / Baden
Zirkel 26 - 28

Betr.: Ke/Sch.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen.

Der Augenscheintermin vom 21. Februar 1958 ist wegen Verhinderung des Zeugen auf

Freitag, den 14. März 1958, mittags 15 Uhr,
Unfallstelle

verlegt worden.
Wir werden Ihnen nach dem Termin sofort berichten.

Die Gemeinde Heddesheim haben wir verständigt, damit sie möglichst einen Vertreter zum Augenscheintermin entsendet.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

ppa.

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer - Einbruchdiebstahl - Beraubung - Leitungswasser - Haftpflicht
Unfall - Kraftfahrt - Kaution - Glas - Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 7. März 1958
Zirkel 26/28 - Postschließfach 246 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Herrn
Professor
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Ke/Sch.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer,
Leutershausen

Sehr geehrter Herr Professor!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27. Januar 1958 bitten wir Sie, uns über das Ergebnis des Augenscheintermins vom 21. Februar 1958 unterrichten zu wollen.

Hochachtungsvoll
I.A.

Landgericht Mannheim
Zivilkammer III

Mannheim, den 7. Februar 1958
Schloßhof Fernsprecher 58111 — Staatszentrale —

Aktenzeichen:
3-O- 86/57
(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

In Sachen
Bauer / Gemeinde Heddesheim
wegen Forderung

1. Wegen Verhinderung des Zeugen Fien wird der Termin vom 21. Februar 1958 verlegt auf:
Freitag, den 14. März 1958, mittags 15 Uhr, Unfallstelle

2. Hierzu werden Sie geladen.

Der Einzelrichter:
gez. Hoffrichter

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

ad. Justizassistent.

Herrn
RA. Dr. Heimerich,
Mannheim.

LANDGERICHT MANNHEIM

27. Jan. 1958

An den

Badischen Gemeinde-
versicherungsverband

Dr.O./St.

K a r l s r u h e
==========
Zirkel 26/28

Betr.: Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56 Ka/Sch.
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen

Sehr geehrte Herren !

In obiger Sache hat der Einzelrichter nunmehr beschlossen, den Zeugen Regierungsbauinspektor Philipp Fien bei einer Ortsbesichtigung zu vernehmen. Als Termin der Ortsbesichtigung wurde

Freitag, der 21. Febr. 1958, nachm. 15 Uhr

an der Unfallsstelle anberaumt.

Diesen Termin werde ich wahrnehmen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
— Zivilkammer III —
— Kammer für Handelssachen —

Seite

Mannheim, den 17. Januar 19 58

In Sachen*)

Bauer, Kläg.,

Eingegan
25. JAN. 1958
RA. Dr. Otto,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

gegen

Gemeinde Heddesheim u.A., Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Heimerich,Mannheim
Dr.Hafner, Mannheim

wegen Forderung

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter
Justizangestellte Rittner
als Urkundsbeamtin

3 O 86/57

erschien en bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt Dr. Kampp
Ziff. 1
2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Dr. Otto mit Schriftsatz vom 16.1.1958. Durchschläge hiervon wurden sofort Herrn RA Dr. Kampp ausgehändigt.

Die Parteien verhandelten streitig zur Sache und zur Beweisaufnahme mit den Anträgen wie im Protokoll vom 7. Mai 1957 (Bl. 23).

Es wurde verkündet

Beweis- und Gerichtsbeschluß:

1. Der Zeuge Bauinspektor i.R. Philipp Fien, Leutershausen, soll über die Behauptung des Klägers gehört werden, Fien habe erklärt, es wäre richtig gewesen, die Baustelle zumindest durch entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen oder sogar eine weitergehende Verkehrsregelung zu treffen.
2. Mit der Vernehmung des Zeugen Fien soll eine Ortsbesichtigung verbunden werden.
3. Termin zur Beweisaufnahme wird bestimmt auf

Freitag, den 21. Februar 1958, nachm. 15 Uhr

an der Unfallstelle, Straßengabelung in Heddesheim, Ausgang nach Großsachsen und Leutershausen.

Herrn RA.
Prof.Dr. Heimerich
Mannheim

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

4. Die Ladung des Zeugen Fien wird davon abhängig gemacht, daß der Kläger einen Auslagenvorschuß von 10,-- DM binnen 14 Tagen einzahlt oder Gebührenverzichtserklärung vorlegt.

Der Einzelrichter:
gez. Hoffrichter

Die Urkundsbeamtin:
gez. Rittner

16. Jan. 1958

An das

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer III -

M a n n h e i m

A.Z.: 3 O 86/57
Abschr. f.Gegn.anb.
Termin v. 17.1.1958

Schm./St.

In Sachen

Heinrich B a u e r

gegen

Gemeinde Heddesheim

wegen Forderung

darf ich in Erwiderung des gegnerischen Schriftsatzes vom 10.1.1958 zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 8.10.1957 und dem Gutachten der Fa.Kienzle wie folgt Stellung nehmen :

Das Gutachten der Fa. Kienzle berücksichtigt die Geschwindigkeit des Lkw, die dieser bei einer Entfernung von 510 m bis 40 m von der Unfallstelle einhielt. Nach der amtlichen Unfallskizze ist indessen die Einmündung der Leutershausener Strasse in die Grossachsener Strasse nur ca. 25 m vom Unfallort entfernt, so dass die auswertbaren Aufzeichnungen des Fahrtschreiberblattes anden, als der Lkw noch 15 m von der Kreuzung entfernt war. Der Kläger geht also von falschen Voraussetzungen aus, wenn er vorträgt, durch das Gutachten sei bewiesen, dass der Lkw an der Kreuzung nur noch 28 km/std. gefahren sei. Die Auswertung des Fahrtschreiberblattes zeigt vielmehr, dass der Wagen sehr häufig die Geschwindigkeit wechselte. Es steht deshalb keineswegs fest, dass der Lkw an der Kreuzung nicht schon wieder schneller, als 28 km/std. fuhr. Für eine

solche Annahme würde der vorletzte Satz des Gutachtens sprechen, wonach der Geschwindigkeitsschreiber bei einer Entfernung von 40 m vor der Unfallstelle in einer unregelmässigen Linie auf 0 zurückgeht. Wäre der Lkw ohne weitere Beschleunigung zum Halten gekommen, so würde sich keine unregelmässige, sondern eine gerade Linie ergeben haben.

Das Gutachten gibt deshalb für den Prozess wenig her, da es gerade die entscheidende Strecke von 40 m bis zum Unfall nicht genügend berücksichtigt. Es wäre indessen noch festzustellen, ob der Fa. Kienzle nicht bei der Abfassung des Gutachtens insofern ein Fehler unterlaufen ist, als die Auswertung des Fahrtschreiberblattes 510 m, nicht aber 51 m vor dem Unfall beginnt. Könnte man Letzteres annehmen, so wäre eine zwischenzeitliche Beschleunigung des Lkw von 28 km/std. auf 40 km/std. erwiesen. Diese Beschleunigung würde dann zwischen 23,5 m und 14 m vor der Unfallstelle liegen und sich mit den Aussagen des Zeugen Pommer decken.

Der Zeuge Pommer sagte bei seiner Vernehmung am 8.10.1957 mit aller Deutlichkeit, dass er sei mit etwa 35 km/std. an die Kreuzung herangefahren und habe dann wieder Gas gegeben. Wenn die Auswertung des Fahrtschreiberblattes über Fahrweise des Lkw hierüber keine genügenden Aufschlüsse geben kann, so wird die Beweisführung in diesem Punkt durch die Zeugenaussage des Pommer doch absolut eindeutig ergänzt. Man muss also nach wie vor davon ausgehen, dass der Unfall ausschliesslich auf Verschulden des Fahrers Pommer zurückgeht, der das Verhalten des entgegen kommenden Wagens falsch einschätzte und deshalb noch vor diesem die Unfallstelle passieren wollte. Pommer hat das bei seiner Vernehmung ja auch selbst zugegeben.

Pommer sagte weiter, er habe die Unfallstelle erkannt, als er seine Geschwindigkeit herabsetzte. Es bleibt danach unverständlich, wie der Kläger sich auf eine angeblich mangelhafte Beschilderung der Baustelle berufen will, wenn der Fahrer Pommer nach Erkennen der Gefahrenstelle nochmals die Geschwindigkeit des Lkw erhöhte.

Der Kläger beruft sich in seinem Schriftsatz wiederum auf den Zeugen Fiehn, obgleich dessen Vernehmung zur Aufklärung des Sachverhaltes doch gar nichts beitragen kann. Dass eine Verkehrsregelung durch Ampeln oder Einwinken überflüssig war, zeigt auch wieder die Aussage des Zeugen Pommer, der die Situation an der Unfallstelle vollkommen rechtzeitig erkannte, jedoch dem auf der Hauptverkehrsstrasse entgegen kommenden und vorfahrtsberechtigten Pkw die Vorfahrt nicht einräumte.

Nach der Aussage des Zeugen Pommer steht eindeutig fest, dass er die Alleinschuld an dem Unfall trägt.

Für Prof.Dr.H. Heimerich, RA.

(Dr. Ott o)
Rechtsanwalt

Herrn RA Professor Dr.Dr.H.Heimereich,Mannheim

Dr. Erich Kampp
Rechtsanwalt
Weinheim / Bergstr.
Freudenbergstraße 40

Abschrift

lo. Januar 1958
K/B

T. 17.1.

eingegangen 14.1.58 Me

Abschrift an Bad. Gen. Ves. Verl. am 28.1.58

An das
Landgericht - Zivilkammer III -

M a n n h e i m

3 O 86/57
Gegn.erh.Abschr.
Term.v.17.1.1958

In Sachen
Bauer gegen Gemeinde Heddesheim
wegen Forderung

trage ich zum Beweisergebnis folgendes vor:

1.) Ich selbst habe wiederholt dargetan, dass der Fahrer Pommer zum Zeitpunkt der Begegnung der Fahrzeuge und des Anpralls nur noch 2o - km/h bis 3o km/h gefahren sei. Diesem Vortrag stand bis jetzt vorallem die Feststellung des Friedensobergerichts Weinheim als Strafgericht entgegen, der Fahrtenschreiber beweise eine Geschwindigkeit von über 5o km/h.

Durch die gutachtliche Ausserung der Firma Kienzle Apparate GmbH ist nunmehr aber nachgewiesen, dass bei einer Entfernung von 285 m von der Unfallstelle die Geschwindigkeit schon bis auf 28 km/h verzögert worden war, dann nur noch bei einer Entfernung von 235 m von der Unfallstelle wieder auf 4o km/h erhöht worden ist, um dann bis zu einer Entfernung von 14o m auf 33 km/h ermässigt zu werden und bei den letzten 4o m sogar bis auf 28 km/h. Hieraus ergibt sich damit eindeutig, dass das Friedensobergericht von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit des Fahrers Pommer.

2.) In der erhöhten Fahrgeschwindigkeit kann somit keine Ursächlichkeit für den Unfall gesehen werden. Bei einem Einfahren von

28 km/h auch bei verschneiter Strasse kann dem Fahrer Pommer, der die örtlichen Verhältnisse genau kannte und nicht mit einer Verengung der Fahrbahn zu rechnen brauchte, keinerlei Vorwurf gemacht werden. Bei normalen Strassenbenutzungsverhältnissen (beide Fahrbahnseiten) hätte der Fahrer Pommer durchaus pflichtgemäss gehandelt und durfte er also auch ohne die Baustelle erkannt zu haben, mit dieser Geschwindigkeit aus der Leutershausener Strasse auf die rechte Fahrbahnseite der Strasse Grossachsen - Heddesheim überwechseln. Diese Geschwindigkeit ist deshalb auch nicht ursächlich für den Unfall.

3.) Mangels frühzeitigen Bemerkens der Gefahrenstelle brauchte und konnte der Fahrer Pommer nicht damit rechnen, dass ihm auf seiner eigenen rechten Strassenseite ein Fahrzeug entgegenkomme, das selbst auf der linken Strassenseite fahre. Er brauchte also beim Überqueren der Strasse nicht damit zu rechnen, dass der Fahrer Hess ihm hinderlich werden könne.

Wäre auf eine grössere Entfernung ein Vorwarnschild angebracht worden, hätten beide sich später kreuzende Fahrzeugführer hierauf geachtet und die Möglichkeit gehabt, sich vorher so einzustellen, dass die Gefährdungssituation nicht eingetreten wäre.

In der Unterlassung der Anbringung dieses Schildes liegt somit ein ursächliches Verschulden für den Unfall, wöfür aber die beklagte Gemeinde verantwortlich ist.

Der Zeuge Pommer hat ausserdem bestätigt, dass, wenn man aus der Leutershausener Strasse herauskommt, eine schlechte Sicht vorhanden ist. Der Fahrer Pommer musste aus der Strasse herausfahren und vorallem sehen, so schnell wie möglich auf die andere Strassenseite zu gelangen, womit er dann auch an der Baustelle ein Vorfahrtsrecht hatte, Weil, wie gerade dieser Fall zeigt, trotzdem die Gefahr bestand, dass ein entgegenkommendes Fahrzeug auf falscher Fahrbahnseite zuerst die Baustelle passieren würde, bestand für die beklagte Gemeinde aber gleichzeitig die Verpflichtung einer Verkehrsregelung durch Ampeln oder durch Einwinken. Weil die beklagte Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, haftet sie aber für dieses ursächliche Verschulden.

Ich berufe mich, gerade nachdem die Feststellungen bei der Kienzle Apparate GmbH neue Ausgangspunkte geschaffen haben, wieder-

holt auf

die Vernehmung des Zeugen Regierungsbauinspektor Philipp Fiehn

im Sinne meines Schriftsatzes vom 19.9.1957.

Der Rechtsanwalt.
gez. Dr. Kampp
Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

den 13.1.1958

An den
Badischen Gemeinde-
versicherungsverband

Schm./Me.

K a r l s r u h e /B.
Zirkel 26/28

Betr.: Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56 Ka/Sch.
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen.

Sehr geehrte Herren !

In der Haftpflichtsache gegen die Gemeinde Heddesheim übersende ich Ihnen Abschrift eines Gutachtens, das die Firma Kienzle bei der Auswertung des Fahrtschreiberblattes des LKW angefertigt hat.

Die in dem Gutachten enthaltene Tabelle erläutert die Fahrweise des LKW bei einer Entfernung von 510 m bis 40 m von der Unfallstelle. Nach der amtlichen Verkehrsunfallskizze ist indessen die für den Prozess bedeutsame Strecke von der Einmündung der Leutershausener in die Großsachsener Strasse bis zur Unfallstelle nur ca. 40 m lang. Es müsste also der Firma Kienzle insofern ein Fehler unterlaufen sein, als die Auswertung des Fahrtschreiberblattes nicht in 51 m, sondern in 510 m Entfernung von der Unfallstelle beginnt und bei 40 m endet. Sollten jedoch die Angaben richtig sein, und die Auswertung tatsächlich schon 40 m vor der Unfallstelle enden, so wäre das Gutachten leider wertlos. Es bleibt abzuwarten, ob in der nächsten mündlichen Verhandlung, für die ein Termin noch nicht bestimmt wurde, anhand des Orginal-Diagramms festgestellt werden kann, ob es sich um eine Strecke von 510-40 m oder 51-4 m handelt.

Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit werde ich Ihnen berichten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Für RA.Prof.Dr.Dr.Heimerich
Dr. O t t o (Rechtsanwalt)

A b s c h r i f t !

Kienzle Apparate GmbH Villingen im Schwarzwald

Eingegangen:
- 4. JAN. 1958
RA. Dr. Otto, Mannheim

An das
Landgericht Mannheim
Zivilkammer III

Mannheim

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
3 O 86/57	31.10.1957	535/Schb/Ne	9.12.1957

Betr.: Unfall-Diagrammauswertung 8/1157
in Sachen Heinrich Bauer, Rudolf Pommer

Die den Akten beigefügte Diagrammscheibe vom 22.2.1956 aus dem LKW AW-73-6895 ist von uns geprüft worden. Unserem Schreiben ist eine 10-fache Vergrösserung der Aufzeichnungen um 13.40 Uhr beigefügt.

Bei der Prüfung des Aufschriebs stellten wir fest, dass der Geschwindigkeitsschreiber um 3 km/h zu tief aufzuzeichnen beginnt. Wir haben diese Differenz bei der Auswertung berücksichtigt.

Geschwindigkeits-verlauf in km/h von	bis	Art der Geschwindigk. Änderung	zurückgelegte Strecke in m	Entfernung von Punkt..b.z.Unf.	in m
55 (a)	- 40 (b)	Verzögerung	120	a	510
40 (b)	- 43 (c)	Beschleunig.	105	b	390
43 (c)	- 28 (d)	Verzögerung	50	c	285
28 (d)	- 40 (e)	Beschleunig.	95	d	235
40 (e)	- 33 (f)	Verzögerung	100	e	140
33 (f)	- 28 (g)	Verzögerung	40	f	40

Die von uns auf der Vergrösserung des Unfallabschnittes mit "a" gekennzeichnete Geschwindigkeit von ca. 55 km/h hatte das Fahrzeug ca. 510 m vor dem Unfall. Von ca. 55 km/h ist die Geschwindigkeit zunächst herabgesetzt worden bis auf ca. 40 km/h, anschliessend erfolgte eine Beschleunigung bis auf ca. 43 km/h. Von ca. 43 km/h wurde das Fahrzeug bis auf ca. 28 km/h verzögert. Danach ist die Geschwindigkeit bis auf ca. 40 km/h erhöht worden. Von ca. 40 km/h ist eine langsame Verzögerung bis auf ca. 33 km/h festzustellen. Von ca. 33 km/h wurde die Geschwindigkeit bis auf ca. 28 km/h herabgesetzt.

Bei ca. 28 km/h bricht der Normalaufschrieb ab. Der Geschwindigkeitsschreiber geht in einer unregelmässigen Linie (I) auf 0 zurück.

Herrn
RA. Dr. Heimerich

Mannheim

Der LKW ist demnach mit einer Geschwindigkeit von ca. 28 km/h auf den Strassenbegrenzungsstein aufgefahren.

Hochachtungsvoll
Kienzle Apparate GmbH

gez.: Unterschriften.

Mannheim, den 18.12.1957
Dr.O,/Me.

2.7

A k t e n n o t i z

Herrn Referendar S c h m i d t

Ich bitte Sie, die Akten des Gerichts daraufhin einzusehen, ob das angeforderte Gutachten der Firma Kienzle mittlerweile eingegangen ist und gegebenenfalls möglichst 2 bis 3 Abschriften davon zu besorgen.

20.12.57

Das Gutachten ist eingegangen. Die Akten waren aber gerade nicht greifbar. Ich habe 3 Abschriften des Gutachtens angefordert, die bis Montag, den 23.12. fertig sein sollen.

Schmidt

SY 111

J. Brinkmann Bonn LG 27 Tel 2409 will nachforschen, da Akten nicht greifbar. Heute (8.I) nachmittags anrufen!

soll morgen früh in Fach liegen.
Briefe um 143 zurück.

Mannheim, den 18.12.1957

Dr.O,/Me.

A k t e n n o t i z

Herrn Referendar S c h m i d t

Ich bitte Sie, die Akten des Gerichts daraufhin einzusehen, ob das angeforderte Gutachten der Firma Kienzle mittlerweile eingegangen ist und gegebenenfalls möglichst 2 bis 3 Abschriften davon zu besorgen.

den 18.12.1957

An den
Badischen Gemeinde-
versicherungsverband

Dr.O/Me.

K a r l s r u h e / B.
Zirkel 26/28

Betr.: Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56 Ke/Sch.
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen.

Sehr geehrte Herren !

In obiger Sache ist neuer Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumt auf

Freitag, den 17. Januar 1958, vorm. 10 Uhr.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Für RA.Prof.Dr.Dr.Heimerich
Dr. O t t o (Rechtsanwalt)

Landgericht Mannheim
Zivilkammer III

Aktenzeichen:
3 O 86/57
(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Mannheim, den 12. Dez. 1957
Schloßhof Fernsprecher 58111 — Staatszentrale —

In Sachen

Bauer gegen Gemeinde Heddesheim u.a.

wegen Forderung

1. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

Freitag, den 17. Januar 1958, vorm. 10 Uhr, Zimmer 210.

2. Hierzu werden Sie geladen.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heimerich

Mannheim
--------ë

LANDGERICHT MANNHEIM

Der Einzelrichter:
gez. Hoffrichter

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

gez. Justizassistent.

Bürgermeisteramt
Heddesheim
Landkreis Mannheim
Fernruf 303 Ladenburg
Postscheckkonto Karlsruhe 19680

Heddesheim, den 6. November 1957.

Auf Schr.v. 2o.9.57.

Betr. Klagesache Bauer gegen Gemeinde Heddesheim.

Von dem gegnerischen Schreiben vom 19.9.57 haben wir Kenntnis genommen.
Wir halten das Fehlen der angeführten Vorwarnschilder für den strittigen Fall Bauer nicht für ausschlaggebend, Von Leutershausen her muß ja sowieso allgemein die Vorfahrt auf der Landstraße I.Ordnung nach Großsachsen beachtet werden und mithin die Geschwindigkeit entsprechend vermindert werden.
Der Vorarbeiter der Gemeinde behauptet übrigens, den als Zeugen angeführten Regierungsbauinspektor i.R. Fien an der Unfallstelle nicht gesehen noch gesprochen zu haben.

Herrn
Prof. D.Dr. h.c. Hermann Heimerich
Mannheim
A 2,1

Der Bürgermeister:

Herrn H u b e r

In Sachen Bauer ./. Gemeinde Heddesheim habe ich vom Badischen Gemeindeversicherungsverband den ausgelegten Gerichtsvorschuss von

DM 10.--

durch Einzahlung auf mein Bankkonto zurückerstattet erhalten.

Mannheim, den 24.10.1957

(Prof.Dr.Dr.Heimerich)

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer - Einbruchdiebstahl - Beraubung - Leitungswasser - Haftpflicht
Unfall - Kraftfahrt - Kaution - Glas - Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 15. Oktober 1957

Zirkel 26/28 - Postschließfach - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Herrn
Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Ke/Sch.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer,
Leutershausen.

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 9. Oktober 1957 und haben aus Ihren Ausführungen entnommen, dass auch das Gericht bereits mehr oder weniger deutlich seine Meinung über die Aussichtslosigkeit der Klage zum Ausdruck gebracht hat.

Sobald Ihnen das Gutachten, das bei der Firma Kienzle angefordert wird, zugegangen ist, bitten wir Sie, uns wieder zu verständigen.

Den einbezahlten Vorschuss von DM 10,-- werden wir Ihnen in den nächsten Tagen zurückvergüten.

Hochachtungsvoll
I.A.

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts

— Zivilkammer III —

~~— Kammer für Handelssache —~~

Seite .....

Mannheim, den 8. Oktober 19 57

Eingegangen:
14. OKT. 1957
Bauer
RA. Dr. Otto, Mannheim

In Sachen*)

....., Kläg.,

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter

Justizangestellte Rütten
als Urkundsbeamtin

3 O 86/57

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

gegen

Gemeinde Heddesheim u.A., Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Heimerich, Mannheim
Dr. Hafner, Mannheim

wegen Forderung

erschienen bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim,

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim,

3. der Zeuge Rudolf Pommer.

Der Zeuge wurde zur Angabe der Wahrheit ermahnt und unter Hinweis darauf, dass seine nachträgliche Beeidigung erfolgen könne, über die Bedeutung des Eides belehrt und vor den strafrechtlichen Folgen sowohl der eidlichen vorsätzlich oder fahrlässig falschen, sowie der uneidlichen vorsätzlich falschen Aussage verwarnt.

Er wurde hierauf, wie aus der Kurzschriftanlage ersichtlich, vernommen.

Die Parteivertreter stellten keine Anträge zur Beeidigung des Zeugen Pommer.

Der Zeuge wurde um 12.10 Uhr entlassen.

Die Parteivertreter verhandelten mit den Anträgen wie im Protokoll vom 7. Mai 1957 (Bl. 23 d.A.) streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Herrn
Rechtsanw.
Dr.Dr.Heimerich
Mannheim

Hierauf erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss:

1. Es soll eine gutachtliche Auswertung des Fahrtenschrei-

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

bers durch die Fa. Kienzle beigezogen werden.

2. Beiden Parteien wird aufgegeben, binnen 10 Tagen einen Auslagenvorschuss von je 10.-- DM zu leisten.
3. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird von amtswegen nach Eingang der gutachtlichen Äusserung bestimmt werden.

Der kläg. Vertreter wies noch einmal auf seinen Antrag auf Vernehmung des Strasseninspektors F i e h n hin.

Der bekl. Vertreter trat dem Antrag entgegen.

Der Einzelrichter: Die Urkundsbeamtin:

gez. Hoffrichter gez. Mitten.

Übertragung der Kurzschriftanlage:

Der Zeuge erklärte:

Z.P.: Rudolf P o m m e r, geb. 14. Juni 1920, Metzger, z.Zt. Kraftfahrer, Leutershausen, Waid 3.

n.V.u.n.V.

Zur Sache:

Die Gabelung an der Unfallstelle ist für jemanden, der von Leutershausen kommt, schlecht übersichtlich. Man muss schon ziemlich in die Gabelung hineinfahren, um die aus Großsachsen kommende Strasse übersehen zu können. Infolge dieses Umstandes musste auch ich ziemlich weit vorfahren, um Einblick in die Strasse von Großsachsen zu haben. Gehalten habe ich hierbei nicht. Ich mag etwa 35 km Geschwindigkeit nocht gehabt haben, als ich meine Geschwindigkeit verringert hatte, um Einblick in die Strasse von Großsachsen zu bekommen. In diesem Augenblick war der entgegenkommende Wagen ganz auf der rechten Seite (in seiner Fahrtrichtung gesehen) und kurz hinter der Baustelle.

Ausserdem hatte er den Blinker nach rechts herausgestellt. Ich glaubte deswegen, er würde hinter der Baustelle warten und mich zuerst an der Baustelle vorbeifahren lassen. Die Strecke, an der der Unfall passiert ist, kenne ich gut, ich habe deshalb auch gewusst, dass die Begrenzungssteine an der Strasse stehen, die im Augenblick des Unfalls fast ganz von Schnee verdeckt waren.

Es ist richtig, dass ich nochmal Gas gegeben habe, um nicht im Schnee stecken zu bleiben. Durch den Schnee wurde die Steuerung meines Wagens nach rechts gerissen.

Ob meine Geschwindigkeit, die ich oben mit 35 km angegeben habe, nicht auch als solche infolge der Strassenglätte zu hoch war, kann ich nicht entscheiden.

Es ist auch richtig, dass bei dem Unfall 2 Frauen in meinem Führerhaus sassen. Ich kenne diese Personen aber nicht, ich habe die beiden Frauen, die ein Alter zwischen 40 und 50 Jahren gehabt haben mögen, kurz vor Heddesheim mitgenommen, sie wollten zur OEG. Ich habe es versäumt, mir ihre Personalien geben zu lassen und konnte sie infolgedessen nicht mehr als Zeugen benennen.

Auf Befragen des klag. Vertreters:

Ich wusste nicht, dass an dieser Stelle eine Baustelle war. Die Baustelle habe ich vor dem Unfall erst in dem Augenblick als solche erkannt, als ich meine Geschwindigkeit herabsetzte, um Einblick in die Strasse von Großsachsen zu bekommen.

Wenn ein Vorwarnschild auf der Leutershausener Strasse gewesen wäre, dann wäre ich wohl langsamer gefahren.

Die Baustelle habe ich im gleichen Augenblick erkannt, als ich den mir entgegenkommenden Lastwagen sah.

Es ist richtig, dass, wie ich bereits vor dem Friedensgericht Bl. 34 R angegeben habe, in Heddesheim auf der Strasse Eis und Schnee und dieselbe schlecht befahrbar war, jedoch waren die Spuren der Räder frei.

Das Protokoll über meine Einlassung vor dem Oberfriedensgericht erscheint mir nicht ganz richtig, insoweit der Satz steht: "bevor ich in die Kreuzung einfuhr, sah ich eine Baustelle....". Vor der Kreuzung hatte man die Baustelle gar nicht sehen können. Ich bleibe dabei, dass ich die Baustelle im Moment des Abstoppens gesehen habe.

n.D.g.a.V.v.

Vorstehende Übertragung stimmt mit
der Kurzschriftanlage überein.

Die Urkundsbeamtin:

gez. Mitten.

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts

— Zivilkammer III —

~~— Kammer für Handelssache —~~

Mannheim, den 8. Oktober 19 57

In Sachen*)

Bauer, Kläg.,

gegen

Gemeinde Heddesheim u.A., Bekl.,

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter

Justizangestellte Rütten
als Urkundsbeamtin

3 O 86/57

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Heimerich, Mannhei
Dr. Hafner, Mannheim

wegen Forderung

erschien en bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim,

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim,

3. der Zeuge Rudolf Pommer.

Der Zeuge wurde zur Angabe der Wahrheit ermahnt und unter Hinweis darauf, dass seine nachträgliche Beeidigung erfolgen könne, über die Bedeutung des Eides belehrt und vor den strafrechtlichen Folgen sowohl der eidlichen vorsätzlich oder fahrlässig falschen, sowie der uneidlichen vorsätzlich falschen Aussage verwarnt.

Er wurde hierauf, wie aus der Kurzschriftanlage ersichtlich, vernommen.

Die Parteivertreter stellten keine Anträge zur Beeidigung des Zeugen Pommer.

Der Zeuge wurde um 12.10 Uhr entlassen.

Die Parteivertreter verhandelten mit den Anträgen wie im Protokoll vom 7. Mai 1957 (Bl. 23 d.A.) streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Hierauf erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss:

1. Es soll eine gutachtliche Auswertung des Fahrtenschrei-

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

bers durch die Fa. Kienzle beigezogen werden.

2. Beiden Parteien wird aufgegeben, binnen 10 Tagen einen Auslagenvorschuss von je 10.-- DM zu leisten.
3. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird von amtswegen nach Eingang der gutachtlichen Äusserung bestimmt werden.

Der kläg. Vertreter wies noch einmal auf seinen Antrag auf Vernehmung des Strasseninspektors F i e h n hin.

Der bekl. Vertreter trat dem Antrag entgegen.

Der Einzelrichter: Die Urkundsbeamtin:

gez. Hoffrichter gez. Hütten.

Übertragung der Kurzschriftanlage:

Der Zeuge erklärte:

Z.P.: Rudolf P o m m e r, geb. 14. Juni 1920, Metzger, z.Zt. Kraftfahrer, Leutershausen, Wald 3.

n.v.u.n.v.

Zur Sache:

Die Gabelung an der Unfallstelle ist für jemanden, der von Leutershausen kommt, schlecht übersichtlich. Man muss schon ziemlich in die Gabelung hineinfahren, um die aus Großsachsen kommende Strasse übersehen zu können. Infolge dieses Umstandes musste auch ich ziemlich weit vorfahren, um Einblick in die Strasse von Großsachsen zu haben. Gehalten habe ich hierbei nicht. Ich mag etwa 35 km Geschwindigkeit nocht gehabt haben, als ich meine Geschwindigkeit verringert hatte, um Einblick in die Strasse von Großsachsen zu bekommen. In diesem Augenblick war der entgegenkommende Wagen ganz auf der rechten Seite (in seiner Fahrtrichtung gesehen) und kurz hinter der Baustelle.

Ausserdem hatte er ihm den Winker nach rechts herausgestellt. Ich glaubte deswegen, er würde hinter der Baustelle warten und mich zuerst an der Baustelle vorbeifahren lassen. Die Strecke, an der der Unfall passiert ist, kenne ich gut, ich habe deshalb auch gewusst, dass die Begrenzungssteine an der Strasse sehen, die im Augenblick des Unfalls fast ganz von Schnee verdeckt waren.

Es ist richtig, dass ich nochmal Gas gegeben habe, um nicht im Schnee stecken zu bleiben. Durch den Schnee wurde die Steuerung meines Wagens nach rechts gerissen.

Ob meine Geschwindigkeit, die ich oben mit 35 km angegeben habe, nicht auch als solche infolge der Strassenglätte zu hoch war, kann ich nicht entscheiden.

Es ist auch richtig, dass bei dem Unfall 2 Frauen in meinem Führerhaus sassen. Ich kenne diese Personen aber nicht, ich habe die beiden Frauen, die ein Alter zwischen 40 und 50 Jahren gehabt haben mögen, kurz vor Heddesheim mitgenommen, sie wollten zur OEG. Ich habe es versäumt, mir ihre Personalien geben zu lassen und konnte sie infolgedessen nicht mehr als Zeugen benennen.

Auf Befragen des kläg. Vertreters:

Ich wusste nicht, dass an dieser Stelle eine Baustelle war. Die Baustelle habe ich vor dem Unfall erst in diem Augenblick als solche erkannt, als ich meine Geschwindigkeit herabsetzte, um Einblick in die Strasse von Großsachsen zu bekommen.

Wenn ein Vorwarnschild auf der Leutershausener Strasse gewesen wäre, dann wäre ich wohl langsamer gefahren.

Die Baustelle habe ich im gleichen Augenblick erkannt, als ich den mir entgegenkommenden Lastwagen sah.

Es ist richtig, dass, wie ich bereits vor dem Friedensgericht Bl. 34 R angegeben habe, in Heddesheim auf der Strasse Eis und Schnee und dieselbe schlecht befahrbar war, jedoch waren die Spuren der Räder frei.

Das Protokoll über meine Einlassung vor dem Oberfriedensgericht erscheint mir nicht ganz richtig, insoweit der Satz steht: "bevor ich in die Kreuzung einfuhr, sah ich eine Baustelle....". Vor der Kreuzung hatte man die Baustelle gar nicht sehen können. Ich bleibe dabei, dass ich die Baustelle im Moment des Abstoppens gesehen habe.

n.D.g.a.V.v.

Vorstehende Übertragung stimmt mit der Kurzschriftanlage überein.

Die Urkundsbeamtin:

gez. Mitten.

den 9.Oktober 1957

An den

Badischen-Gemeinde-Versicherungs-
Verband

K a r l s r u h e /Baden

Zirkel 26 - 28

Betr.: Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leuchtershausen

Sehr geehrte Herren!

In obiger Angelegenheit wurde gestern bei dem Landgericht Mannheim der Zeuge, Kraftfahrer Pommer, vernommen und die mündliche Verhandlung fortgesetzt.

Der Zeuge hat zugegeben, irrtümlich angenommen zu haben, daß der entgegenkommende Wagen auf ihn warte, also nicht weiter fahre. Im übrigen behauptete er, die Baustelle erst beim Einfahren in die Kreuzung gleichzeitig mit dem entgegenkommenden Wagen gesehen zu haben. Auf die Frage des klägerischen Prozeßbevollmächtigten meinte er, daß,wenn die Baustelle durch ein entsprechendes Schild vor der Kreuzung angekündigt worden wäre, er langsamer und vorsichtiger gefahren wäre.

Der Richter gab ziemlich unverholen seiner Meinung über die Aussichtslosigkeit der Klage Ausdruck. Auf meinen Antrag wird man ein Gutachten über die Auswertung des Fahrtschreiberblattes bei der Firma Kienzle erheben, wozu jede Partei innerhalb einer Woche DM 10,-- Vorschuß einzubezahlen hat. Hierdurch soll der Prozeß nach Möglichkeit abgekürzt werden.

Ich habe den Betrag von DM 10,-- für Sie ausgelegt und bitte um spätere Ersetzung.

Auf den Antrag des gegnerischen Anwalts vom 19.September 1957, der dahin ging, den Regierungsbauinspektor i.R. Philipp F i e n als Sachverständigen zu hören, ist das Gericht nicht eingegangen. Offenbar hält es diese Vernehmung nicht für erforderlich.

Ihre mir überlassenen Akten in dieser Angelegenheit sende ich Ihnen wieder zurück.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

v/

An das Landgericht Mannheim
Zivilkammer III

Im Sachen
Bauer ./. Gemeinde Heddesheim

wegen Forderung

Az.: 3 O 86/57

DM 10,-- Kostenvorschuß für Gutachten der Fa. Kienzle

Mannheim, den 9.10.1957

Erhalten 10 DM - Dpf.
i. W. zehn D-mark
EGST.A 271837 9. Okt. 1957
Mannheim, den
Gerichtskasse Mannheim

GERICHTSKASSE MANNHEIM

Herrn Dr. Heinrich!

In der sonst Betr.
Heinrich Heddesheim
wurde der Zeuge Pommel
vernommen. Er gab
eidlich an, daß er ent-
gegenkommende Wagen
auf 1 km weite. Im
übrigen bekundete er,
die Beschädigungen an
Lastwagen in die Breite
einheitlich mit entgegen-
kommenden Wagen
gestreift zu haben. Auf
Frage des Vors. meinte
er, wenn die Beschädigungen
so entsprechend gewesen

[illegible] der Übersiedlung angekündigt worden wäre, wäre er komponiert. Vor wichtigen Geschäften. Der Brief gab ziemlich verschlossen seine Meinung über die Annehmlichkeit der Klage an. Auf meinen Antrag wird ein Gutachten über die Unterbringung des Fortbildungsverbandes bei der Firma Klingelhöffer wegen jeder Partei einen Wert von DM 20.- vorstellen eingeholt haben, wird der Rechtsanwalt Klägerin abgängig werden.

8.X.52

Roth.

Einnahmen

Ausgaben

17.5.57 Farbkopien 7,50 2×?

~~17.5.57~~ -4- 7.50

Dr. Heinz G. C. OTTO dipl. rer. pol.
Dr. Walter BECKER-BENDER

Rechtsanwälte bei den Landgerichten
Mannheim und Heidelberg

(17a) MANNHEIM, den

A 2, 1 (Rheinische Hypothekenbank)
Telefon 516 94
Bankkonto: 90571 Süddeutsche Bank Mannheim
Postscheckkonto: 784 88 Karlsruhe

Dr 10.—

Landgericht Mannheim
Zivilkammer III

Aktenzeichen:
3 O 86/57
(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Eingegangen
- 3. OKT. 1957
RA. Dr. Otto, Mannheim

Mannheim, den 30. September 1957
Schloßhof Fernsprecher 58111 — Staatszentrale —

In Sachen

Bauer / Gemeinde Heddesheim,
Hess und Kaufmann

wegen Forderung

Die Frage der Zuziehung eines Sachverständigengutachtens soll späterer Beschlussfassung vorbehalten bleiben.

Herrn
RA. Dr. Heimerich
Mannheim

Der Einzelrichter:
gez. Hoffrichter
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

LANDGERICHT MANNHEIM

ap. Justizassistent.

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer - Einbruchdiebstahl - Beraubung - Leitungswasser - Haftpflicht
Unfall - Kraftfahrt - Kaution - Glas - Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 26. September 1957

Zirkel 26/28 - Postschließfach - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Herrn
Professor
Dr.Dr. h.c. Hermann
H e i m e r i c h

M a n n h e i m

A 2, 1

Ke/Gr.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer,
Leutershausen

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 2o.9.1957 nebst Anlage.

Wunschgemäss geben wir Ihnen den uns in Abschrift übersandten Schriftsatz des gegnerischen Vertreters vom 19.9.57 zu unserer Entlastung wieder zurück, dürfen Sie allerdings bei dieser Gelegenheit ersuchen, uns diese gegnerischen Schriftsätze in Zukunft zum Verbleib für unsere Akten zu übersenden.

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Sie wegen dieser gegnerischen Ausführungen bereits Rückfrage bei der Gemeindeverwaltung Heddesheim gehalten haben. Uns selbst ist eine Stellungnahme hierzu kaum möglich, da sich unsere eigenen Akten noch bei Ihnen befinden. Falls Sie diese übrigens entbehren könnten, wären wir Ihnen für eine baldige Rückgabe dankbar.

Im übrigen scheint eine ausführliche Stellungnahme zu den letzten gegnerischen Ausführungen ja wohl auch deshalb nicht erforderlich zu sein, weil Sie auf alle interessierenden Fragen bereits in Ihrem Schriftsatz vom 11.5.57 eingehend eingegangen sind.

- Anlage -

Hochachtungsvoll
I.A.

Dr. Erich Kampf
Rechtsanwalt
Weinheim / Bergstr.
Freudenbergstraße 40

Abschrift

19. September 1957
K/F

An das
Landgericht Mannheim

M a n n h e i m

3 O 87 / 57
Gegn.erh.Abschr.

In Sachen
Bauer gegen Gemeinde Heddesheim
wegen Forderung

stelle ich hiermit den

A n t r a g
- - - - - - -

den Beweis- und Gerichtsbeschluss vom 2.7.1957 dahingehend zu ergänzen, dass zum Beweis der Behauptung, die Unfallstelle sei nicht verkehrssicher kenntlich gemacht worden, der Regierungsbaurinspektor i.R. Philipp Fien in Leutershausen als sachverständiger Zeuge gehört wird.

Bei einer Rückfarage bei Regierungsinspektor i.R. Fien hat sich nämlich herausgestellt, dass dieser Sachverständige Zeuge, dem zur Unfallszeit die Betreuung der Landstrassen um Heddesheim oblag, kurz nach dem Unfall an die Unfallstelle kam und dort feststellte, dass die Baustelle nicht verkehrssicher kenntlich gemacht war, indem zu beiden Seiten der Baustelle in einer Entfernung von 1o m lediglich ein kleines Warnschild nach Bild 1 angebracht war und beiderseits die vorschriftsmässig aufzustellenden Verkehrsschilder nach Bild I in einer Entfernung von 15o m nicht aufgestellt waren. Der sachverständige Zeuge Fien vertritt die Auffassung, dass bei der kurven- und verkehrsreichen Strasse die Aufstellung dieser Vorwarnschilder unbefdingt erforderlich waren. Wären die Vorwarnschilder aufgestellt gewesen, hätte der Fahrer Hess hierauf Rücksicht genommen und hätte vor der Strassenverengung gehalten, sodass der Fahrer Pommer zunächst die Verkehrsenge hätte passieren können. Ausserdem hätte aber

genau so der Fahrer Pommer rechtzeitig erkannt, dass eine Vekehrsbehinderung durch eine Verkehrsverengung gegeben war, was ihn ebenfalls veranlasst hätte, hierauf Rücksicht zu nehmen. Das besagt, dass die Nichtanbringung dieser Schilder in einer Entfernung von 15o m ursächlich für den Unfall war, weshalb es geboten erscheint, den sachverständigen Zeugen Fien zu hören, zudem der die Erhebung tätigende Landespolizeibeamte nicht mehr lebt.

Da eine Vernehmung des Zeugen Pommer und des Zeugen Fien am selben Tag ebenfalls zweckmässig erscheint, bitte ich, den Beweisbeschluss dahingehend zu ergänzen, dass der Zeuge Fien am selben Tag wie der Zeuge Pommer vernommen wird. Für die Zeugengebühren des Zeugen Fien erkläre ich mich haftbar, sodass es eines vorherigen Kostenvorschusses nicht bedarf.

Der Rechtsanwalt.
gez. Dr. Kampp
Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

den 20.9.1957

An den
Badischen Gemeinde-
versicherungsverband

K a r l s r u h e /B.
Zirkel 26/28

Betr.: Haftpflichtschaden 41 663 56
Sachschaden Bauer, Leutershausen

Sehr geehrte Herren !

Der gegnerische Anwalt hat in der Klagesache Bauer gegen Gemeinde Heddesheim den in Abschrift beiliegenden Schriftsatz vom 19.9. bei Gericht eingereicht und mir zugestellt.

Ich habe hinsichtlich dieses Antrags an den Bürgermeister der Gemeinde Heddesheim gemäss der Anlage geschrieben.

Die Abschrift des gegnerischen Antrags bitte ich mir gleich wieder zurückzusenden, da ich mich u.U. zu diesem Antrag gegenüber dem Gericht noch äussern muss.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Anlagen.

den 20.9.1957

An den

Herrn Bürgermeister der
Gemeinde Heddesheim

H e d d e s h e i m

Betr.: die Klagesache Bauer gegen die Gemeinde Heddesheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

In der obigen Prozeßsache hat der gegnerische Anwalt den beiliegenden Antrag vom 19.9.57 eingereicht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu den Behauptungen des Gegners und zu der Person des als sachverständigen Zeugen benannten Regierungsbauinspektors i.R. Philipp Fien möglichst bald äußern würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Anlage.

An den
Badischen Gemeindeversicherungs-
verband

K a r l s r u h e / Baden
Zirkel 26 - 28

Betr.: Haftpflichtschaden 41 663 56
Sachschäden Bauer, Leutershausen

Sehr geehrte Herren !

In der obigen Angelegenheit hat entgegen unserer Erwartung der Einzelrichter beim Landgericht Mannheim den abschriftlich beiliegenden Beweis- und Gerichtsbeschluss erlassen. Es soll also doch noch der Kraftfahrer Pommer als Zeuge vernommen werden. Der Richter ließ mir gegenüber aber durchblicken, dass er dem Ergebnis dieser Vernehmung keine entscheidende Bedeutung beimesse, sondern entschlossen ist, die Klage des Bauer abzuweisen.

Neuer Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung steht auf

Dienstag, den 8.10.1957, vorm. 11.30 Uhr, Zimmer 210

an.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Hh.

Anlage.

9.7.1957
ab 9.7.57

Sch./T.

An die
Gemeinde

Heddesheim

Sehr geehrte Herren!

In der Schadensersatzsache Bauer erließ das Landgericht Mannheim am 2. Juli 1957 einen Beweisbeschluß. Danach soll der Fahrer des beschädigten LKW, Herr Pommer, als Zeuge darüber vernommen werden, ob er, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, mit dem LKW in langsamer Fahrt nach rechts in den tiefen Schnee ausweichen und um nicht im Schnee stecken zu bleiben Gas geben mußte.

Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wurde auf

8. Oktober 1957, vormittags 11,30 Uhr

anberaumt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
für Prof.Dr.Dr. h.c. Heimerich

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Heinz G. C. OTTO dipl. rer. pol.
Rechtsanwalt bei den Landgerichten
Mannheim und Heidelberg

Bankkonto: Südd. Bank Filiale Mannheim Nr. 3-9585
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 28433

MANNHEIM, den 28.6.1957

Büro: A 2, 1 (Rheinische Hypothekenbank)
Telefon 5 16 94

Wohnung: Heidelberg, Häusserstraße 47
Telefon 5401

neue Telefonnummer 26694

Sch./Lö

An das
Landgericht
-Zivilkammer III-

Mannheim

In Sachen

Bauer ./. Gemeinde Heddesheim u.a.

wegen Forderung

3 O 87/57
Gegner hat Abschrift

wird abgegangen

darf ich in Erwiderung des gegnerischen Schriftsatzes vom 22.6.57 noch folgendes vortragen:

Es wurde niemals bestritten, daß der Fahrer Pommer die Geschwindigkeit seines LKW an der Kreuzung vermindert habe. Wie das Fahrtenschreiberblatt ausweist, war diese Verminderung aber geringfügig. Im übrigen wäre es Pommer ohne weiteres möglich gewesen, seinen Wagen anzuhalten. Er hatte aber garnicht die Absicht das zu tun, sondern versuchte noch vor dem entgegenkommenden LKW die Baustelle zu passieren. Er hat also die Baustelle, wie auch die gesamte Gefahrenlage rechtzeitig erkannt, sich jedoch falsch verhalten. Selbst wenn also die Baustelle nicht ausreichend beschildert gewesen wäre, was bestritten wird, wäre dies nicht ursächlich für den Unfall gewesen.

Nach Aussagen des Pol.Wachtmeisters Bracht ist die Baustelle beiderseits durch Warnschilder gekennzeichnet gewesen, sodaß Pommer gewarnt war. Eine Verkehrsregelung war an dieser Stelle überflüssig, da die Baustelle weit genug erkennbar war und auf der Leutershausener Straße fahrende Wagen ohnehin die Vorfahrt auf der Straße, die nach Großsachsen führt, beachten mußten.

Es ist weiter nicht einzusehen, was der vom Kläger benannte Zeuge Fiehn aussagen soll, da er bei dem Unfall nicht zugegen war. Er könnte höchstens als Sachverstän-

diger darüber tätig werden, ob eine Verkehrsregelung durch Lichtsignale oder ausgestellte Posten notwendig war. Jedoch ist auch das nicht notwendig, da anhand der Unfallskizze eine Beurteilung der damaligen Verhältnisse jedem Laien möglich ist.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

SPEZIAL-POST

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
— Zivilkammer III —
— Kammer für Handelssache —

Abschrift

Seite .....

Mannheim, den 2. Juli 19 57

Eingegangen:
- 5. JULI 1957
RA. Dr. Otto Mannheim

In Sachen*)

....., Kläg.,

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kumpf, Weinheim

3 O 86/57

gegen

Gemeinde Heddesheim u.A., Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heimerich, hier,
Dr. Hafner, hier,

wegen Forderung

erschien ..... bei Aufruf niemand.

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt .....

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt .....

Es wurde verkündet:

Beweis- und Gerichtsbeschluss:

I. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, der Kraftfahrer Pomer habe, um einen Zusammenstoss zu vermeiden, mit den Lkw in langsamer Fahrt nach rechts in den tiefen Schnee ausweichen und dabei, um nicht im Schnee stecken zu bleiben, Gas geben müssen; hierbei sei er auf mehrere durch den Schnee verdeckte Randsteine aufgefahren,
durch Vernehmung des Kraftfahrers Rudolf Pomer, Leutershausen, Zeuge J, als Zeugen des Klägers.

II. Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:
Dienstag, den 8. Oktober 1957, vorm. 11.30 Uhr, Zi. 210.

III. Die Ladung des Zeugen wird von der Zahlung eines Vor-

Herrn
RA. Dr. Heimerich
Mannheim

Best. Nr. 182
(ZP. 73 Iaa) Mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter für Vergleich usw. (6a. A4. 12. 56. 40000. Z)

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

schusses von 30.-- RM durch den Kläger binnen 2 Wochen oder Einreichung einer Gebührenvorsichtserklärung abhängig gemacht.

IV. An Geschäftskosten.

Der Einzelrichter:

(gez. Hoffrichter.

28. Juni 1957

//////// A 2. 1

Dr.O./W.

Haftpflichtschaden 41 663 56
Sachschaden Bauer, Leutershaus

An den
Badischen Gemeindeversicherungs-
verband

K a r l s r u h e / Baden
Zirkel 26 - 28

Sehr geehrte Herren !

In der Sache Gemeinde Heddesheim wurde am 18.6.1957 streitg verhandelt. Protokollsabschrift füge ich bei. Das Gericht gab zu erkennen, dass es den Klaganspruch nicht für begründet halte, da der Gemeinde ein Verschulden nachgewiesen werden müsse. Das Verschulden trifft aber in erster Linie den Fahrer Pommer. Nachdem der Kläger gegen die anderen Beklagten die Sache für beruhend erklärt habe, rege das Gericht nun an, das gleiche in Bezug auf die Gemeinde Heddesheim zu tun. Als der Gegenanwalt hierauf nicht einging, bestimmte der Richter einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf

Dienstag, den 2. Juli 1957, vormittags 9.oo Uhr.

Es ist wohl nicht mehr mit einem Beweisbeschluss zu rechnen, sondern die Sache wird wohl der Kammer zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Gegner hat noch den abschriftl. anliegenden Schriftsatz nachgereicht. Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit werde ich Ihnen wieder berichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
für Prof.Dr.Dr. Heimerich:

2 Anlagen

(Dr. O t t o , Rechtsanwalt)

Dr. Erich Kampp
Rechtsanwalt
Weinheim / Bergstr.
Freudenbergstraße 40

Herrn RA Prof. Dr.Dr. H. Heimerich, Mannheim

Abschrift

22. Juni 1957
K/B

Eingegangen:
27. JUNI 1957
RA. Dr. Otto, Mannheim

An das
Landgericht - Zivilkammer III -

M a n n h e i m

3 O 87/57
Gegn.erh.Abschr.

In Sachen
Bauer gegen Gemeinde Heddesheim
wegen Forderung

trage ich in Erwiderung des gegn. Schriftsatzes vom 11. Mai und zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung noch folgendes vor:

1.) Die Tatsache, dass der Fahrer Pommer mit 58 km/std. auf die Kreuzung zufuhr, lässt nicht den Schluss zu, dass er vor der Kreuzung seine Geschwindigkeit nicht erheblich ermässigte und auch langsam in der Kreuzung gefahren ist. Im Gegenteil ergibt sich aus der Tatsache, dass er, um nicht im Schnee stecken zu bleiben, wieder Gas gab, eine erheblich geringere Geschwindigkeit als 58 km/std. gehabt haben muss.

Zum Beweis dafür, dass dem so war, berufe ich mich auf

Herrn Rudolf Pommer als Zeugen.

2.) Wenn der Fahrer Pommer bei seiner polizeilichen Vernehmung aussagte, den entgegenkommenden Wagen wie auch die Baustelle gesehen zu haben, besagt dies noch keineswegs, dass Pommer schon, als er auf der Leutershausener Strasse sich befand, die Baustelle und entgegenkommende Wagen erkennen konnte. Zum Beweis dafür, dass dies nicht möglich war und er Baustelle und entgegenkommendes Fahrzeug erst in der Kreuzung erkennen konnte, berufe ich mich ebenfalls auf

den Zeugen Pommer

und fürsorglich auf

ein Sachverständigengutachten.

Wenn dann der Fahrer Pommer, als er in die Kreuzung kam,

erkannte, dass für aus Heddesheim entgegenkommende Fahrzeuge die Fahrbahn gesperrt war, durfte er eine Verkehrsregelung in der Art unterstellen, dass derartige Fahrzeuge abgestoppt würden und nicht etwa durch entgegenkommende Fahrzeuge seine eigene Fahrbahn gesperrt war. Vor der Kreuzung brauchte Pommer, der die örtliche Situation genau kannte, weil er täglich die Strecke befuhr, nicht damit zu rechnen, dass ihm entgegenkommende Fahrzeuge die linke Fahrbahn benutzen würden. Hätte sich auf der Leutershausener Strasse eine Vorwarnschild befunden hinsichtlich der Baustelle, hätte er schon früher seine Geschwindigkeit verringert und nötigenfalls auch, wenn tatsächlich das Hess'sche Fahrzeug schon die Baustelle zu passieren begonnen hätte, noch vor der Kreuzung halten können. Damit war das Nichtanbringen eines Vorwarnschildes allein schon ursächlich für den Unfall.

3.) Hinzu kommt aber ausserdem, dass bei einer derartig verkehrsreichen Strasse Warnschilder allein nicht genügen, sondern eine Einbahnregelung, wenn nicht durch Lichtsignale, so doch durch ausgestellte Posten zu erfolgen hat. Da die Beklagte weder eine Lichtanlage angebracht, noch Posten ausgestellt hat, ist die Unterlassung der Beklagten in erster Linie ursächlich für den Unfall.

Der die Örtlichkeit feststellende Polizeibeamte ist verstorben. Der von mir benannte Zeuge, Herr Regierungsinspektor Fiehn, hat die Örtlichkeit ebenfalls nach dem Unfall besichtigt. Wenige 100 Meter von der Baustelle entfernt beginnt auf der Landstrasse die Zuständigkeit des Strassenbauamtes, für welches der Zeuge Fiehn in jeder Zeit tätig war. Der Zeuge Fiehn kann also sachverständig auch beurteilen, ob und welche Sicherungsmassnahmen bei einer derartigen Baustelle auf der massgeblichen Strasse notwendig sind.

Er wird bekunden, dass es für Arbeiten seiner eigenen Dienststelle bei einer derartigen Verkehrssituation notwendig und üblich war und ist, dass entweder eine Lichtsignalanlage angebracht wird, oder Verkehrsposten aufgestellt und ausserdem Vorwarnschilder angebracht werden.

Ich bitte deshalb dringend, Herrn Regierungsinspektor

Fiehn als sachverständigen Zeugen zu hören.

Wenn er bekunden wird, dass Vorwarnschilder und ebenso Verkehrsregelungsposten oder eine Lichtsignalanlage bei derartigen Baustellen auf den in Betracht kommenden Landstrassen üblich und notwendig sind, wird damit das Verschulden der Beklagten und die Ursächlichkeit dieses Verschuldens für den Unfall bewiesen.

Der Rechtsanwalt.
gez. Dr. Kampp

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts

— Zivilkammer III —

— Kammer für Handelssache —

3 O 86/57

Eingegangen
24. JUNI 1957
RA. Dr. Otto, Mannheim

Mannheim, den 18. Juni 19 57

Bauer

In Sachen*)

....., Kläg.,

Gegenwärtig: .....

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter

.....

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt .....

gegen

Gemeinde Heddesheim u.a., Bekl.,

.....

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt .....

wegen Forderung

erschienen bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt Dr. Kampp,
2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Prof.Dr.Heimerich: RA.Dr.Otto, Ziff. 1 und
3. für die bekl. Partei Ziff. 2:RA.Dr.Hafner.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten Ziffer 2 erhielt Abschrift des kläg. Schriftsatzes vom 11.6.1957 (Bl. 34 d.A.).

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers und der Beklagten Ziffer 1 verhandelten mit den Anträgen wie im Protokoll vom 7.5.1957 (Bl. 23 d.A.) streitig zur Sache-

Die Strafakten F Ns 3/56 des Friedensobergerichts beim Amtsgericht Weinheim waren Gegenstand der Erörterung.

Herren
Rechtsanw.
Prof.Dr.Dr.Heimerich
Mannheim

Es erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Dienstag, den 2. Juli 1957, vorm. 9 Uhr, Zi. 210.

Der Einzelrichter:

gez. Hoffrichter

Best. Nr. 182
(ZP. 73 Iaa) Mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter für Vergleich usw. (6a. A4. 12. 56. 40000. Z)

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

den 24.5.1957

An den

Badischen Gemeinde-
Versicherungsverband

K a r l s r u h e / Baden

Zirkel 26-28

Betr.: Ke/Gr. Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen

Sehr geehrte Herren !

In der obigen Angelegenheit haben für den Beklagten zu 2, den Kaufmann Kurt Hess in Heidelberg, die Rechtsanwälte Vollberg, Dr.Hafner und Wurth einen Schriftsatz vom 17.5. eingereicht. In diesem Schriftsatz ist die Gemeinde Heddesheim überhaupt nicht erwähnt; insbesondere wird nicht behauptet, dass die Gemeinde Heddesheim an dem Unfall irgendeine Schuld träfe. Die Ausführungen der Anwälte des Beklagten zu 2 sind ausschliesslich darauf abgestellt, dass den Chauffeur des Klägers die Schuld an dem Unfall träfe.

Wie der Anwalt des Klägers mitgeteilt hat, befindet sich der Beklagte zu 3 jetzt in der sowjetischen Besatzungszone. Der gegnerische Anwalt hat daher beantragt, das Verfahren gegenüber dem Beklagten zu 3 vorerst zu beruhend erklären.

Das Gericht hat am 21.5. einen Beschluss dahin verkündet, dass die mündliche Verhandlung wieder eröffnet wird und dass neuer Termin auf Dienstag, den 18.6., 11.00 Uhr bestimmt wird.

Ich werde Ihnen weiter berichten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

uh

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
— Zivilkammer III —
— ~~Kammer für Handelssachen~~ —

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter

Seite .....

Mannheim, den 21. Mai 19 57

In Sachen*)

Bauer, Kläg.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

3 O 86/57

gegen

Gemeinde Heddesheim u.A., Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Heimerich, hier,
Dr. Hafner, hier.

wegen Forderung

erschien ..... bei Aufruf : niemand.

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt

Es wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss:

1. Die mündliche Verhandlung wird wiedereröffnet.
2. Termin hierzu wird bestimmt auf:
Dienstag, den 18. Juni 1957, vorm. 11.00 Uhr, Zi. 210.

Der Einzelrichter:

Hoffrichter

gez. Hoffrichter.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.Heimerich
Mannheim

Best. Nr. 182
(ZP 73 laa) Mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter für Vergleich usw. (6a. A4. 12. 56. 40000. Z)

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts

— Zivilkammer III —

— Kammer für Handelssache —

Mannheim, den 21. Mai 19 57

In Sachen*)

Bauer, Kläg.,

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

3 O 86/57

gegen

Gemeinde Heddesheim u.A., Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Heimerich, hier,
Dr. Hufner, hier.

wegen Forderung

erschien ..... bei Aufruf : niemand.

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt .....

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt .....

Es wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss:

1. Die mündliche Verhandlung wird wiedereröffnet.
2. Termin hierzu wird bestimmt auf:
Dienstag, den 18. Juni 1957, vorm. 11.00 Uhr, Zi. 210.

Der Einzelrichter:

gez. Hoffrichter.

Best. Nr. 182
(ZP 73 laa) Mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter für Vergleich usw. (6a. A4. 12. 56. 40000. Z)

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Dr. Erich Kampp
Rechtsanwalt
Weinheim / Bergstr.
Lindenbergstraße 40

Abschrift

25. April 1957
K/B

An das
Landgericht - Zivilkammer III -

M a n n h e i m

LANDGERICHT MANNHEIM
Eingg. 26. APR. 1957
Anlagen

3 O 87/57
2 Abschr.beigefügt
Term.v.7.5.57

In Sachen
Bauer gegen Gemeinde Heddesheim

beantrage ich

das Verfahren gegenüber dem Beklagten Ziff. 3 vorerst für beruhend zu erklären. Der Beklagte Ziff. 3 ist nämlich nach einer Auskunft des Einwohnermeldeamts Heidelberg nach der sowj. Besatzungszone verzogen, ohne dass er sich polizeilich abgemeldet hat.

Der Rechtsanwalt.

gez. Dr. Kampp

Zur Beglaubigung
Rechtsanwalt Dr. Heimerich
Mannheim
Rechtsanwalt

LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE
EINGANG 13. MAI 1921

M. VOLLBERG · Dr. J. PFAFFER · K. WURTH
Rechtsanwälte
MANNHEIM
O 4, 6 (an den Planken)
Telefon 24895 und 24896

2. Ausfertigung folgt

den 17.5.1957
W/K

An das

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer III -

M a n n h e i m

Eingegangen
20. MAI 1957
RA. Dr. Otto, lv

AZ.: 3 O 87/57
Abschr.f.Gegn.anbei
Termin: 21.5.57

In Sachen
Bauer / Gemeinde Heddesheim u.A.

erwidere ich namens des Beklagten Ziff.2 zur Begründung meines Antrages auf Klagabweisung wie folgt:

I.

1.) Den Beklagten Ziff.3 (Fahrer des Beklagten Ziff.2) trifft an dem Unfall keine Schuld.

a) Er fuhr mit sehr mässiger Geschwindigkeit von höchstens 2o km/h.

b) Der Beklagte Ziffer 3 durfte die Baustelle passieren, da ihm die Fahrbahn frei war.

c) Er hatte auch die Baustelle schon passiert, als der Fahrer des Lkw des Klägers (Pommer) erst aus der Leutershausenerstrasse herausfuhr.

d) Der Beklagte Ziff.3 fuhr auf der vorfahrtberechtigten Oberdorfstrasse, der gegenüber die vom Fahrer des Klägers benutzte Leutershausenerstrasse vorfahrtpflichtig ist.

Beweis: 1.) Zeuge Odenwälder, Anschrift wird nachgebracht.
2.) Akten des Staatl.Friedensgerichts Weinheim AZ.: FCS 13/56.

Bei dieser Sachlage kann von einem Verschulden des Beklagten Ziff.3 nicht die Rede sein. Zum Anhalten vor der Baustelle war er nicht verpflichtet, da die Strasse an der Baustelle für ihn frei war und da er als Benutzer der vorfahrtberech-

Eingegangen
20. MAI 1957
PAD

tigten Oberdorfstrasse bei der gegebenen Situation auch die Strassenmitte befahren durfte.

2.) Der Unfall ist vielmehr ausschliesslich durch die schuldhafte Fahrweise des Fahrers des Klägers (Pommer) verursacht.

a) Pommer befuhr die Leutershausenerstrasse mit dem schweren Lkw. Mit einer Geschwindigkeit von über 55 km/h. Das ist durch den Fahrtenschreiber erwiesen.

Beweis: Strafakter Pommer, wie oben.

b) Die hohe Geschwindigkeit des Fahrers Pommer war umsomehr zu beanstanden, als die Strasse mit Schnee und Eis bedeckt und daher sehr glatt war, woraus sich im Falle einer Gefahr ein so langer Bremsweg ergab, dass Pommer keinesfalls mehr rechtzeitig anhalten konnte.

Beweis: 1.) Strafakten Pommer, wie oben.
2.) Zeuge Odenwälder.

Eine derartige Fahrweise muss schon als rücksichtslos bezeichnet werden.

c) Pommer kam aus der vorfahrtverpflichteten Leutershausenerstrasse. Er musste damit rechnen, dass der vorfahrtberechtigte Beklagte Ziff.3 die Oberdorfstrasse auch auf deren Mitte beanspruchen werde. Diese Ansicht entspricht ständiger Rechtsprechung.

d) Pommer konnte die Baustelle und den Lkw des Beklagten Ziff.3 auf mindestens 40 m erkennen. Er befand sich erst an der Einbiegung der Leutershausenerstrasse in der Oberdorfstrasse, als der Beklagte Ziff.3 die Baustelle mit mässiger Geschwindigkeit bereits passiert hatte.

Beweis: wie oben.

Da Pommer den rechten Winker am Fahrzeug des Beklagten Ziff.3) gesehen haben will, muss er auch die Baustelle erkannt haben.

Bei dieser Sachlage steht fest, dass Pommer durch seine bei der Schnee-und eisglatten Strasse übermässigen Geschwindigkeit und durch Verletzung seiner Vorfahrtspflicht den Unfall schuldhaft verursacht hat.

Wäre Pommer so langsam aus der Nebenstrasse eingebogen wie der Beklagte Ziff.3 auf der Hauptstrasse fuhr, dann hätte Pommer nicht auf den aufgehäuften Schnee an der Strassenseite und nach nochmaligem Gasgeben auf das Strassenbankett und schliesslich auf den Strassenbegrenzungsstein zu fahren brauchen.

Pommer ist daher auch vom Staatl.Friedensgericht bestraft worden. Seine Berufung wurde zurückgewiesen.

Beweis: Akten wie oben.

II.

1.) Da somit ein Schadensersatzanspruch des Klägers aus § 823 BGB gegenüber dem Beklagten Ziff.3 nicht besteht, kann der Kläger auch den Beklagten Ziff.2 aus unerlaubter Handlung nicht in Anspruch nehmen.

Im Übrigen würde der Beklagte Ziff.2 den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB führen, da er den Beklagten Ziff.3 sorgfältig ausgewählt und überwacht hat. Hierzu bleiben fürsorglich weitere Ausführungen unter Beweisantritt vorbehalten.

2.) Ein Anspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten Ziff.2 aus § 17 StrVG, besteht nicht, da sich für den Beklagten Ziff.2 und den Beklagten Ziff.3 der Unfall angesichts des Verhaltens des Herrn Pommer als unabwendbares Ereignis nach § 7 StrVG. darstellt.

3.) Im Übrigen würde der Beklagte - wie fürsorglich geltend gemacht wird - aus § 17 StrVG. auch deshalb nicht haften, weil der Schaden ganz vorwiegend von dem Fahrer des Klägers verursacht worden ist.

III.

Auch die Höhe des Anspruchs wird bestritten, insbesondere die Unfallbedingtheit der Reparaturkosten und der angebliche Verdienstausfall des Klägers. Ferner ist auch der Abzug neu für alt zu nieder angesetzt.

K. Wurth

Rechtsanwalt

den 20.5.1957

An das

Landgericht
III. Zivilkammer

M a n n h e i m

In Sachen

B a u e r

gegen

Gemeinde Heddesheim u.a.

A.Z. 3 O 86/57

Gegner hat Abschrift

Termin zur Verkündung
einer Entscheidung: 21.5.57

teile ich mit, dass das Friedensobergericht Weinheim im Termin vom 17.5.57 die Berufung des Kraftfahrers Rudolf Pommer gegen das Urteil des Friedensgerichts Weinheim, das gegen ihn eine Geldstrafe von DM 15.-- verhängt hatte, zurückgewiesen hat.

Rechtsanwalt

den 20.5.1957

An das

Landgericht
III. Zivilkammer

M a n n h e i m

In Sachen

B a u e r

gegen

Gemeinde Heddesheim u.a.

A.Z. 3 O 86/57
Gegner hat Abschrift

Termin zur Verkündung
einer Entscheidung: 21.5.57

teile ich mit, dass das Friedensobergericht Weinheim im Termin vom 17.5.57 die Berufung des Kraftfahrers Rudolf Pommer gegen das Urteil des Friedensgerichts Weinheim, das gegen ihn eine Geldstrafe von DM 15.-- verhängt hatte, zurückgewiesen hat.

Rechtsanwalt

den 20.5.1957

An den

Badischen Gemeinde-
Versicherungsverband

K a r l s r u h e / Baden

Betr.: Ke/Gr. Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen

Sehr geehrte Herren !

In der Anlage übersende ich Ihnen einen kurzen Bericht über den Ablauf des Termins beim Friedensobergericht in Weinheim in der Strafsache gegen den Chauffeur Rudolf Pommer. Danach hat Pommer selbst zugegeben, dass er zu schnell gefahren ist.

Hinsichtlich der Frage, ob die Gemeinde Heddesheim auf beiden Seiten der Baustelle je ein Warnschild aufgestellt hat, sind wir mit der Gemeindeverwaltung Heddesheim in Verbindung getreten.

Dem Landgericht Mannheim, das morgen eine Entscheidung verkünden will, habe ich mitgeteilt, dass die Berufung des Chauffeurs Pommer gegen das Urteil des Friedensgerichts Weinheim von dem Friedensobergericht zurückgewiesen worden ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Anlage.

17.5.57

Sch./Lö.

Bauer ./. Gemeinde Heddesheim

Notiz über den Termin beim Friedensobergericht in Weinheim in der Strafsache P o m m e r.

Die von dem Am Unfall beteiligten Kraftfahrer Pommer eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. In den Gründen wies der Richter vor allem auf die zu hohe Geschwindigkeit hin, mit der Pommer in die Kreuzung einfuhr.

Anhand des Fahrtschreiberblattes konnte festgestellt werden, daß Pommer zunächst 58 km/std. fuhr, dann für einen Moment auf 35 km abbremste, jedoch sofort wieder auf 55 km/std. beschleunigte.
In der Verhandlung sagte Pommer dazu, er sei vor der Kreuzung 58 km/std. gefahren, habe dann kurz abgebremst, um festzustellen, ob die Kreuzung frei ist. Er habe jedoch geglaubt, jener werde ihn zuerst die Baustelle passieren lassen. Um diesen Vorgang zu beschleunigen, habe er auf der Kreuzung wieder Gas gegeben.
Er habe dann nicht mehr schnell genug bremsen können, als er sah, daß der andere Wagen doch vor ihm an der Baustelle vorbeifahren wollte.
Auf Frage des Vors.: Wo haben Sie zuerst die Baustelle gesehen?
Pommer: Als ich auf die Kreuzung fuhr, gleichzeitig mit dem entgegenkommenden Wagen.
An ein auf der Leutershausener Straße vielleicht aufgestelltes Warnungszeichen konnte er sich nicht mehr entsinnen. Er sagte später gesprächsweise, der Unfall sei eben darauf zurückzuführen, daß er sich im Verhalten des entgegenkommenden Wagens geirrt habe. Jener sei ganz plötzlich hinter der Baustelle hervorgekommen, nachdem man zuerst glauben mußte, er werde anhalten und warten.
Der Zeuge Odenwälder, der im entgegenkommenden Wagen saß, sagte aus: Auf seiner Seite sei ein Warnschild gewesen.
Der LKW des Pommer sei in dem Augenblick in die Kreuzung eingefahren, als sie die Baustelle passiert hatten. Die Straße war glatt und rutschig. Der Angeklagte Pommer fuhr schnell und verlor die Gewalt über den Wagen, als er schnell bremsen mußte.

den 14.5.1957

An den

Badischen Gemeinde-
Versicherungsverband

K a r l s r u h e/Baden.

Betr.: Ke/Gr. Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen

Sehr geehrte Herren !

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck des Schriftsatzes, den ich bei der III. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim eingereicht habe.

Wie ich mittlerweile festgestellt habe, findet der Termin in Sachen des Chauffeurs Rudolf Pommer vor dem Friedensobergericht in Weinheim nicht am 14.5. sondern am 16.5. vormittags 11.00 Uhr statt. Dieser Termin, dessen Ablauf ja auch für unseren schwebenden Zivilprozeß von Bedeutung sein kann, wird von einem juristischen Mitarbeiter meiner Kanzlei als Beobachter wahrgenommen werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Uh.

Anlage.

Dr. iur. et. rer. pol. Dr. rer. oec. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 11. Mai 1957

An das
Landgericht
III. Zivilkammer

M a n n h e i m

In Sachen

des Herrn Heinrich Bauer, Kohlenhändler und Fuhrunternehmer in Leutershausen, Bahnhofstrasse 2o

- Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

g e g e n

die Gemeinde Heddesheim, vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte zu 1

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr.Dr.H.Heimerich, Mannheim, A 2, 1

wegen Forderung

A.Z. 3 O 86/57

Gegner hat Abschrift

widerlegt der gegnerische Schriftsatz vom 6.5.1957 keineswegs meine vorhergehenden Ausführungen.

Wie ich in meinem Schriftsatz vom 3.5. bereits dargelegt habe, wurde der Unfall ausschliesslich durch Verschulden der beteiligten Kraftfahrer verursacht. Zu diesem Ergebnis kam auch das Friedensgericht, das sich dabei auf die polizeilichen Ermittlungen und die Zeugenaussagen stützte. Der Kraftfahrer Pommer hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit der Begründung, er sei lediglich auf der Leutershausener Strasse mit höherer Geschwindigkeit gefahren, habe aber an der erkannten Engstelle seine Geschwindigkeit herabgemindert. Wäre das richtig, so hätte es garnicht zu dem Unfall kommen können. Auf Grund des Fahrtschreiberblattes steht eindeutig fest, dass Pommer mit 58 km/Std. auf die Kreuzung zufuhr. Nachdem durch den Unfall verursachten Schaden kann er auch auf der Kreuzung kaum langsamer gefahren sein. Er bremste erst, als er die unmittelbare Gefahr er-

kannte, verlor dann aber bei der immer noch überhöhten Geschwindigkeit die Gewalt über den Wagen.

Pommer sagte bei seiner polizeilichen Vernehmung aus, er habe den entgegenkommenden Wagen sowohl, wie auch die Baustelle gesehen, jedoch geglaubt, dieser Wagen werde hinter der Baustelle warten und ihn, Pommer, vorbeilassen. Ursächlich für den Unfall war also nicht, dass Pommer die Baustelle nicht frühzeitig hätte erkennen können, sondern dass er sich in dem Verhalten des entgegenkommenden Kraftfahrers irrte und dann auf Grund seiner zu hohen Geschwindigkeit nicht mehr bremsen konnte. Ob der Fahrer des entgegenkommenden Wagens sich falsch verhalten hat, ist für diesen Rechtsstreit zunächst ohne Bedeutung. Wichtig und durch die Aussage des Fahrers Pommer klargestellt ist aber, dass der Unfall auch dann passiert wäre, wenn Pommer noch wesentlich früher von der Baustelle gewunsst hätte. Die Unfallsituation wäre in diesem Falle nicht anders gewesen. Hätte Pommer wenigstens in dem Augenblick seine Geschwindigkeit verringert, als er die Baustelle und den entgegenkommenden Wagen erkannte, so wäre der Unfall verhindert worden. Er hielt das aber nicht für nötig. Wie

Wie die Landespolizeibehörde festgestellt hat waren vor der Baustelle Hinweisschilder angebracht. Wenn der Kläger behauptet, dies treffe nur hinsichtlich des einen Hinweisschildes in Richtung Ortsmitte zu, so obliegt ihm dafür die Beweislast. Aber selbst wenn es sich so verhielte, würde das an der Sachlage nichts ändern, denn der Fahrer Pommer hat die Baustelle ja rechtzeitig gesehen. Nach der Unfallskizze war die Baustelle ausserdem 14 m von der Kreuzung entfernt und lag in der bevorrechtigten Kreisstrasse 1. Ordnung. Auf der von Pommer benutzten Leutershausener Strasse war 22 m vor der Kreuzung ein Vorfahrtsschild nach Bild 30 angebracht. Pommer musste also sowieso seine Geschwindigkeit herabsetzen, um auf dem auf der Hauptstrasse von rechts und links kommenden Verkehr zu achten. Eines zusätzlichen Warnschildes bedurfte es deshalb nicht.

Aus diesem Grunde war auch eine besondere Verkehrsregelung absolut überflüssig. Pommer mußte in jedem Falle den aus Richtung Heddesheim und Großsachsen kommenden Fahrzeugen die Vorfahrt einräumen. Das konnte er auf Grund seiner überhöhten Geschwindigkeit aber nicht.

Damit steht fest, daß nicht eine mangelnde Sorgfalt der Gemeinde Heddesheim, sondern das unvorsichtige Verhalten der beiden Kraftfahrer den Unfall verursacht hat.

Die Klage gegen die Beklagte zu 1 ist daher abzuweisen.

Beglaubigt
Ummerich
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

den 11. Mai 1957

An das
Landgericht
III. Zivilkammer

M a n n h e i m

A.Z. 3 O 86/57

Gegner hat Abschrift

In Sachen

des Herrn Heinrich Bauer, Kohlenhändler und Fuhrunternehmer in Leutershausen, Bahnhofstrasse 2o

- Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

g e g e n

die Gemeinde Heddesheim, vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte zu 1

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr.Dr.H.Heimerich, Mannheim, A 2, 1

wegen Forderung

widerlegt der gegnerische Schriftsatz vom 6.5.1957 keineswegs meine vorhergehenden Ausführungen.

Wie ich in meinem Schriftsatz vom 3.5. bereits dargelegt habe, wurde der Unfall ausschliesslich durch Verschulden der beteiligten Kraftfahrer verursacht. Zu diesem Ergebnis kam auch das Friedensgericht, das sich dabei auf die polizeilichen Ermittlungen und die Zeugenaussagen stützte. Der Kraftfahrer Pommer hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit der Begründung, er sei lediglich auf der Leutershausener Strasse mit höherer Geschwindigkeit gefahren, habe aber an der erkannten Engstelle seine Geschwindigkeit herabgemindert. Wäre das richtig, so hätte es garnicht zu dem Unfall kommen können. Auf Grund des Fahrtschreiberblattes steht eindeutig fest, dass Pommer mit 58 km/Std. auf die Kreuzung zufuhr. Nachdem durch den Unfall verursachten Schaden kann er auch auf der Kreuzung kaum langsamer gefahren sein. Er bremste erst, als er die unmittelbare Gefahr er-

kannte, verlor dann aber bei der immer noch überhöhten Geschwindigkeit die Gewalt über den Wagen.

Pommer sagte bei seiner polizeilichen Vernehmung aus, er habe den entgegenkommenden Wagen sowohl, wie auch die Baustelle gesehen, jedoch geglaubt, dieser Wagen werde hinter der Baustelle warten und ihn, Pommer, vorbeilassen. Ursächlich für den Unfall war also nicht, dass Pommer die Baustelle nicht frühzeitig hätte erkennen können, sondern dass er sich in dem Verhalten des entgegenkommenden Kraftfahrers irrte und dann auf Grund seiner zu hohen Geschwindigkeit nicht mehr bremsen konnte. Ob der Fahrer des entgegenkommenden Wagens sich falsch verhalten hat, ist für diesen Rechtsstreit zunächst ohne Bedeutung. Wichtig und durch die Aussage des Fahrers Pommer klargestellt ist aber, dass der Unfall auch dann passiert wäre, wenn Pommer noch wesentlich früher von der Baustelle gewusst hätte. Die Unfallsituation wäre in diesem Falle nicht anders gewesen. Hätte Pommer wenigstens in dem Augenblick seine Geschwindigkeit verringert, als er die Baustelle und den entgegenkommenden Wagen erkannte, so wäre der Unfall verhindert worden. Er hielt das aber nicht für nötig. Wie

Wie die Landespolizeibehörde festgestellt hat waren vor der Baustelle Hinweisschilder angebracht. Wenn der Kläger behauptet, dies treffe nur hinsichtlich des einen Hinweisschildes in Richtung Ortsmitte zu, so obliegt ihm dafür die Beweislast. Aber selbst wenn es sich so verhielte, würde das an der Sachlage nichts ändern, denn der Fahrer Pommer hat die Baustelle ja rechtzeitig gesehen. Nach der Unfallskizze war die Baustelle ausserdem 14 m von der Kreuzung entfernt und lag in der bevorrechtigten Kreisstrasse 1. Ordnung. Auf der von Pommer benutzten Leutershausener Strasse war 22 m vor der Kreuzung ein Vorfahrtsschild nach Bild 30 angebracht. Pommer musste also sowieso seine Geschwindigkeit herabsetzen, um auf den auf der Hauptstrasse von rechts und links kommenden Verkehr zu achten. Eines zusätzlichen Warnschildes bedurfte es deshalb nicht.

Aus diesem Grunde war auch eine besondere Verkehrsregelung absolut überflüssig. Pommer mußte in jedem Falle den aus Richtung Heddesheim und Großsachsen kommenden Fahrzeugen die Vorfahrt einräumen. Das konnte er auf Grund seiner überhöhten Geschwindigkeit aber nicht.

Damit steht fest, daß nicht eine mangelnde Sorgfalt der Gemeinde Heddesheim, sondern das unvorsichtige Verhalten der beiden Kraftfahrer den Unfall verursacht hat.

Die Klage gegen die Beklagte zu 1 ist daher abzuweisen.

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
— Zivilkammer III —
— ~~Kammer für Handelssache~~ —

Seite .....

Mannheim, den 7. Mai 19 57

In Sachen*)

Bauer, Kläg.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

gegen

Gemeinde Heddesheim u.A., Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Heimerich, hier,
" " " Dr. Hafner, hier,

wegen Forderung

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter

Justizangestellte Feuerstein
als Urkundsbeamtin

3 O 86/57

erschien en bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim, mit Schriftsatz vom 6. Mai 1957,
2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Dr. Otto, hier,
3. " " " " Ziff. 2 " Dr. Hafner, hier.

Ziff. 1

RA. Dr. Hafner erklärte, dass er den Gerichtsakten eine Klageschrift entnommen hat.

RA. Dr. Kampp übergab Akten des Staatlichen Friedensgerichts Weinheim F CS 13/56, Strafsache gegen Rudolf Pommer wegen Übertretung der StVO.

Der kläg. Vertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 21. März 1957 (Bl. 1/2 d.A.).

Der Vertreter der Beklagten Ziff. 1 verlas den Antrag aus seinem Schriftsatz vom 3. Mai 1957 (Bl. 19 d.A.).

Der Vertreter des Beklagten Ziff. 2 verlas den Antrag aus dem Schriftsatz vom 7. Mai 1957 (Bl. 22 d.A.).

Die Parteivertreter verhandelten streitig zur Sache.

Die Akten des Staatlichen Friedensgerichts Weinheim F Cs 13/56, Strafsache gegen Rudolf Pommer wegen Übertr.d. StVO. wurden erörtert.

Die Akten wurden mit der Auflage, sie binnen 24 Stun-

Herrn
RA. Prof.
Dr.Heimerich
Mannheim

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

den RA. Prof. Dr. Heimerich zu übergeben, RA. Dr. Hafner ausgehändigt.

Hierauf erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss :

1. Den Beklagten wird eine Nachschubsfrist von 10 Tagen eingeräumt.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf: Dienstag, den 21. Mai 1957, vorm. 9.00 Uhr, Zi. 210.

Der Einzelrichter: Die Urkundsbeamtin:

gez. Hoffrichter gez. Feuerstein.

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
— Zivilkammer III —
— ~~Kammer für Handelssache~~ —

Mannheim, den 7. Mai 19 57

In Sachen*).

B a u e r, Kläg.,

gegen

Gemeinde Heddesheim u.A., Bekl.,

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Hoffrichter
als Einzelrichter

Justizangestellte Feuerstein
als Urkundsbeamtin

3 O 86/57

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Heimerich, hier,
" " Dr. Hafner, hier,

wegen Forderung

erschien en bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim, mit Schriftsatz vom 6. Mai 1957,
2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Dr. Otto, hier,
3. " " " " Ziff. 2 " Dr. Hafner, hier.

Ziff. 1

RA. Dr. Hafner erklärte, dass er den Gerichtsakten eine Klageschrift entnommen hat.

RA. Dr. Kampp übergab Akten des Staatlichen Friedensgerichts Weinheim F CS 13/56, Strafsache gegen Rudolf Pommer wegen Übertretung der StVO.

Der kläg. Vertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 21. März 1957 (Bl. 1/2 d.A.).

Der Vertreter der Beklagten Ziff. 1 verlas den Antrag aus seinem Schriftsatz vom 3. Mai 1957 (Bl. 19 d.A.).

Der Vertreter des Beklagten Ziff. 2 verlas den Antrag aus dem Schriftsatz vom 7. Mai 1957 (Bl. 21 d.A.).

Die Parteivertreter verhandelten streitig zur Sache.

Die Akten des Staatlichen Friedensgerichts Weinheim F Cs 13/56, Strafsache gegen Rudolf Pommer wegen Übertr.d. StVO. wurden erörtert.

Die Akten wurden mit der Auflage, sie binnen 24 Stun-

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

den RA. Prof. Dr. Heimerich zu übergeben, RA. Dr. Hafner ausgehändigt.

Hierauf erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss :

1. Den Beklagten wird eine Nachschubsfrist von 10 Tagen eingeräumt.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf: Dienstag, den 21. Mai 1957, vorm. 9.00 Uhr, Zi. 210.

Der Einzelrichter: Die Urkundsbeamtin:

gez. Hoffrichter gez. Feuerstein.

9.5.1957

An den

Badischen Gemeinde-
Versicherungsverband

K a r l s r u h e /Baden

Betr.: Ke/Gr. Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen

Sehr geehrte Herren!

Im Termin vom 7.Mai 1957 wurde zur Sache verhandelt. Der Gegner hat den abschriftlich beigefügten Schriftsatz übergeben und hat die Akten des Friedensgerichts zu Aktenzeichen Fcs 13 75 mitgebracht und zu den Gerichtsakten für kurze Zeit übergeben, da Termin vor dem Friedensobergericht bereits auf 14. Mai 1957 ansteht.

Das Gericht hat uns die Akten für 24 Stunden zur Einsicht überlassen. Die Akteneisnsicht wurde bereits von mir vorgenommen, jedoch konnte das Ergebnis der Akteneinsicht noch nicht bearbeitet werden.

Beide Parteien erhielten eine Nachschubfrist von 10 Tagen. Eine Entscheidung will das Gericht am 21. dieses Monats verkünden. Ich werde innerhalb der Nachschubfrist noch einen Schriftsatz einreichen.

Mit hochachtungsvoller
Begrüssung

A k t e n n o t i z

für Herrn Prof. Dr. Heimerich

Ich habe den Termin in Sachen Gemeinde Heddesheim wahrgenommen vor Landgerichtsrat Hofrichter. Für die Gegenseite erschien Rechtsanwalt Dr. Kampp mit abschriftlich anliegendem Schriftsatz. Für den Beklagten zu 2. Rechtsanwalt Hafner.

Herr Rechtsanwalt Dr. Kampp brachte die Akten des Friedensgerichts FCs 13/56 mit und übergab sie zu den Gerichtsakten, sodaß keine Beweisgebühr entsteht. Ich erbat mir diese Akten aus, worauf mir erklärt wurde es stände Termin vor dem Friedensgericht auf 14. Mai an, und die Akten könnten mir daher nur für 24 Stunden überlassen werden. Im Hinblick darauf, daß Herr Prof.Dr. Heimerich am morgigen Mittwoch nicht anwesend ist, erhält Rechtsanwalt Hafner zunächst diese Akten für 24 Stunden und anschließend wir für 24 Stunden.

Die Akten müssen also am Donnerstag gegen 12 Uhr Herrn Landgerichtsrat Hofrichter zurückgegeben werden.

Beide Teile erhielten Nachschubsfrist von 10 Tagen. Die Entscheidung wird in 2 Wochen verkündet.

Mannheim, den 7.5.1957

(Dr. O t t o)

) Kampp
...anwalt
Wei...im / Bergstr
Freudenbergstraße 40

Herrn RA Professor Dr.Dr. Heimerich, Mannheim

Abschrift

6. Mai 1957
K/B

An das
Landgericht - Zivilkammer III -

M a n n h e i m

3 O 86/57
Gegn.ern.Abschr.
Term.v.7.5.1957

In Sachen
Bauer gegen Gemeinde Heddesheim
wegen Forderung

trage ich in Erwiderung des gegn. Schriftsatzes vom 3.5.57 vorläufig folgendes vor:

Es ist richtig, dass der Landespolizeiposten Heddesheim ein Ermittlungsverfahren gegen die beiden in Betracht kommenden Fahrer eingeleitet hat. Wenn hierbei der aufnehmende Polizeibeamte sich hinsichtlich des Verschuldens der beiden Fahrer festgelegt hat, lag diese Feststellung ausserhalb der Kompetenz der Landespolizeidienststelle. Diese Feststellung ist aber auch irrig, indem der Fahrer Pommer lediglich auf der Leutershausener Strasse verhältnismässig schnell gefahren ist, seine Geschwindigkeit aber, als er in die Grossachsener Strasse einbog, erheblich ermässigte, weswegen der Fahrer Pommer auch gegen das Urteil des Friedensgerichts Weinheim Berufung eingelegt hat.

Zur Beglaubigung

Wenn die Landespolizeibehörde festgestellt hat, dass Hinweisschilder angebracht waren, trifft dies nur hinsichtlich des einen Hinweisschildes in Richtung Ortsmitte zu, nicht aber für die andere Seite. Im übrigen genügte dieses Hinweisschild nach Ziff. 1 des § 3 StVO nicht. Es fehlten nämlich die Vorwarnschilder nach beiden Seiten und ausserdem die nach Sachlage notwendige Verkehrsregelung, was durch den von mir benannten Regierungsbauinspektor Fiehn unter Beweis gestellt wird.

Der Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt

gez. [illegible] Kampp

2 x 48 h
Termin Akten an Fr
Frist zu
Mannheim 10 Dr
E. 2 Wochen

den 3. Mai 1957

An den
Badischen Gemeinde-
Versicherungs-Verband

K a r l s r u h e / B.
Zirkel 26/28

Betr.: Ke/Gr. Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstr. 20

Sehr geehrte Herren !

In der Anlage übersende ich Ihnen den von mir in der obigen Angelegenheit gefertigten Schriftsatz, den ich bei dem Landgericht Mannheim eingereicht und auch dem gegnerischen Anwalt zugestellt habe.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Uh.

Anlage.

Herrn Dr Otto
Termin 2. F. 10 h. Ich bin
verhinderend u. bitte Sie,
diesen Termin wahrzunehmen oder
wahrnehmen zu lassen. Es wird
verhandelt werden.

2.5.57.
Uhlmann

den 3. Mai 1957

An das

Landgericht
III. Zivilkammer

M a n n h e i m

A.Z. 3 O 86/57
Gegner hat Abschrift
Termin 7.5.1957

In Sachen

des Herrn Heinrich Bauer, Kohlenhändler und Fuhrunternehmer in Leutershausen, Bahnhofstrasse 20

- Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

g e g e n

die Gemeinde Heddesheim, vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte zu 1)

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr.Dr.H.Heimerich, Mannheim, A 2, 1

wegen Forderung

stelle ich namens und in Vollmacht der Beklagten zu 1 folgende Anträge:

1. Die Klage gegen die Beklagte zu 1 wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat, soweit die Beklagte zu 1 in Betracht kommt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Fürsorglich für den Fall einer Verurteilung der Beklagten zu 1 wird dieser die Abwendung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils durch Sicherheitsleistung gestattet.

Zur Begründung dieser Anträge wird folgendes ausgeführt:

Dem Klagevorbringen wird widersprochen.

Der Chauffeur Rudolf Pommer des Klägers und der Fahrer des Lastwagens des Beklagten zu 2, nämlich der Beklagte zu 3 Ewald Kaufmann haben die alleinige Schuld an dem Unfall. Der am 22.2.56 erfolgte Unfall ist durch den Landespolizeiposten-Heddesheim in Heddesheim in sehr eingehender und sorgfältiger Weise aufgeklärt worden. Die

Verkehrsunfallanzeige des Landespolizeipostens Heddesheim an das Landespolizei Kreiskommissariat in Mannheim datiert vom 24.2.56 und trägt das Aktenzeichen 300/56. Es wird

die Beiziehung der diesbezüglichen Akten des Landespolizei Kreiskommissariats in Mannheim beantragt.

Die Landespolizei ist bei ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen, dass der Chauffeur Pommer des Klägers den Unfall zu zwei Dritteln durch seine erhöhte Geschwindigkeit und durch sein rücksichtsloses und unverantwortliches Fahren auf die Gabelung selbst verursacht hat, dass aber das weitere Drittel der Schuld den Fahrer des Lastwagens Ewald Kaufmann traf, weil er mit besonderer Vorsicht hätte fahren müssen, als er die von der Gemeinde Heddesheim gekennzeichnete Baustelle passierte und weil er verpflichtet gewesen wäre, bei einem Herüberwechseln auf die linke Fahrbahn mit erhöhter Aufmerksamkeit auf den Gegenverkehr zu achten. Entsprechend diesen polizeilichen Feststellungen haben die Beklagten zu 2. und 3., wie aus der Klagebegründung hervorgeht, einen auf sie treffenden Schadensbetrag in Höhe von DM 642,72 an den Kläger bezahlt. In der Klagebegründung ist auf Seite 4 oben erwähnt, dass in der Angelegenheit noch ein Friedensgerichtsverfahren gegen den Fahrer Rudolf Pommer schwebt. Das Friedensgericht in Heddesheim hatte dem Fahrer Rudolf Pommer wegen Übertretung der Verkehrsvorschriften einen Strafbefehl über DM 30.-- zugestellt. Gegen diese Strafverfügung hat Pommer Einspruch zum Staatlichen Friedensgericht beim Amtsgericht Weinheim eingelegt. Das Staatliche Friedensgericht hat die gegen Pommer festgesetzte Geldstrafe von DM 30.-- auf DM 15.-- ermässigt. Pommer will nun gegen dieses Urteil des Staatlichen Friedensgerichts Berufung zum Friedensobergericht eingereicht haben.

Es wird beantragt die diesbezüglichen Akten des Friedensobergerichts beizuziehen. Diese Akten tragen das AZ. FGs 13/56

Nach den Feststellungen der Landespolizei war die fragliche

Baustelle der Gemeinde Heddesheim vorne und hinten mit je einem Hinweisschild (Bild 1 Warnzeichen) "Allgemeine Gefahrenstelle" gekennzeichnet. Die Polizei hat auch festgestellt, dass beide Fahrer die Warnschilder gesehen haben. Durch die Aufstellung der Warnschilder hat die Gemeinde Heddesheim ihrer Sorgfaltspflicht voll genügt. Nach Lage der Verhältnisse war eine weitergehende Verkehrsregelung durch die Gemeinde Heddesheim nicht erforderlich.

Im Übrigen muss auch die Höhe des von dem Kläger geltend gemachten Schadens mindestens insoweit bestritten werden, als der Kläger seinen angeblichen Verdienstausfall in keiner Weise spezifiziert hat.

Rechtsanwalt

den 3. Mai 1957

An das

Landgericht
III. Zivilkammer

M a n n h e i m

A.Z. 3 O 86/57
Gegner hat Abschrift
Termin 7.5.1957

In Sachen

des Herrn Heinrich Bauer, Kohlenhändler und Fuhrunternehmer in Leutershausen, Bahnhofstrasse 20

- Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

g e g e n

die Gemeinde Heddesheim, vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr.Dr.H.Heimerich, Mannheim, A 2, 1

wegen Forderung

stelle ich namens und in Vollmacht der Beklagten zu 1 folgende Anträge:

1. Die Klage gegen die Beklagte zu 1 wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat, soweit die Beklagte zu 1 in Betracht kommt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Fürsorglich für den Fall einer Verurteilung der Beklagten zu 1 wird dieser die Abwendung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils durch Sicherheitsleistung gestattet.

zur Begründung dieser Anträge wird folgendes ausgeführt:

Dem Klagevorbringen wird widersprochen.

Der Chauffeur Rudolf Pommer des Klägers und der Fahrer des Lastwagens des Beklagten zu 2, nämlich der Beklagte zu 3 Ewald Kaufmann haben die alleinige Schuld an dem Unfall. Der am 22.2.56 erfolgte Unfall ist durch den Landespolizeiposten-Heddesheim in Heddesheim in sehr eingehender und sorgfältiger Weise aufgeklärt worden. Die

Verkehrsunfallanzeige des Landespolizeipostens Heddesheim an das Landespolizei Kreiskommissariat in Mannheim datiert vom 24.2.56 und trägt das Aktenzeichen 300/56. Es wird

die Beziehung der diesbezüglichen Akten des Landespolizei Kreiskommissariats in Mannheim beantragt.

Die Landespolizei ist bei ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen, dass der Chauffeur Pommer des Klägers den Unfall zu zwei Dritteln durch seine erhöhte Geschwindigkeit und durch sein rücksichtsloses und unverantwortliches Fahren auf die Gabelung selbst verursacht hat, dass aber das weitere Drittel der Schuld den Fahrer des Lastwagens Ewald Kaufmann traf, weil er mit besonderer Vorsicht hätte fahren müssen, als er die von der Gemeinde Heddesheim gekennzeichnete Baustelle passierte und weil er verpflichtet gewesen wäre, bei einem Herüberwechseln auf die linke Fahrbahn mit erhöhter Aufmerksamkeit auf den Gegenverkehr zu achten. Entsprechend diesen polizeilichen Feststellungen haben die Beklagten zu 1 und 2, wie aus der Klagebegründung hervorgeht, einen auf sie treffenden Schadensbetrag in Höhe von DM 642,72 an den Kläger bezahlt. In der Klagebegründung ist auf Seite 4 oben erwähnt, dass in der Angelegenheit noch ein Friedensgerichtsverfahren gegen den Fahrer Rudolf Pommer schwebt. Das Friedensgericht in Heddesheim hatte dem Fahrer Rudolf Pommer wegen Übertretung der Verkehrsvorschriften einen Strafbefehl über DM 30.-- zugestellt. Gegen diese Strafverfügung hat Pommer Einspruch zum Staatlichen Friedensgericht beim Amtsgericht Weinheim eingelegt. Das Staatliche Friedensgericht hat die gegen Pommer festgesetzte Geldstrafe von DM 30.-- auf DM 15.-- ermässigt. Pommer will nun gegen dieses Urteil des Staatlichen Friedensgerichts Berufung zum Friedensobergericht eingereicht haben.

Es wird beantragt die diesbezüglichen Akten des Friedensobergerichts beizuziehen. Diese Akten tragen das AZ. F6s 13/56.

Nach den Feststellungen der Landespolizeit war die fragliche

Baustelle der Gemeinde Heddesheim vorne und hinten mit je einem Hinweisschild (Bild 1 Warnzeichen) "Allgemeine Gefahrenstelle" gekennzeichnet. Die Polizei hat auch festgestellt, dass beide Fahrer die Warnschilder gesehen haben. Durch die Aufstellung der Warnschilder hat die Gemeinde Heddesheim ihrer Sorgfaltspflicht voll genügt. Nach Lage der Verhältnisse war eine weitergehende Verkehrsregelung durch die Gemeinde Heddesheim nicht erforderlich.

Im übrigen muss auch die Höhe des von dem Kläger geltend gemachten Schadens mindestens insoweit bestritten werden, als der Kläger seinen angeblichen Verdienstausfall in keiner Weise spezifiziert hat.

Rechtsanwalt

Dr. Erich Kampp
Rechtsanwalt
Weinheim / Bergstr
Secundenbergstraße 40

Abschrift

16. April 1957
K/F

LANDGERICHT MANNHEIM
Eing. 18. APR. 1957
Anlage

An das
Landgericht Mannheim
- Zivilkammer III -

M a n n h e i m

3 O 87/67
3 Abschr.angeschl.

In Sachen
Bauer gegen die Gemeinde Hddesheim

zeige ich hiermit an, dass es sich bei dem Beklagten Ziffer 2 um Karl H e s s , Heidelberg, Häusserstrasse 33 handelt. Ich berichtige insoweit das Rubrum der Klagschrift vom 21. März 1957.

Hinsichtlich des Beklagten Ziffer 3 werde ich zu gegebener Zeit die jetzige Anschrift mitteilen.

Der Rechtsanwalt.
gez. Dr. Kampp

Rk. Dr. Hinrichs

Mannheim

Dr. Erich Rampp
Rechtsanwalt
Weinheim / Bergstr.
Annabergstraße 40

1 Abschrift

16. April 1957
K/F

An das
Landgericht Mannheim
- Zivilkammer III -

M a n n h e i m

3 O 87/67
3 Abschr.angeschl.

In Sachen
Bauer gegen die Gemeinde Eddesheim

zeige ich hiermit an, dass es sich bei dem Beklagten Ziffer 2 um Karl H e s s , Heidelberg, Häusserstrasse 33 handelt. Ich berichtige insoweit das Rubrum der Klagschrift vom 21. März 1957.

Hinsichtlich des Beklagten Ziffer 3 werde ich zu gegebener Zeit die jetzige Anschrift mitteilen.

Der Rechtsanwalt.
gez. Dr. Rampp

Dr. Erich Kampp
Rechtsanwalt
Weinheim / Bergstr.
Freudenbergstraße 40

Abschrift

16. April 1957
K/F

An das
Landgericht Mannheim
- Zivilkammer III -

M a n n h e i m

LANDGERICHT MANNHEIM
Eing. 18. APR. 1957
Anlage

3 O 87/67
3 Abschr.angeschl.

In Sachen
Bauer gegen die Gemeinde Heddesheim

zeige ich hiermit an, dass es sich bei dem Beklagten Ziffer 2 um Karl H e s s , Heidelberg, Häusserstrasse 33 handelt. Ich berichtige insoweit das Rubrum der Klagschrift vom 21. März 1957.

Hinsichtlich des Beklagten Ziffer 3 werde ich zu gegebener Zeit die jetzige Anschrift mitteilen.

Der Rechtsanwalt.
gez. Dr. Kampp

den 12.4.1957

An den
Badischen Gemeinde-
Versicherungs-Verband

K a r l s r u h e /B.
Zirkel 26/28

Betr.: Ke/Gr.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstr. 20

Sehr geehrte Herren !

Ich teile Ihnen mit, dass in der obigen Sache neuer Verhandlungstermin bei dem Landgericht Mannheim auf 7.5., vormittags 10 Uhr ansteht.

Ich werde vorher die Klagebeantwortung fertigen und einreichen. Die Akten der Gemeinde Heddesheim sind mir mittlerweile zugegangen.

Für die Mitbeklagten Kaufmann Kurt Hess in Heidelberg und Metzgermeister Ewald Kaufmann, Heidelberg hat sich bisher ein Anwalt noch nicht gemeldet.

Mit hoachtungsvoller Begrüssung !

Kh.

Landgericht Mannheim
Zivilkammer III

Mannheim, den 11. April 1957
Schloßhof Fernsprecher 581 11 — Staatszentrale —

Aktenzeichen:
3 086/57
(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Eilt sehr!

In Sachen

Bauer gegen Gemeinde Heddesheim u.a.

wegen Forderung

Auf kläg. Antrag wird der Verhandlungstermin zur weiteren Vorbereitung des Rechtsstreites verlegt auf:

Dienstag, den 7. Mai 1957, vorm. 10 Uhr, Zimmer 210.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heimerich

Mannheim

Der Einzelrichter:
gez. Hoffrichter

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

LANDGERICHT MANNHEIM

Dr Erich Kampp
Rechtsanwalt
Mannheim / Bergstr
Friedenbergstraße 40

Herrn RA Dr. Heimerich, Mannheim

Abschrift

9. April 1957
K/F

An das
Landgericht Mannheim

Eingegangen:
10. APR. 1957
RA. Dr. Otto, Mannheim

M a n n h e i m

3 O 87/57

In Sachen
Bauer gegen Gemeinde Heddesheim

bitte ich, den Termin vom 16.4. in Übereinstimmung mit dem Prozessbevollmächtigteh der Beklagten Ziffer 1 zur weiteren Vorbereitung um 2 Wochen zu verlegen.

Der Rechtsanwalt.
gez. Dr. Kampp
Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Dr. Erich Kamm
Rechtsanwalt
Mannheim/Rh.
Friedrichsring 1

Abschrift

9. April 1957
K/F

An das
Landgericht Mannheim

M a n n h e i m

3 O 87/57

In Sachen
Bauer gegen Gemeinde Heddesheim

bitte ich, den Termin vom 16.4. in Übereinstimmung mit dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten Ziffer 1 zur weiteren Vorbereitung um 2 Wochen zu verlegen.

Der Rechtsanwalt.
gez. Dr. Kamm
Zur Beglaubigung

Kamm

Gemeindeverwaltung
Heddesheim
Landkreis Mannheim

Heddesheim, den 8. April 1957

Haftpflichtschaden Nr. 41663 - 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstr.20

1 Anlage

Der Badische Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe hat uns mitgeteilt, daß Sie die Gemeinde in obiger Schadenersatzklage vor dem Landgericht vertreten.
Wir übermitteln Ihnen im Anschluß die bisher hier entstandenen Akten.
Wir erteilen Ihnen hierdurch gleichzeitig Prozessvollmacht und bitten Sie einen Vollmachtsvordruck zwecks Unterzeichnung zu übersenden.

Der Bürgermeister

Herrn
Prof. Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
M a n n h e i m
Nuitsstrasse 3

den 5.4.1957

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Erich K a m p p

W e i n h e i m / B.
Freudenbergstr. 40

Betr.: Heinrich Bauer, Kohlenhändler u. Fuhrunternehmer in Leutershausen gegen
Gemeinde Heddesheim

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersende ich Ihnen Abdruck meiner Anzeige an das Gericht, dass ich die beklagte Gemeinde Heddesheim vertrete.

Ich halte es für zweckmässig, dass Sie mich ermächtigen, den Termin vom 16.ds.Mts. kurz vertagen zu lassen, da ich noch die Akten der Gemeinde Heddesheim erwarte und die Klagebeantwortung voraussichtlich nicht bis zum 16. ds.Mts. fertigen kann. Ausserdem muss ich gerade am 16. eine Aufsichtsratssitzung in Hamburg wahrnehmen. Ich bitte um Ihre gefällige Rückäusserung.

Mit kollegialer Begrüssung !

Kl.

den 5. April 1957

An das
Landgericht
III. Zivilkammer

M a n n h e i m

A.Z.: 3 O 87/57

In Sachen

des Herrn Heinrich Bauer, Kohlenhändler und Fuhrunternehmer in Leutershausen, Bahnhofstrasse 20

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim

gegen

die Gemeinde Heddesheim

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete.

Den gegnerischen Anwalt habe ich unterrichtet.

Rechtsanwalt

den 5. April 1957

An den

Badischen Gemeinde-
Versicherungs-Verband

K a r l s r u h e / B.

Zirkel 26/28

Betr.: Ke/Gr.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstr. 20

Sehr geehrte Herren !

In der obigen Angelegenheit bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 4.4. und die bereitwillige Übernahme des Mandats.

Den Termin bei der III. Zivilkammer des Landgerichts vom 16.4.57 werde ich wahrnehmen; auch werde ich vorher dem Landgericht mitteilen, dass ich als Vertreter der Beklagten auftrete.

Die Klagebeantwortung werde ich fertigen, sobald mir die Akten der Gemeindeverwaltung Heddesheim zugegangen sind.

Ich werde mit Ihnen weiterhin korrespondieren. Ich werde auch die Gemeindeverwaltung Heddesheim durch Übersendung von Abschriften der Schriftsätze auf dem Laufenden halten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Glas – Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 4. April 1957

Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
ZweiganstaltenKarlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Herrn
Prof. Dr.Dr.h.c.
Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Nuitsstrasse 3

Ke/Gr.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstrasse 2o

Sehr geehrter Herr Professor!

In Sachen des Heinrich Bauer, Leutershausen, gegen Gemeinde Heddesheim übersenden wir Ihnen anliegend:

1. Klageschrift mit Vorladung vor das Landgericht Mannheim auf Dienstag, den 16.4.1957
2. die bei uns bisher erwachsenen Akten.

Als Haftpflichtversicherer der Gemeindeverwaltung Heddesheim haben wir diesen Schadensfall zu bearbeiten und den Prozess auf unsere Kosten zu führen.

Wir bitten Sie, die Gemeindeverwaltung Heddesheim zu vertreten und den Antrag auf kostenfällige Klagabweisung zu stellen, fürsorglich Vollstreckungsschutz nur gegen Sicherheitsleistung zu beantragen.

Zur Sache selbst vertreten wir den Standpunkt, dass eine Haftung unseres Versicherungsnehmers, der Gemeindeverwaltung Heddesheim, nicht vorliegen dürfte. Zur Begründung verweisen wir insbesondere auf unser Schreiben vom 8.8.56.

Wir bitten Sie, sich aus unseren Akten die erforderlichen Notizen zu machen und sie uns dann möglichst bald wieder zurückzureichen. Wir veranlassen, dass Ihnen die Akten der Gemeindeverwaltung zugehen und dass Ihnen durch die Gemeindeverwaltung Heddesheim Prozessvollmacht erteilt wird. Von allen in dieser Sache gewechselten Schriftsätzen, nicht nur von Ihren eigenen, sondern auch von denjenigen des Gerichts und der Gegenseite, bitten wir uns jeweils eine Abschrift zu übersenden. Ebenso bitten wir Sie, die Gemeindeverwaltung Heddesheim, die eine Abschrift dieses Schreibens erhält, durch Übersendung von jeweils einer Abschrift Ihrer Schriftsätze auf dem laufenden zu halten.

Die Übernahme des Mandats wollen Sie uns bitte bestätigen.

- Anlagen -

Hochachtungsvoll
I.A.

Landgericht Zivilkammer III Mannheim, den 23. März 1957 195

Geschäftsstelle Fernruf: 58111

3 0 87/57
In allen Zuschriften angeben

Ladung

Gemeindeverwaltung Heddesheim
Eing.: 29. MRZ. 1957
Tgb.Nr.

In Sachen

Bauer gegen Gemeinde Heddesheim u.a.

wegen Forderung

wird ihnen hiermit eine Abschrift der beim Landgericht eingegangenen – Klageschrift – ~~Schrift-~~

~~satzes~~ – vom 21. März 1957 übersandt.

An die
Gemeinde Heddesheim
vertr.d. den
Herrn Bürger-
meister
Heddesheim

Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist bestimmt auf:

Dienstag, den 16. April 1957 ~~xx~~, 10 Uhr

vor dem Landgericht hier, Schloßhof, ~~xxxxxxxxxxxxxxxx~~ – Zimmer Nr. 210

Hierzu werden Sie geladen.

Falls Sie der Klage entgegentreten wollen, werden Sie aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu ihrer Vertretung zu bestellen und durch diesen etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen. Es genügt nicht, daß Sie persönlich erscheinen.

LANDGERICHT MANNHEIM

Best. Nr. 178
(ZP. 72b) Zustellung der Klageschrift usw. sowie Ladung z. mündlichen Verhandlung. – Landgericht
(6a. A5. 8.56. 10000. Z)

Dr. Erich Kampp
Rechtsanwalt
Weinheim / Bergstr.
Luisenstraße 40

Abschrift

21. März 1957
K/B

An das
Landgericht

Mannheim

LANDGERICHT MANNHEIM
eing. 23. MRZ. 1957
Anlage

K l a g e auf Forderung !

In Sachen

des Herrn Heinrich Bauer, Kohlenhändler und Fuhrunternehmer in Leutershausen, Bahnhofstrasse 20
- Kläger -
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kampp, Weinheim-

gegen

1.) die Gemeinde Heddesheim, vertreten durch den Herrn Bürgermeister,
2.) den Kaufmann Kurt Benz, Heidelberg, Heusserstrasse 33,
3.) den Metzgermeister Ewald Kaufmann, Heidelberg, Steinhofweg Nr. 67
- Beklagte -

wegen Forderung

erhebe ich nachstehende

K l a g e .

In der mündlichen Verhandlung werde ich folgende

A n t r ä g e

verlesen:

1.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger den Betrag von 1.285,44 DM nebst 1o % Verzugszinsen hieraus seit dem 1.6.1956 zu bezahlen.
2.) Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3.) Das Urteil wird gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

[illegible]

Vorsorglich würde ich folgenden

A n t r a g
- - - - - -

verlesen:

1.) Die Beklagte Ziff. 1 wird verurteilt, an den Kläger den Betrag von 1.285,44 DM nebst 1o % Verzugszinsen hieraus seit dem 1.6.56 abzüglich des Betrages zu bezahlen, zu den die Beklagten Ziff. 2 und 3 verurteilt werden.

2.) Die Beklagten Ziff. 2 und 3 werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger den Betrag von 1.285,44 DM nebst 1o % Verzugszinsen hieraus seit dem 1.6.1956 abzüglich des Betrages zu bezahlen, zu dem die Beklagte Ziff. 1 verurteilt wird.

3.) Die Beklagten haben entsprechend ihrer Verurteilung die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4.) Das Urteil wird gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

B e g r ü n d u n g :
- - - - - - - - - - - -

1.) Am 22.2.1956 wurde auf Veranlassung der Beklagten Ziff. 1 am östwärtigen Ortsausgang der Gemeinde Heddesheim auf der Landstrasse Nr. 541 etwa in Höhe der Blumenstrasse infolge eines Wasserrohrbruches auf der rechten Strassenseite in Fahrtrichtung Grossachsen und Leutershausen die Strasse in einer Breite von etwa 1 Meter aufgerissen. Neben der eigentlichen Strassenöffnung lag noch ein Pressluftkabel, dass weitere 1,2o m in die Fahrbahn ragte.

Die Landstrasse Nr. 541 (Ausfahrtstrasse nach Leutershausen und Grossachsen) war durch diese Baustelle mit der Pressluftanlage somit hälftig versperrt und zwar auf der Fahrbahnseite der aus Heddesheim nach Grossachsen und Leutershausen herausfahrenden Fahrzeuge.

Die Baustelle befand sich unmittelbar vor der Strassengabelung.(rechts nach Leutershausen und geradeaus nach Grossachsen).

Beweis: 1.) Kraftfahrer Rudolf Pommer, Leutershausen, Weid 3,

2.) Augenschein.

2.) Zur Kenntlichmachung der Baustelle war etwa 10 m vor der Baustelle in Richtung Ortsmitte ein kleines Baustellenwarnschild angebracht. Eine sonstige Verkehrsregelung fand nicht statt.

Beweis: Zeuge Pommer.

3.) Am 22.2.1956 etwa gegen 13.15 Uhr befand sich der Beklagte Ziff. 3 mit dem LKW des Beklagten Ziff. 2, polizeiliches Kennzeichen AW 66 - 5324 auf der Rückfahrt von Viernheim nach Heidelberg in Heddesheim in der Nähe der Baustelle, nachdem er vormittags auf der Hinfahrt bereits Heddesheim passiert hatte, wobei die Baustelle noch nicht existierte und die Fahrbahn noch nicht verengt war. Da das erste Hinweisschild ca. 10 m vor der Baustelle war, hat der Beklagte Ziff. 3 erst von diesem Zeitpunkt an die Baustelle und damit erkennen können, dass er, um an der Baustelle vorbeizukommen, seine rechte Fahrbahnseite verlassen und auf die linke Fahrbahnseite überwechseln musste. Er tat dies in dem Augenblick, als auf der Strasse von Leutershausen her der Fahrer des Klägers mit dem LKW, polizeilichen Kennzeichen AW 73-6895 sich ebenfalls der Baustelle näherte. Der Beklagte Ziff. 3 passierte die Baustelle mit mässiger Geschwindigkeit. Er hatte die Baustelle gerade passiert, ohne noch auf die rechte Fahrbahnseite wieder überwechseln zu können, aber mit dem Fahrzeug des Klägers kreuzte.

Um einen Zusammenstoss zu vermeiden, musste der Fahrer des Klägers, der Zeuge Pommer, mit seinem LKW die eigentliche Fahrbahn verlassen und nach rechts in den tiefen Schnee ausweichen und dabei, um nicht im Schnee stecken zu bleiben, Gas geben. Hierbei fuhr der Fahrer des Klägers auf mehrere durch den Schnee verdeckte Randsteine auf. Hierdurch wurde das Fahrzeug des Klägers stark beschädigt. /Es musste bei der Firma Daimler-Benz für 1.704,26 DM repariert werden.

Beweis: 1.) Rechnung der Firma Daimler - Benz, die vorgelegt werden kann,
2.) Auskunft der Firma Daimler - Benz, Mannheim.

4.) Der Fahrer des Klägers hatte zwar fahr mit seinem Fahr-

Fortsetzung

zeug lt. Fahrtenschreiber auf der Strasse von Leutershausen her eine Geschwindigkeit von etwas über 5o km/std. Er wurde deshalb auch durch das Staatl. Friedensgericht Weinheim zu einer Geldstrafe von 15,-- DM verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, indem Berufung an das Friedensobergericht eingelegt ist.

Diese wegen der Schneeglätte überhöhte Geschwindigkeit auf der Leutershausener Strasse ist für den Unfall aber nicht ursächlich, indem der Fahrer Pommer vor Erreichen der Landstrasse Nr. 541 und vor Einfahren in die Strassengabelung durch Gaswegnahme und Umschalten seine Geschwindigkeit so erheblich verringert hatte, dass er z.Zt. der Begegnung mit dem Fahrzeug des Beklagten Ziff. 2 nur noch mit 2o - 3o km/std. gefahren ist, was sich schon daraus ergibt, dass er, um nicht im Schnee stecken zu bleiben, erneut Gas geben musste.

Ein Mitverschulden des Fahrers des Klägers entfällt unter diesen Umständen.

Der Unfall ist ausschliesslich wegen Verschuldens der Beklagten Ziff. 1 und wegen Verschuldens des Beklagten Ziff. 3 entstanden.

Der Fahrer des Klägers macht nahezu täglich Milchtransportfahrten für den Kläger, wobei er die selbe Fahrtstrecke, wie am Unfalltag benutzt. Er kannte deshalb die Strasse genau und konnte mangels Warnungsschild nicht mit einer Baustelle rechnen. Er musste und durfte vielmehr annehmen, dass die Landstrasse Nr. 541 von der Strassengabelung an beiderseits frei sei und entgegenkommende Fahrzeuge die rechte Fahrbahnseite benutzen würden. Der Beklagte Ziff. 3 hatte nach rechts den Winker herausgestellt, ehe er die Baustelle kreuzte. Der Fahrer des Klägers, Herr Pommer, konnte dies sehen. Er konnte deshalb auch ohne weiteres annehmen, dass sich der Beklagte Ziff. 3 auf dessen rechter Fahrbahnseite bewegen wird, um in die Leutershausener Strasse einzubiegen, aus der er selbst kam, oder gar schon vorhe in die Blumenstrasse, was noch eher möglich war, weil der Winker nämlich schon vor Erreichen der Blumenstrasse herausgestellt war. Der Fahrer des Klägers hätte auch bei einem Weiterfahren des Beklagten Ziff. 3 in Richtung Leutershausen die Fahrbahn

des Beklagten Ziff. 3 nie kreuzen brauchen und wäre beide Fahrzeuge ohne die Baustelle gut einander vorbeigekommen, ohne dass der Fahrer des Klägers nach rechts in den Bahnee hätte fahren müssen. Der Fahrer des Klägers konnte mangels Vorwarnschild und Warnschild und mangels Verkehrsregelung nicht annehmen, dass auf seiner eigenen Fahrbahnseite ein anderes Fahrzeug ihm entgegenkommen wird und ebenso auch nicht, dass der Beklagte Ziff. 3, den er vorher mit herausgestelltem Winker gesehen hatte, kurz vor der Begegnung auf der linken Fahrbahnseite auf diese Fahrbahnseite von seiner eigenen rechten Fahrbahnseite überwechseln werde.

Hätte die Gemeindeverwaltung Heddesheim auch auf der Leutershausener Strasse Vorwarnschilder anbringen lassen und ausserdem eine auf der belebten Strasse notwendige Verkehrsregelung durch Hinwinken oder grüne und rote Lichter durchgeführt, wäre der Unfall unterblieben.

Zu derartigen Massnahmen war die Beklagte Ziff. 1 nach § 3 StVO verpflichtet. Die Art der Arbeiten und der Umfang des Verkehrs auf der Strasse auch im Hinblick auf die Strassenabelung machten es unbedingt erforderlich, dass neben den nicht angebrachten Vorwarnschildern auf eine Entfernung von 100 bis 150 m auch eine ausgesprochene Verkehrsregelung durchgeführt hätte werden müssen. Bei anderen Baustellen wird z.B. auch von den staatl. Strassenbaubehörden eine derartige doppelte Sicherung und Verkehrsregelung durchgeführt.

Beweis: Regierungsbauinspektor Riehn vom staatl. Strassenbauamt in Heidelberg
als sachverständiger Zeuge.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt die Haftung der Beklagten Ziff. 1.

3.) Aber auch der Beklagte Ziff. 2 als Halter und der Beklagte Ziff. 3 als Fahrer des entgegenkommenden Fahrzeuge haften für den Schaden gesamtschuldnerisch. Der Beklagte Ziff. 3 hätte nämlich, nachdem er das entgegenkommende Fahrzeug des Klägers sah, seine rechte Fahrbahn nicht verlassen und auf die linke Fahrbahnseite überwechseln dürfen. Er wäre vielmehr verpflichtet gewesen, vor der Baustelle zu halten und das entgegenkommende Fahrzeug an sich vorbei zu lassen. Die Beklagten Ziff. 2 und 3 haben eine Haftpflicht ihrerseits nur teil-

weise anerkannt und dabei lediglich 1/3 des geltend gemachten Schadens in Höhe von 642,72 DM beglichen, welcher Betrag bei der eingeklagten Summe bereits in Abzug gebracht ist.

Da die Beschränkung auf 1/3 der Schadensersatzpflicht ungerechtfertigt ist, muss die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten geltend gemacht werden und auch bei nicht gesamtschuldnerischer Haftung ein höheres Beteiligungsverhältnis hinsichtlich des Schadens zugrunde zu legen ist, mussten die Beklagten Ziff. 2 und 3 ebenfalls verklgt werden.

6.) Der dem Kläger erwachsene Schaden setzt sich folgendermassen zusammen:

Reparaturkostenbetrag der Firma Daimler-Benz	1.704,26 DM
Hiervon sind in Abzug zu bringen unter dem Gesichtspunkt neu für alt	276,10 DM
sodass verbleiben	1.428,16 DM
Hinzu kommt ein Verdienstausfall des Klägers in Höhe von	500,-- DM
sodass der geltend zu machende Schaden sich auf	1.928,16 DM
erhöht. Von diesem Betrag ist die Zahlung mit	642,72 DM
in Abzug zu bringen, sodass eine Restforderung verbleibt in Höhe von	1.285,44 DM

Falls die Höhe des Schadens bestritten werden sollte, bleiben weitere Ausführungen und Beweisantritt für die Höhe des Schadens ausdrücklich vorbehalten.

Auf mich ausgestellte Vollmacht ist angeschlossen. Gerichtskostenmarken in Höhe von DM 45,-- DM sind beigeklebt.

Der Rechtsanwalt.
gez. Dr. Kampp
Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Verkehrsunfallskizze zu Akt.-Z.*)

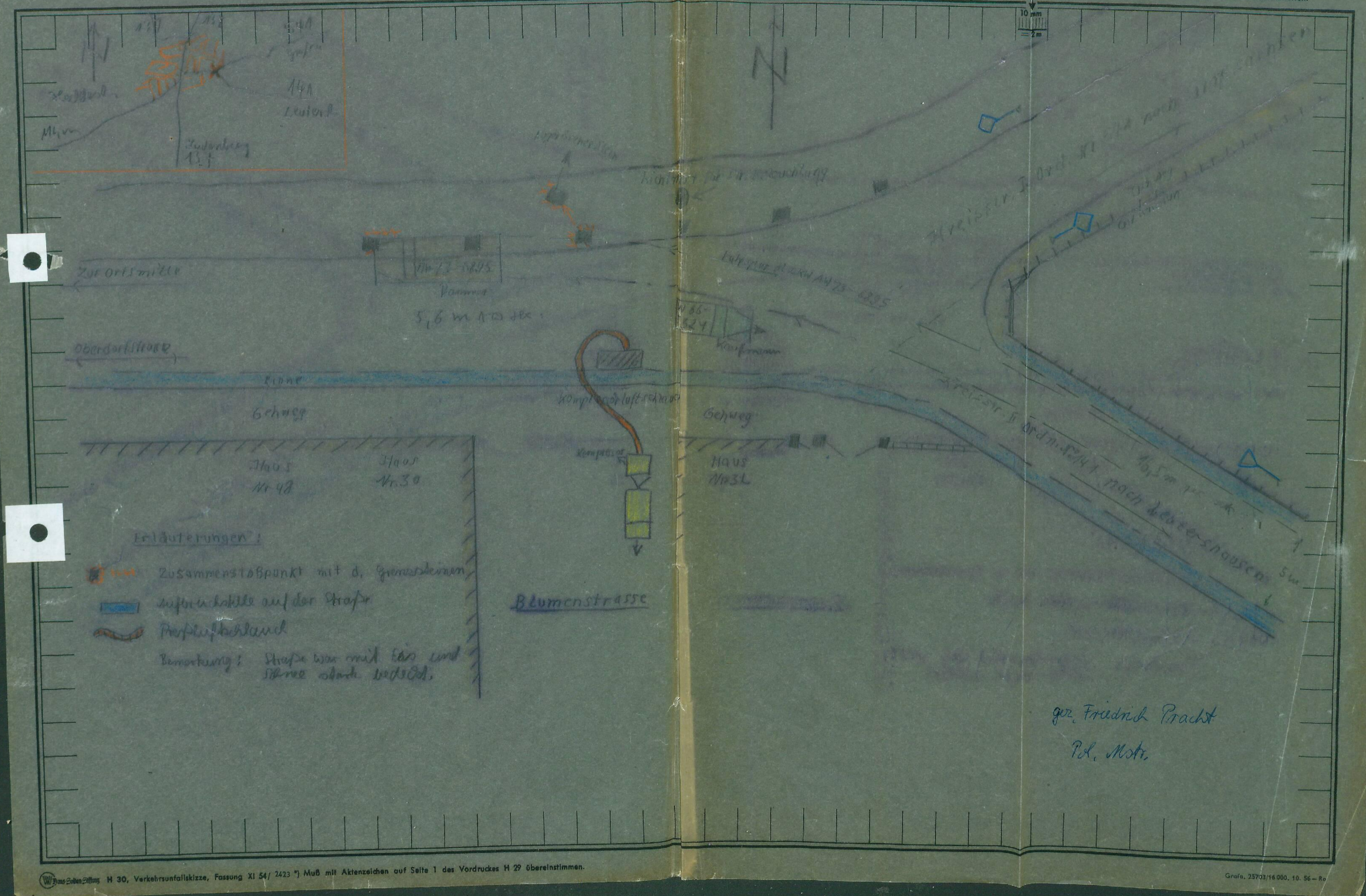
1. Unfallstelle: Oberdorfstr. – Hedderheim Landstr. II Ordn. Nr. 541 Einmündung Hedderheim – Rebstock – Leuterhausen
2. Unfallzeit: Mittwoch, den 22.3.56, 13,45 Uhr
(Tag, Datum, Uhrzeit)

3. Gefertigt von
Name: Friedrich Pracht
Dienstgrad: Pol. Meister LPP-Hedderheim

4. Nordpfeil in die Skizze einzeichnen.
5. Maßstab — etwa — 1 : 200 — nicht maßstabgerechte Handskizze.
(Nichtzutreffendes streichen)

Maßstab 1 : 200 (1 m Wirklichkeit = 5 mm) Skizze ist anzustreben. Diesem Maßstab entsprechen die Gummistempel in Durchschnittswerten.

10 mm = 2 m



gez. Friedrich Pracht
Pol. Mstr.

Verkehrsunfallskizze von Akt.-Z.*)

3. Ortsteil: _____ (Tag, Datum, Uhrzeit)

Name: _____

Dienstgrad: _____

1. Unfallstelle: _____

4. Nordpfeil in die Skizze einzeichnen.

5. Maßstab — etwa — 1 : _____ — nicht maßstabgetreue Handskizze.
(Hilfsmittelfahrbahnbreite einzeichnen)

Maßstab 1 : 200 — entsprechen die Quermaßstäbe in Druckqualitätsmetern.
(1 m Wirklichkeit = 2 mm) Skizze ist anzufertigen. Diesem Maßstab

Vordruck, Zeichenerklärung, Fotos und Lageplan sind beizufügen. Bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden ist eine Verkehrsunfallskizze nach Vordruck PP 30, Verkehrsunfallskizze, Fotos und Lageplan sind beizufügen. Bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden ist eine Verkehrsunfallskizze nach Vordruck PP 30 anzufertigen.

Der beschuldigte

Ewald K a u f m a n n

verh.Metzgermeister,wohnh. Heidelberg, Steinhofsweg 67 gibt zur Sache folgendes an:

" Am 22.2.1956 gegen 13,45 Uhr fuhr ich mit dem LKW der Firma Hess aus Heidelberg durch Heddesheim in Richtung Leutershausen. Am Ortsausgang unmittelbar vor der Gabelung in Heddesheim, Großsachsen-Leutershausen war auf der rechten Straßenseite eine Baustelle. Von den Gemeindearbeiten wurde die Straße aufgerissen, infolge eines Wasserohrbruches. Die Arbeiter hatten neben dem Aufbruchsloch auf der Straße noch einen Preßluftschlauch liegen, welcher noch etwas 1.20 m weiter in die Fahrbahn ragte. Die Aufbruchstelle war ungefähr 1m breit vom rechten Straßenrand, und der Pressluftschlauch ragte nochmal 1.20 m der Straßenmitte zu auf die Fahrbahn. Bei meiner Fahrt auf die Gabelung mußte ich also um diese Baustelle herumfahren. Kurz vor der Baustelle sah ich aus Richtung Leutershausen einen LKW. auf die Gabelung zufahren. Ich fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 2o bis 25 Stkm., während der entgegenkommende LKW eine Geschwindigkeit von mindestens 45 Stkm hatte.

Um an der Baustelle vorbeizufahren mußte ich also die linke Straßenseite benutzen. Nachdem ich etwa 2m die Baustelle passiert hatte, fuhr der andere LKW. an mir vorbei. Beide LKW. kamen gut aneinander vorbei. Unmittelbar danach hörte ich einen heftigen Schlag. Nach etwa 15m hielt ich an in der Leutershausenerstraße, um Nachzusehen, was passiert ist.
Ich sah, daß der entgegenkommende LKW. auf einen am Straßenrand stehenden Grnzstein gefahren ist und diesen direkt abgeschert hatte. Hierbei wurde der LKW vorne rechts erheblich beschädigt.

Auf Befragen: Den Richtungsanzeiger habe ich frühzeitig nach rechts herausgestellt. Den entgegenkommenden Lkw. habe ich kurz vor der Baustelle in der Leutershausenerstraße gesehen. Er fuhr sehr schnell. Bei dem Glatteis hätte er nie anhalten können. Ich hatte keine Veeanlassung, vor der Baustelle anzuhalten, da der Lkw. noch weit zurück war.

Wer an diesem Unfall die Schuld trägt, kann ich nicht sagen. Sonst kann ich keine Angaben zu dem Unfall machen.:

gez.: Ewald Kaufmann
(Unterschrift im Konzept).

Abschrift

Der Zeuge und Beifahrer des Ewald Kaufmann

Fritz O de n w ä l d e r,

bei der Firma Kurt Hess, Heidelberg Häusserstraße 33 gibt zur Sache folgendesan:

" Ich fuhr am 22.2.1956 gegen 13,45 Uhr mit dem LKW. der Fa. Hess, Heidelberg als Beifahrer im Führerhaus mit. Ich saß rechts neben dem Fahrer Kaufmann. Am Ortsausgang Heddesheim, an der Gabelung Großsachsen-Leutershausen, waren Arbeiter damit beschäftigt, die Straße aufzureißen,um einen Wasserbruch zu beheben. Die Aufbruchstelle war von uns aus gesehen auf der rechten Straßenseite etwa 1m breit. Noch xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx weiter der Straßenmitte zu lag auf der Straße ein Preßluftschlauch, mit elchem die Arbeiter arbeiteten. Die rechte Straßenseite war also in einer Gesamtbreite etwa 2,2om versperrt. Um an dieser Baustelle vorbeizufahren, mußten wir die linke Straßenseite benutzen.

Beim Vorbeifahren an der Baustelle sah ich aus Richtung Leutershausen einen Lkw. uns entgegenkommen. Dieser fuhr etwas rasch. Nachdem wir etwa 2m die Baustelle passiert hatten, kreutzten wir uns gegenseitig. Unmittelbar nach dem Kreuzen hörte ich einen heftigen Schlag hinter uns. Ich sagte dies meinem Fahrer Kaufmann, welcher nach einigen Metern anhielt. Wir sahen nach, was geschehen ist und stellten fest, daß der entgegenkommende Lkw. auf seiner rechten Straßenseite auf einen Grenzstein gefahren ist und diesen abgerissen hat. Der LKw wurde vorn rechts dabei erheblich beschädigt.

Auf Befragen: Wir fuhren mit einer Geschwindigkeit von etwa 2o Stkm.. Wie schnell der andere Lkw gefahren ist, kann ich nicht sagen. Er fuhr aber nach meinem Ermessen sehr rasch. Den Richtungsanzeiger hatte Kaufmann frühzeitig herausgestellt.

Wer an dem Unfall die Schuld trägt, kann ich nicht sagen. Sonst kann ich keine Angaben machen."

gez.Fritz Odenwälder
(Unterschrift im Konzept).

Der Hauptschuldige (entgegenkommende Lkw.)

Rudolf P o m m e r,

verh. Kraftfahrer, geb. am 14.6.192o in Oberpriesen CSR, wohnh. Leutershausen, Waid 3 gibt zu dem Unfall folgendes an:

" Am 22.2.1956, gegen 14,45 Uhr, fuhr ich mit dem Lkw. AW 73-6895 der Firma Heinrich Bauer, Kohlenhandlung, Leutershausen von Leutershausen nach Heddesheim. Etwa 1o m vor der Gabelung Großsachsen-Heddesheim-Leutershausen, sah ich in einer Entfernung von ungefähr 2o m einen Lkw. mir entgegenkommen. Dies war also vor einer Baustelle,welche auf der

linken Straßenseite war (von mir aus gesehen). Ich nahm zunächst an, daß der entgegenkommende Lkw. wegen dieser Baustelle anhält. Die Baustelle wa auf seiner Fahrbahnseite und ragte bis zur Mitte in die Fahrbahn. Der Fahrer hielt aber nicht an, sondern fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 2o Stkm an der Baustelle vorbei. Hierzu mußte er auf die linke Fahrbahnhälfte. Ein Preßluftschlauch lag etwa 1,20m heben dem aufgegrabenen Loch, so daß die Baustelle mit Schlauch eine Breite hatte von 2,2om So kam es, daß ich mit meinem Lkw- sehr scharf nach rechts ausweichen mußte. Durch dieses Ausweichen blieb mir keine andere Möglichkeit, als auf das rechte Straßenbankett zu fahren. Im anderen Falle wäre ich mit dem anderen Lkw. zusammengestoßen. Hierbei stieß ich mit meinem rechten Vorderrad auf einen Begrenzungstein, welcher auf dem Straßenbankett xx stand. Diessr wurde abgerissen und mein Lkw. sehr stark beschädigt. Diesen Stein Konnte ich nicht sehen, da dieser mit Eis und Schnee bedeckt war. Der Sachschaden beträgt etwa 1500.-DM

Auf Befragen: Meine Geschwindigkeit betrug auf der Fahrt etwa 30 Stkm. Der Lkw aus Richtung Heddesheim hatte ungefähr eine Geschwindigkeit von etwa 20 Stkm. Den Richtungsanzeiger vom anderen Lkw. habe ich gesehen. Ich wußte also, wohin er wollte. Den anderen Lkw. habe ich passiert, als dieser etwa 1m die Baustelle überfahren hatte.

Der Unfall kam nur so zustande, weil ich annahm, daß der entgegenkommende LKw vor der Baustelle anhält und mich vorbei läßt. Dies hat er aber nicht getan und ist unbekümmert weitergefahren. Er mußte zum Vorbeifahren meine Fahrbahnseite benutzen. Zur Schuldfrage will ich mich nicht äußern. Sonst kann ich keine Angaben machen."

gez.: Pommer
(Unterschrift im Konzept.)

Unterzeichneter:

Gegen 14 Uhr am fraglichen Tage wurde ich von dem Unfall verständigt. Beide Fahrzeugführer waren mit ihrem Fahrzeugen noch an der Unfallstelle. Der Lkw. des Pommer stand etwa 8m von dem Zusammenstoßpunkt entfernt auf der Oberdorfstraße auf dem Straßenbankett. Ein Straßenbegrenzungsstein war abgeschert und lag etwas 2m entfernt auf dem Straßenbankett. Der Lkw. war vorn an der Achse und rechts an der Federung und Aufhängebock stark beschädigt. Der Lkw des Kaufmann stand in der Leutershausenerstraße rechts und war nicht beschädigt.

Die Straße bzw. Gabelung war stark vereist undmit Schnee bedeckt.

Der Begrenzungsstein war noch deutlich zu sehen. Außerdem kennt der Fahrer Pommer die Gabelung ganz genau, da er sie bereits täglich befährt. Die Straße von Leutershausen her ist der Oberdorfstraße gegenüber untergeordnet Ein sichtbares Schild (Bil 3o d.StVO) (Vorfahrt auf der Hauptstraße achten) ist in der Leutershauserstraße deutlich aufgestellt. Dem Fahrer Pommer ist diese Strecke gut bekannt, da er öfters diese Strecke befährt.
Auf der Oberdorfstraße in der Blumenstraße waren Arbeiter der Gemeinde damit beschäftigt, einen Wasserrohrbruch zu beseitigen. Zu diesem Zwecke mussten sie die rechte Fahrbahnseite (von Heddesheim Ortsmitte aus gesehen) etwa 1 m breit aufreißen. Neben der Straßenöffnung lag nochmals der Straßen-mitte zu ein Preßluftkabel, welches weiter 1.2o in die Fahrbahn ragte. Diese Baustelle war vorn und hinten mit je einem Hinweisschild (Bild 1 Warnzeichen) "Allgemeine Gefahrstelle" gekennzeichnet. Von beiden Fahrern wurden die Warnschilder gesehen.

Zur Schuldfrage wäre zu erwähnen, daß in erster Linie den Fahrer Pommer die Hauptschuld trifft. Er fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 58 Stdkm auf die Gabelung zu. Diese Geschwindigkeit wurde laut Schaublatt vom Fahrtenschreiber festgestellt. Diese Geschwindigkeit dürfte unter der Berücksichtigung durch die Vereisung der Straße zu hoch gewesen sein. Außerdem fährt er von einer untergeordneten Straße auf eine Hauptverkehrsstraße. Es wäre ihm nie möglich gewesen, sein Fahrzeug auf kürzestes Entfernung zum Stehen zu bringen. Auch nicht, wenn ein anderes Kraftfahrzeu aus Richtung Großsachsen gekommen wäre. Den Unfall hatte Pommer zu 2/3 selbst verursacht durch seine erhöhte Geschwindigkeit. Er ist rücksichtslos und unverantwortlich auf die Gabelung zu gefahren. Seine Angaben mit der Geschwindigkeit entsprechen nicht der Wahrheit. Das Schaublatt aus dem Fahrtenschreiber wurde angenommen und ist angeschlossen.

Den Fa hrer Kaufmann dürfte auch eine Schuld treffen, da er mit besonderer Vorsicht hätte fahren müssen, als er die Baustelle passierte. Er dürfte jedenfalls kurz vor der Baustelle angenommen haben, er wird noch reichen, bis der andere hier ist. Er ist verpflichtet, wenn er schon auf der linken Fahrbahn fährt, mit erhöhter Aufmerksamkeit auf den Gegenverkehr zuachten. Daher dürfte ihn zu 1/3 die Schuld treffen. Wenn er wirklich ein vornehmer Kraftfahrer gewesen wäre, hätte er vor der Baustelle angehalten und dem entgegenkommenden Lkw Vorbeifahren lassen, zumal er gesehen haben will, daß der andere sehr schnell gefahren ist bzw. auf die Gabelung zu kommt. Beide Fahrer machten einen guten nüchternen Eindruck, Die Fahrzeuge waren in gutem Zustand. Die Bereifung war gut.

Schließlich wäre nochzu erwähnen, daß bei Pommer noch zwei Frauen im Führerhaus mitgefahren sind, welche er aber unmittelbar nach dem Unfall weiterlaufen ließ. Bei seiner Vernehmung gab er mir an, daß diese ihm fremd waren, und er sie per Anhaltermitgenommen habe von Leutershausen nach Heddesheim. Er legte scheinnar keinen Wert auf ihre Zeugenaussagen. Die Frauen konnten nicht mehr ermittelt werden.

Personen wurden nicht verletzt, Einen Auszug aus dieser Meldung erhielt das Landratsamt Mannheim. Skizze ist angeschlossen. Ebenso das Schaublatt vom Fahrtenschreiber. Statistische Meldeblätter wurden abgesandt.

An das
LP. Kreiskommissariat
M a n n h e i m

(P r a c h t),Pol. Meister

A B S C H R I F T

Dr. Erich Kampp, Rechtsanwalt, Weinheim a.d.B., den 5.April 56

An das
Friedensgericht
der Gemeinde Heddesheim

H e d d e s h e i m

In Strafsachen
gegen Rudolf Pommer, wohnh., Leutershausen, Waid 3

habe ich die Akten eingesehen und hieraus auch entnommen, daß mindestens in dieser Sache eine Bestrafung des Herrn Pommer vorgesehen ist.

Ich weise jetzt schon darauf hin, daß aller Voraussicht nach gegen eine Strafverfügung Einspruch eingelegt werden wird.

Ausserdem vertrete ich aber den Standpunkt, daß Herr Kaufmann den Unfall dadurch verschuldet hat, daß er unvorschriftsmässig die linke Fahrbahn befahren hat, obwohl diese für ihn nicht frei war und ausserdem hat er auch zu früh den Winker herausgestellt und damit den Eindruck erweckt, als ob er in die Seitenstrasse einbiegen wollte.

Ich ersuche deshalb von einer Bestrafung gegenüber Herrn Pommer Abstand zu nehmen und dagegen eine Strafverfügung gegen Herrn Kaufmann zu erlassen.

Der Rechtsanwalt
gez. Unterschrift.

A B S C H R I F T des Protokolls der Hauptverh.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.
Er erklärte:

Am Tage des Unfalles fuhr ich mit dem Lkw von Leutershausen in Richtung Mannheim. In Heidelberg war auf der Strasse Schnee und Eis, sie war schlecht befahrbar. An der Kreuzung überzeugte ich mich davon, daß frei war und fuhr dann raus. Gleichzeitig sah ich die Baustelle und dahinter den entgegenkommenden Lkw. Ich nahm an, er würde halten. Da er nicht hielt, war ich gezwungen auf der anderen Seite in den Schnee zu fahren. Ich gab Gas, damit ich durchkam. Als ich an dem entgegenkommenden Wagen vorbeikam fuhr, war er schon an der Baustelle vorbei. Im Schnee stieß ich gegen einen Stein. Die Baustelle war schlecht abgesperrt. Gegen Leutershausen zu war kein Warungsschild aufgestellt.

a.F.An der Kreuzung habe ich das Gas weggenommen und gebremst,meine Geschwindigkeit betrug etwa 45 km/h.

a.F. Wenn die Steine nicht gewesen wären, wäre ich durchgekommen. Wenn ich gebremst hätte, wären wir zusammengestossen.
Der Lkw war etwa noch 2 m vor der Baustelle, als ich ihn zum 1.mal sah. Ich glaube, daß meine Geschwindigkeit etwas hoch war.

Es wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.
Als Zeuge sagte aus:
2.P. Friedrich Odenwälder, 27 J., verh. Gipser, Lützelsachsen, Wintergasse 74, m.d.A.n.v.u.n.v.

2.S.Beim Unfall fuhr ich in dem anderen Wagen mit. Die Strasse war in Heddesheim sehr glatt. Unsere Geschwindigkeit betrug etwa 15 km/h. Als wir am Anfang der Baustelle waren, sah ich Herrn Pommer aus Leutershausen herkommen. Er fuhr etwa 50 km/h. Als wir am Loch vorbei waren, fuhr er an uns vorbei. Als er vorbei war, hörte ich, daß er angestoßen war. Wir hielten an.
a.F. Ich habe den Wagen erst in dem Augenblick, als wir am Loch waren.

Es erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluß

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

A B S C H R I F T

Im Namen des Volkes

U R T E I L

Strafsache gegen

Rud●lf P ● m m e r aus Oberpriesen/CSR

wegen Übertr.d. StVO.

Das Staatl. Friedensgericht beim Amtsgericht Weinheim

hat in der Sitzung vom 23. Juli 1956, an der teilgenommen haben:

Justizinspektor O r t h
als Staatl. Friedenrichter

als Beamter der Staatsanwaltschaft
Ger.Ref. M a y e r

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklgte Rudolf Pommer aus Oberpriesen/CSR wird wegen einer Übertretung der StVO zu einer Geldstrafe von DM 15,--i.U.F. zu 3 Tagen Haft verurteilt.
Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Der Angeklagte ist von Beruf Kraftfahrer und als solcher bei,der Kohlenhandlung Heinrich Bauer in Leutershausen beschäftigt. Er ist verheiratet und in Leutershausen, Waidsiedlung wohnhaft.

Der Angeklagte wurde durch Strafverfügung des Friedensgerichts der Gemeinde Heddesheim vom 24.4.1956 - Cs (F) 45/56 - mit einer Geldstrafe von DM 30,-- i.U.F. 6 Tagen Haft bestraft, weil er am 22.2.1956 gegen 13,15 Uhr in Heddesheim in der Oberdorfstr. einen Verkehrsunfall dadurch verursachte, daß er seine Fahrgeschwindigkeit nicht so einrichtete, um jederzeit rechtzeitig anhalten zu können (Übertr. der §§ 1,3 (1), 7 (3), 9 (1), 49 StVO).

Gegen diese Strafverfügung hat der Angeklagte form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Durch die in der Hauptverhandlung vom 23.7.1956 durchgeführte Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen Odenwälder hat das Gericht den folgenden Tatbestand für erwiesen erachtet:
Der Angeklagte fuhr am 22.2.1956 gegen 13,00 Uhr im Auftrage seiner Firma, der Kohlenhandlung Bauer in Leutershausen, von Leutershausen nach Heddesheim, um von dort nach Mannheim zu gelnagen. Die Strasse war mit Schnee bedeckt und stark vereist. Der Angeklagte fuhr eine Geschwindigkeit von 50 - 60 km. Unmittelbar vor der Strassengabelung der Oberdorfstrasse und der Leutershausenerstrasse in Heddesheim kam ihm der Lkw des Ewald Kaufmann entgegen, der seinerseits im Auftrag seiner Firma Kurt Hess in Heidelberg von Viernheim kommend nach Heidelberg unterwegs war. Er war begleitet von dem Zeugen Odenwälder und fuhr nach übereinstimmenden Angaben eine mässige Geschwindigkeit von ca. 20 km. Auf der rechten Strassenseite in Fahrtrichtung des Kaufmann und ca. 30 m vor der Strassengablung waren Arbeiter mit der Reparatur eines Wasserrohrbruches beschäftigt. Die rechte Strassenseite war zu diesem Zweck auf eine Länge von ca. 5 metern aufgegraben. Darüberhinaus lag auf der Strasse ein Kompressorpreßluftschlauch, sodaß die rechte Fahrbahn in Fahrtrichtung des Kaufmann ca. 1,50 m breit nicht befahrbsr war. Die Baustelle war durch unmittelbar vor und hinter der Baustelle aufgestellte Hinweisschilder als solche gekennzeichnet. Um an der Baustelle vorbei zu kommen, musste Kaufmann mit seinem Lkw auf der Oberdorfstrasse seine rechte Fahrbahnhälfte verlassen und kam mehr auf die linke Strassenseite. Als er gerade die Baustelle passierte, kam ihm der Angeklagte aus der Leutershausenerstrasse entgegen. Der Angeklagte verringerte zunächst vor Auffahrt auf di Kreuzung seine Geschwindigkeit etwas und wich etwas nach rechts aus, um an dem Lkw von Kaufmann vorbeizukommen. Durch das Ausweichen nach rechts musste er aber in den aufgehäuften Schnee fahren. Er erhöhte nun nochmals seine Geschwindigkeit, um nicht - wie er angibt - im Schneee stecken zu bleiben. Hierbei fuhr er auf das Strassenbankett und dann auf einen Strassenbegrenzungsstein auf, der vollkommen mit Schnee zugehäuft und dadurch dem Angeklagten nicht erkenntlich war. Am Lkw des Angeklagten entstand erheblicher Sachschaden in Höhe von nahezu 2.000,-- DM. Personenschaden entstand nicht. Der Angeklagte erklärte, er habe unmittelbar vor der Strassengablung den entgegenkommenden ~~Lkw~~ Lkw erkannt. Zu diesem Zeitpunkt habe der entgegenkommende Lkw noch nicht begonnen an der Baustelle vorbeizufahren. Der

entgegenkommende Lkw habe bereits seinen Fahrtrichtungsanzeiger betätigt, nach dem ohne weiteres zu schliessen war, daß dieser in Richtung Leutershausen abbiegen und nicht seine Fahrbahn kreuzen wolle. Er habe angenommen, daß der Lkw vor der Baustelle anhält, um ihn erst vorbei zu lassen. Trotzdem sei der Fahrer des entgegenkommenden Lkw an der Baustelle vorbeigefahren. Vor der Strassengablung habe er seine Geschwindigkeit ermässigt,, habe sich mit einem Blick in die Oberstrasse überzeugt, ob kein Fahrzeug komme und sei dann weitergefahren. Da der Angeklagte erheblich in seine Fahrbahn gekommen sei, hab er nur nach rechts ausweichen können. Um nicht im Schnee stecken zu bleiben, habe er nochmals Gas gegeben. Er sei durch die verkehrswidrige Fahrweise des entgegenkommenden Lkw ohne eigenens Verschulden gezwungen worden nach rechts auszuweichen um einen schlimmeren Verkehrsunfall zu vermeiden. Infolge der stark vereisten Strasse hätte ein starkes Bremsen nur die Unfallgefahr erhöht.

Das Gericht konnte den Angaben des Angeklagte nicht folgen. Durch den Fahrtenschreiber hat das Gericht zunächst für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte tstsächlich trotz Schnee und Eis mit einer Geschwindigkeit von über 55 km durch die Leutershausenerstrasse fuhr. Wenn der Angeklagte auch unmittelbar vor der Starssengablung seine Geschwindigkeit verringert hat, so ist nach Auffassung des Gerichts das Befahren einer erkannten Engstelle mit einer Geschwindigkeit von 40 km eine erhebliche Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Gerade bei einer Ortsdurchfahrt und bei vereister Strasse musste der Angeklagte in jedem Fall mit Verkehrshindernissen rechnen und musste dementsprechend seine Geschwindigkeit so einrichten, daß er trotz vereister Strasse notfalls anhalten konnte. Da der Angeklagte aus der Leutershausenerstrasse in die Oberdorfstrasse einbog, konnte er erst auf ca. 40 m Entfernung die Baustelle und den entgegenkommenden Lkw erkennen. Darüber hinaus hat der Zeuge Odenwälder glaubhaft angegeben, daß Kaufmann mit seinem Lkw zumindest bereits dazu angesetzt hatte, an der Baustelle vorbeizufahren, als der Lkw des Angeklagten aus der Leuchtershausenerstrasse herausgekommen sei. Unter Berücksichtigung dessen, daß die beiden Lkw sich etwa 2-3 m hinter der Baustelle begegnet sind, und in Anbetracht der Geschwindigkeit der beiden Lkw, ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, daß der Angeklagte auf ca. 30 - 40 m Entfernung hätte erkennen müssen und können, daß der entgegenkommende Lkw infolge der Baustelle auf der linken Strassenseite fährt. Er hätte dann nach Auffassung des Gerichts seine Geschwindigkeit erheblich verringern müssen um nicht sich oder andere zu gefährden, zumal ihm -

bei einer Breite seines Lkw von 2,20 m nur eine Fahrbahnbreite von ca. 2,50 m zur Verfügung stand. Aus all diesen Gründen ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, daß der Angeklagte bei der Bedienung seines Fahrzeuges di im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht ließ, insbesondere fahrlässig seine Fahrgeschwindigkeit nicht so einrichtete, um jederzeit anhalten zu können. Es hat in diesem Verhalten des Angeklagten eine Übertretung der §§ 1,3 Abs. 1,7 Abs. 3,49 StVO gesehen und ihn daher wie geschehen verurteilt.

Dagegen kann dem Angeklagten nach Auffassung des Gerichts eine Mißachtung des Vorfahrtsrechts gemäß § 9 Abs. 1 StVO nicht nachgewiesen werden. Dem Angeklagten konnte nicht widerlegt werden, daß er sich vor Einfahrt in die Ortsdorfstrasse überzeugt hat, ob si h ein vorfahrtsberichtigtes Fahrzeug nähert, wenn auch zweifelhaft erscheint, ob er infolge seiner Geschwindigkeit einem anderen sich nähernden Fahrzeug hätte die Vorfahrt einräumen können.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht berücksichtigt, daß dem Angeklagten eine Verletung des Vorgahrtsrechts nicht nachgewiesen werden konnte und er selbst bezw. seine Firma durch seine Fahrweise geschädigt wurde. Uner diesen Umständen hielt das Gericht ein Geldstrafe von DM 15,-- i.U.F. 3 Tagen Haft für angemessen und als Sühne sowie zur Erfüllung des Strafzweckes ausreichend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO

Dr. Erich Kampp
Rechtsanwalt

Weinheim den 25.4.1957

An das
Friedensobergericht

Weinheim a.d.B.

In Str.S.gg.
Rudolf Pommer, Leutershausen
wegen Übertr.d.StVo

F.Ns. 3/56

In Beantwortung der dortigen Anfrage vom 14.4. zeige ich an, daß die Berufung darauf gestützt wird, daß der Angeklagte lediglich auf der Leutershausener Straße mit einer Geschwindigkeit von 55 km/std. gefahren ist, was zulässig gewesen sein dürfte und er seine Geschwindigkeit in der erkannten Engstelle so herabgemindert hatt, daß auch hieraus nicht auf einen Verstoß gegen die §§ 1,3 Abs. 1,7 Abs. 3,9 Abs.1, 49 StVO geschlossen werden kann.

Der Rechtsanwalt

Gemeinde Heddesheim

Landkreis Mannheim

Spezialia

Haftpflichtschaden Heinrich Bauer
Leutershausen ./.

Gemeinde Heddesheim

Jahr 19 56

Formulardruck und -Verlag Knopf, Dossenheim

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zirkel 26/28 **Karlsruhe** Fernsprecher 4356—4357

1

Schadenanzeige für Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsnehmer: Gemeindeverwaltung Heddesheim

Versicherungsschein Nr. 413/6223 Schaden Nr. 41 663 56

Zur Beachtung: Die Haftpflichtversicherung gewährt dem Versicherungsnehmer Schutz gegen Schadenersatzansprüche. Sie ist aber keine Fürsorgeeinrichtung und keine Unfallversicherung zugunsten Dritter. Auch soll der Gegenseite nicht mitgeteilt werden, daß eine Haftpflichtversicherung besteht. Ohne ausdrückliche Anweisung des Verbandes dürfen keinerlei Zusagen gemacht werden.

Fragen	Antworten
I. Angaben über die geschädigte Person	
1. Vor- und Zuname der **geschädigten Person?**	1. Firma Heinrich B a u e r
2. Wohnort, Straße und Hausnummer?	2. Leutershausen, Bahnhofstr. 2o
3. Familienstand?	3. verheiratet
4. Beruf?	4. Fuhrunternehmer
5. Bei Ehefrau Beruf des Mannes? Bei Kindern Name und Beruf des Vaters oder des Erziehungsberechtigten?	5. entf.
6. Ungefähres Jahreseinkommen? (Bei Kindern Einkommen des Vaters, bei Ehefrauen eigenes Einkommen und das des Vaters getrennt angeben)	6. ? unbekannt
7. Steht die geschädigte Person in einem dienstlichen oder vertraglichen Verhältnis zu dem Versicherungsnehmer?	7. nein
II. Angaben über das Schadenereignis	
1. **Wann** trat der Schaden ein?	1. Am 22. Februar 1956
	~~vormittags~~ / nachmittags 13.45 Uhr
2. **Wo?** (Ort, Straße, Hausnummer, Raum)	2. Heddesheim, Krs. Mannheim, Oberdorfstrasse, Landstr. I. Ordng. 541 gegenüber Haus Nr. 32

Fragen	Antworten
3. **Wie** hat sich der Schaden **ereignet?** (Ausführliche Schilderung; bei Kraftfahrzeugschäden unter Beachtung folgender Punkte: Straßenseite, Geschwindigkeit, Warnungssignal, Bremstätigkeit, Bremsstrecke, Wetter- und Straßenverhältnisse, Straßenbreite, Verkehrszeichen; Skizze auf besonderem Blatt beifügen.)	Am Mittwoch, den 22. Februar 1956, gegen 13.15 Uhr fuhr der Fahrer des LKW AW 66-5324, Ewald Kaufmann aus Heidelberg, Steinshofsweg 67 mit einer Geschwindigkeit von etwa 20km auf der Oberdorfstrasse in Heddesheim. Unmittelbar vor der Straßengabelung Leutershausen - Großsachsen waren Gemeindearbeiter damit beschäftigt, die Oberdorfstrasse auf der rechten Straßenseite aufzugraben, um einen Wasserschaden (Wasserleitungsbruch) zu beheben. Neben der Aufbruchstelle lag ein Pressluftschlauch von dem benützten Pressluftthammer, welcher noch 1,2o m weiter in die Straße, der Straßenmitte zu, ragte. Der Fahrer Kaufmann musste dieses Hindernis umfahren und kam so auf die linke Fahrbahnseite. In diesem Augenblick kam aus Richtung Leutershausen der Frahrer des LKWs AW 73-6895, Rudolf Pommer aus Leutershausen auf die Gabelung zugefahren. Pommer wollte in Richtung Ortsmitte weiterfahren, Durch die Fahrweise des Fahrers Kaufmann (linke Fahrbahnseite) war der Fahrer Pommer gezwungen -um nicht mit dem Wagen des Kaufmann zusammenzustoßen- sehr weit nach rechts auszuweichen, wobei er dann mit seinem Wagen gegen die großen Straßenrandsteine fuhr.
4. Name, Beruf und Wohnung der Zeugen? (Die Zeugen sind zur Ursache und zum Hergang des Schadenfalles amtlich zu vernehmen. Die Vernehmungsverhandlungen sind beizufügen.)	4. Fritz Odenwälder, Heidelberg, Häusserstr.33
5. Hat eine polizeiliche Untersuchung des Vorfalles stattgefunden? Durch wen?	5. ja Landespolizeiposten Heddesheim
6. Wurde ein Strafverfahren eingeleitet? Durch wen?	6. ja, Friedensgericht Heddesheim
7. Hat die geschädigte Person den Schaden selbst verschuldet? Bejahendenfalls, worin besteht ihr Verschulden oder auch Mitverschulden?	7. Pommer und Ewald Kaufmann wurden bestraft. noch nicht geklärt
8. Trifft den Versicherungsnehmer oder einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter des Versicherungsnehmers eine Schuld an dem Schaden? Bejahendenfalls, wie und worin besteht diese?	8. nein
a) Name und Alter des Betreffenden?	a) entf.
b) Seit wann und in welcher Stellung steht er in den Diensten des Versicherungsnehmers?	b)
c) Wie war seine bisherige dienstliche und außerdienstliche Führung?	c) entf.

Fragen	Antworten

III. Nur bei Schäden durch Kraftfahrzeuge auszufüllen.

1. Angaben über das versicherte Fahrzeug:	1. ..... entfällt
a) Art des Fahrzeugs? (Pkw., Lkw., Krad usw.)	a) .....
b) Polizei-Nummer?	b) .....
c) Fabrik-Nummer?	c) .....
d) Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn?	d) .....
e) Wurde bei dem Schadensfall das versicherte Fahrzeug beschädigt? Wie hoch ist der Schaden?	e) .....
2. Name und Anschrift des Fahrers, der das Fahrzeug zur Zeit des Schadensfalles lenkte?	2. .....
3. Besitzt der Lenker den behördlichen Führerschein? Datum und Klasse des Führerscheins:	3. .....
4. Fuhr der Lenker mit Erlaubnis des Versicherungsnehmers?	4. .....
5. Name und Anschrift derjenigen Personen, die außer dem Lenker mitgefahren sind?	5. ....

(Anmerkung: Angaben über ein etwa beschädigtes fremdes Fahrzeug siehe unter V.)

IV. Nur bei Personenschäden auszufüllen.

1. **Alter** der verletzten Personen?	1. ..... entfällt
2. Anzahl und Alter der Kinder?	2. .....
3. Gehört die verletzte Person einer **Krankenkasse** an? Welcher?	3. .....
4. Ist sie Mitglied einer **Berufsgenossenschaft?** Welcher?	4. .....
5. Wurde der Fall der Berufsgenossenschaft gemeldet?	5. .....
6. Ist die verletzte Person privat gegen Unfall versichert? Wo?	6. .....
7. Bezieht sie eine **Rente?** In welcher Höhe? Woher?	7. .....
8. Wird sie **öffentlich unterstützt?**	8. .....
9. **Welcher Art** ist die **Verletzung?**	9 .....
10. Name und Anschrift des behandelnden **Arztes:**	10. .....
11. Erfolgte Aufnahme in ein **Krankenhaus?** In welches?	11. .....

Fragen	Antworten

V. Nur bei Sachschäden (auch Verletzung oder Tötung von Tieren) auszufüllen.

1. **Welche Sachen** oder Tiere wurden beschädigt? (Bei Kraftfahrzeugen Polizeinummer)	1. LKW des Heinrich Bauer Leutershausen
2. **Worin** besteht die **Beschädigung**?	2. Vorderachse, Steuerung u.a.
3. Wer ist **Eigentümer** der beschädigten Sachen?	3. Heinrich Bauer, Leutershausen
4. **Wann** wurden die beschädigten Sachen **angeschafft** und zu welchem **Preise**?	4. unbekannt
5. Welchen **Wert** hatten die beschädigten Sachen am Schadenstage?	5. unbekannt
6. Hat der Versicherungsnehmer die beschädigten Sachen besichtigen lassen? Durch wen?	6. nein
7. Wie hoch schätzt der Versicherungsnehmer den Schaden?	7. unbekannt

IV. Ersatzansprüche

1. Sind von der geschädigten Person oder von dritter Seite **Ersatzansprüche gestellt** worden?	1. ja
2. **Wann?**	2. 19. März 1956 durch RA.Dr. Kampp Weinheim
3. **Mündlich** oder **schriftlich**? (Wenn die Ansprüche schriftlich erhoben wurden, sind Abschriften der betreffenden Schriftstücke einzusenden.)	3. schriftlich
4. In welcher **Höhe** wurden Ansprüche erhoben? (Etwa übergebene Unterlagen wie Rechnungen, ärztliche Atteste usw. sind beizufügen.)	4. 2 700.-- DM
5. Wird dieser Betrag nach gewissenhafter Prüfung für **angemessen** oder für **zu hoch** gehalten?	5. kann von hier nicht beurteilt werden
6. **Hält sich der Versicherungsnehmer** zum Schadenersatz **verpflichtet?** Wenn ja, aus welchem Grunde?	6. noch nicht entschieden

Vorstehende Fragen sind nach bestem Wissen richtig beantwortet.

Heddesheim, den 23. Mai 19 56

Der Bürgermeister

(Unterschrift des Versicherungsnehmers)

An den

Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband

Karlsruhe

Zirkel 26/28

5

13. April 1956

Betr.: Verkehrsunfall am 22.2.1956
in Heddesheim.

Am 22.Februar ds.Js., gegen 13.15 Uhr ist auf der Landstrasse I. Ordnung Nr. 541 in Heddesheim ein Verkehrsunfall vorgekommen. Rechtsanwalt Dr. Erich Kampp einheim hat mit Schreiben vom 19.3.1956 für seinen Mandanten Heinrich Bauer Leutershausen Schadenersatz angemeldet.
Das Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Kampp legen wir zur weiteren Bearbeitung vor. Die Verkehrsunfallakten befinden sich noch beim Friedensgericht Heddesheim, wegen Aburteilung der Beteiligten. Sobald die Strafverfügungen erlassen sind, werden die Akten dorthin zur Einsicht übersandt.

Der Bürgermeister

Bauer.

An den
Bad. Gemeinde-Vers.-Verband
K a r l s r u h e
Zirkel 26/28

Dr. Erich Kampp
Rechtsanwalt
Weinheim / Bergstr.
Grundenbergstraße 40

Abschrift

7

19.März 1956.
K/H.

An
Gemeindeverwaltung

H e d d e s h e i m .

Hiermit zeige ich Jhnen an, dass mich Herr Heinrich Bauer, Kohlenhandel und Fuhrbetrieb in Lautershausen, Bahnhofstr.2o hinsichtlich des am 22.2.56 mittags 13^{45} Uhr vorgekommenen Verkehrsunfalls in Heddesheim mit Wahrnehmung seiner Jnteressen beauftragt hat.

Der Verkehrsunfall kam deshalb zustande, weil am Eingang der Blumenstrasse von Seiten der Gemeinde Bauarbeiten vorgenommen wurden, wodurch die rechte Fahrbahnseite für Fahrer, die aus dem Ort Heddesheim in Richtung Großsachsen oder Lautershausen fuhren, gesperrt war. Die entsprechenden Fahrer mussten daher die linke Fahrbahnseite benutzen. Der Fahrer des Lastwagens Hess fuhr in dem Augenblick auf der linken Fahrbahnseite a, s aus Richtung Lautershausen kommend der Lastwagen meines Mandanten die linke Fahrbahnseite des Wagens Hess befuhr. Um einen Zusammenstoss zu vermeiden, fuhr der Fahrer des Lastwagens Bauer in den Schnee nach rechts, wobei er nicht erkennen konnte, dass dort Randsteine waren. Er berührte 3 Randsteine und wurde hierdurch ein sehr erheblicher Schaden an dem Lastwagen Bauer hervorgerufen. Die bereits bezahlte Reparaturrechnung der Firma Daimler - Benz beläuft sich auf über 17oo.--DM. Hinzu kommt ein Verdienstausfallsschaden von annähernd 1ooo.-- DM.

Nach Sachlage kann heute noch nicht eindeutig festgestellt werden, ob und in welchem Umfang der Schaden durch den Fahrzeughalter des Fahrzeugs Hess allein zu ersetzen ist. Es ist vielmehr mit der Möglichkeit, ja sogar mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass die Bauleitung der Baustelle und damit die Gemeindeverwaltung Heddesheim ein Verschulden trifft, wobei, wie gesagt, die Frage des Mitverschuldens oder Alleinverschulden noch offen steht. Das Verschulden der Gemeinde Heddesheim bezw. der Bauleitung könnte darin bestehen, dass lediglich lo m von der Baustelle entfernt in Richtung Ortsmitte ein 1.Warnschild stand und nicht schon loo und 15o m vorher ein Vorwarnschild, zudem es sich für die Fahrer von Heddesheim her um eine unübersichtliche Rechtskurve handelt. Ausserdem hätte die Verpflichtung bestanden, eine Einbahnverkehrsregelung durchzuführen, was ebenfalls schuldhaft unterlassen wurde.

Ohne mich im Augenblick hinsichtlich der Verschuldensfrage festlegen zu können, melde ich hiermit der Gemeindeverwaltung Heddesheim gegenüber fürsorglich den Schaden des Herrn Bauer an, Ich füge Durchschlag dieses Schreibens bei und bitte Sie sofort mein Schreiben zur vorläufigen Information an den Bad. Gemeindeversicherungsverband weiterzuleiten.

Hochachtungsvoll!

gez. Dr. Kampp

Rechtsanwalt.

BADISCHER GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Karlsruhe, Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Bank: Badische Kommunale Landesbank - Zweiganstalten: Karlsruhe Nr. 725, Freiburg Nr. 46 257
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88

9

Gemeindeverwaltung Heddesheim
Eing.: 7. MAI 1956
Tgb.Nr.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Erich K a m p p

W e i n h e i m /a.d.B.
Freudenbergstrasse 4o

Karlsruhe, 4.5.1956

Ke/Gr.
Haftpflichtschaden Nr. 41 664 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstrasse 2o

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ihr Schreiben vom 19.3.1956 an die Gemeindeverwaltung Heddesheim wurde uns zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Eine Stellungnahme zu den Ansprüchen Ihres Mandanten ist uns jedoch im Moment noch nicht möglich. Wir sind vielmehr genötigt, zunächst die polizeilichen Ermittlungsakten einzusehen. Sobald dies geschah, werden wir uns unaufgefordert wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

II. Nachricht hiervon der Gemeindeverwaltung Heddesheim/Ldkrs.Mannheim. In Anlage übersenden wir Ihnen 2 Schadensformulare für Haftpflichtversicherung mit der Bitte, uns eines dieser Formulare ausgefüllt zurückzureichen,

./.

während das zweite Formular für Ihre Akten bestimmt ist. Im übrigen bitten wir uns noch mitzuteilen, um was für Bauarbeiten es sich seinerzeit gehandelt hat. Wurden diese Arbeiten in eigener Regie von der Gemeinde ausgeführt oder waren sie an eine Baufirma übertragen worden? Gegebenenfalls bitten wir, uns den Namen dieser Firma bekanntgeben zu wollen.

Die bei Ihrem Friedensgericht befindlichen Akten bitten wir uns nach Gebrauch baldmöglichst übersenden zu wollen.

- Anlagen -

I.A.

11

24. Mai 1956

Auf Schrb.v.4.5.1956

Haftpflichtschaden Nr. 41 664 56, Sachschaden Heinrich B a u e r, Leutershausen, Bahnhofstr. 2o

Im Anschluss wird das ausgefüllte Schadensformular zur weiteren Bearbeitung übersandt. Bei den seinerzeitigen Arbeiten handelte es sich um die Behebung eines Wasserleitungsschadens(Wasserleitung geplatzt durch starken Frost). Die Bauarbeiten wurden in eigener Regie durchgeführt, lediglich zum Öffnen der Straßendecke wurde die Firma Leopold Geyer, Baugeschäft aus Ladenburg, Friedrich-Ebert-Strasse 1o mit einem Pressluftthammer herangezogen. Die Verkehrsunfallakten befinden sich jetzt beim Staatl. Friedensgericht Weinheim, da der Fahrer Pommer gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben hat.

Der Bürgermeister

Baum.

An den
Bad.Gemeinde-Vers.-Verband
K a r l s r u h e
Zirkel 26/28

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Sonstige Versicherungen

13

Karlsruhe, den 28. Juni 1956

Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher 26727 - 26728
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 725, Freiburg Nr. 46 257

Gemeindeverwaltung Heddesheim
Eing.: 30. JUNI 1956
Tgb.Nr.

I. Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Erich Kampp

W e i n h e i m/a.d.B.
Freudenbergstr. 40

Ke/De.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstr. 20
- Ihr Schr.v.20.6.56 K/F -

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. Juni 1956.

Leider ist es uns nicht möglich, zu den von Ihnen geltend gemachten Ersatzansprüchen vor Abschluss des gegen Ihren Mandanten eingeleiteten Strafverfahrens Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie daher höflichst, sich einstweilen noch mit unserer Stellungnahme gedulden zu wollen.

II. Nachricht hiervon: an die Gemeindeverwaltung Heddesheim/Bergstr. zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wir bitten Sie höflichst, uns die Akten des dortigen Friedensgerichtes nach Abschluss des eingeleiteten Verfahrens kurzfristig zur Kenntnisnahme übersenden zu wollen.

I.A.

4. Juli 1956

Auf Schrb.v.28.6.1956

Ke/De.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstr. 2o

Der Fahrer Pommer hat gegen die Strafverfügung des Friedensgerichtes Heddesheim Einspruch eingelegt. Die Akten wurden am 4. Mai 1956 dem Staatl. Friedensgericht beim Amtsgericht Weinheim zur weiteren Bearbeitung übersandt.
Wegen Überlassung der Akten wollen Sie sich daher an das Staatl. Friedensgericht Weinheim wenden. (Aktenzeichen F Cs 13/56).

Der Bürgermeister

Moser.

An den
Bad. Gemeinde-Vers.Verband
K a r l s r u h e
Zirkel 26/28

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 31. Juli 1956.

Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher 26727 - 26728
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr.725, Freiburg Nr. 46 257

Gemeindeverwaltung Heddesheim
Eing.: - 1. AUG. 1956
Tgb.Nr.

I. Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Erich Kampp
Weinheim a.d.B.
Freudenbergstr.4o

Ke/Sp.
Haftpflichtschaden Nr.41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstrasse 2o.

-auf Schr.v.27.7.56 K/Fo.-

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vomm27.7.56.und haben daraus zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren vor dem staatlichen Friedensgericht inzwischen seinen Abschluss gefunden hat.

Sie werden es aber verstehen, dass wir ohne Einsichtnahme in die Strafakten zu den von Ihnen geltend gemachten Schadensersatzansprüchen eine Stellungnahme nicht abgeben können. Wir hoffen, dass uns diese Akten nunmehr vom Friedensgericht bald übersandt werden, nachdem das Verfahren einstweilen jedenfalls, erledigt sein dürfte. Sobald uns die Akten, die wir unverzüglich anfordern werden, zugegangen sind, setzen wir uns wieder mit Ihnen in Verbindung. Einstweilen bitten wir Sie höflich, sich mit unserer Stellungnahme noch gedulden zu wollen.

II. Nachricht hiervon der Gemeindeverwaltung Heddesheim b.Mannheim zur gefälligen Kenntnisnahme.

i.A.

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 8. August 1956.

Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 725, Freiburg Nr. 46 257

19

I. Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Erich Kampp

W e i n h e i m /Bergstr.
Freudenbergstr. 4o.

Gemeindeverwaltung Heddesheim
Eing.: 11. AUG. 1956
Tgb. Nr.

Ke/Sp.

Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstrasse 2o.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 31.7.56. Inzwischen hatten wir Gelegenheit, die Strafakten gegen Rudolf Pommer einzusehen.

Wir sind danach aber keineswegs der Auffassung, dass eindeutig feststeht, dass durch ungenügende Kenntlichmachung der Baustelle der seinerzeitige Unfall hervorgerufen wurde. Die Baustelle war nämlich gekennzeichnet. Es waren sowohl vor als auch hinter der Baustelle je ein Warnzeichen allgemeine Gefahrenstelle aufgestellt. Beide Warnschilder waren deutlich zu sehen und wurden von den Verkehrsteilnehmern auch wahrgenommen. Der Unfall hätte sich nie und nimmer ereignet, wenn der Kraftfahrer Ihrer Mandantin die nötige Sorgfalt im Verkehr beobachtet hätte. Es ist ein grenzenloser Leichtsinn, wenn jemand von Leutershausen kommend mit einer Geschwindigkeit von 58 km (durch den Fahrtenschreiber nachgewiesen) in die Kreisstrasse 1.Ordnung Heddesheim/Großsachsen einfährt, also in eine vorfahrtsberechtigte Strasse. Die Verkehrssituation ist an jener Stelle, wie Ihnen vielleicht bekannt ist, denkbar unübersichtlich. Es ist eine Kurve vorhanden und allein aus diesem Grunde müssen die Verkehrsteilnehmer ihr Tempo vermindern.

Wäre Herr Pommer richtig gefahren, hätte er sein Fahrzeug mit Sicherheit entweder anhalten können oder er hätte nicht ganz an den rechten Strassenrand ausweichen müssen und er hätte dann nicht die dort stehenden Grenzsteine berührt.

Wir sind jedenfalls zusammengefasst der Auffassung, dass in erster Linie das Verhalten des Kraftfahrers Ihres Mandanten unfallursächlich war. Möglicherweise trifft auch den Kraftfahrer Kaufmann der Firma Hess eine Mithaftung. Ein schuldhaftes Verhalten der Gemeindeverwaltung Heddesheim liegt aber mit Sicherheit nicht vor und wir bedauern daher, die geltend gemachten Ersatzansprüche bereits jetzt endgültig ablehnen zu müssen.

II. Nachricht hiervon der Gemeindeverwaltung Heddesheim zur gef. Kenntnisnahme.

i.A.

Berle

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 17. Dezember 1956

Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Gemeindeverwaltung Heddesheim
Eing.: 20. DEZ. 1956
Tgb. Nr. .....

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Erich Kampp

W e i n h e i m /a.d.B.

Freudenbergstrasse 4o

Ke/Gr.
Haftpflichtschaden Nr. 41 663 56
Sachschaden Heinrich Bauer, Leutershausen, Bahnhofstrasse 2o

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Wir nehmen Bezug auf die kürzliche Besprechung dieses Schadenfalles, die Sie auf unserem Büro mit unserem Assessor Basté hatten.

Aufgrund Ihrer Ausführungen haben wir nochmals diesen ganzen Schadensfall überprüft. Wir sind allerdings zur Auffassung gekommen, dass unser ablehnender Bescheid vom 8.8.1956 durchaus zu Recht erfolgte, und wir sehen uns daher zu unserem Bedauern nicht in der Lage, von diesem Standpunkt abzugehen.

II. Nachricht hiervon der Gemeindeverwaltung H e d d e s h e i m zur gefälligen Kenntnisnahme.

I.A.